

Der Schlepper



Quartalsmagazin für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein



**Flüchtlingsschutz und Menschenrechte
Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge**



Flüchtlingsschutz und Menschenrechte

Wenn Menschen auf der Flucht unerlaubt Grenzen zu überqueren versuchen und es ihnen ggf. gelingt, in einem anderen Land Schutz vor Verfolgung und ihnen zugesprochene Rechte einzufordern, stoßen sie auf vielfältige Hindernisse. Die vorgefundenen Rechtslagen und Alltagsbedingungen enttäuschen ihre Hoffnungen auf ein neues, menschenwürdiges Leben. Die Lebenssituation von Flüchtlingen ist allerdings ein wichtiger Indikator für die Frage, wie es um die Menschenrechte hierzulande insgesamt bestellt ist. Wie es im 60. Jahr der Internationalen Menschenrechtsdeklaration aus Sicht der Landesflüchtlingsräte um den menschenrechtlichen Standard der bundesdeutschen Flüchtlingspolitik bestellt ist, erörtert das vorliegende Heft.

Beate Selders zeigt auf, wie weltweit einmalig die sog. Residenzpflicht - das Verbot, den zugewiesenen Kreis bzw. die Stadt ohne behördliche Erlaubnis zu verlassen – „kriminelle“ Tatbestände schafft, die nicht von Deutschen oder niedergelassenen AusländerInnen begangen werden können. Schon der nicht genehmigte Besuch einer benachbarten Kirchengemeinde, in der sich Gläubige desselben Kulturkreises treffen, oder das Einkaufen von kulturspezifischen Lebensmitteln in einem benachbarten Ort kann zu einer Straftat werden und damit der Verfestigung des Bleiberechts entgegen wirken.

Die Systematik der zentralisierten Unterbringung von bundesweit fast 100.000 Menschen, findet in den Kasernen in Lübeck und Neumünster seine schleswig-holsteinische Entsprechung. Tobias Pieper analysiert in seinem Beitrag über die Gegenwart der Lager in der deutschen Flüchtlingspolitik, wie Flüchtlinge und MigrantInnen mit einem ungesichertem Aufenthalt räumlich festgesetzt, täglich kontrolliert und psychisch belastet werden.

Steffen Dittes untersucht, wie einzelne Kommunalverwaltungen mit der ungenügenden Versorgung von Flüchtlingen Gewinne machen, ohne sich an Menschenrechten und menschenwürdiger Unterbringung zu orientieren.

Inzwischen gibt es bundesweit Proteste gegen die Unterbringung in Flüchtlingslagern. Der Verein The Voice dokumentiert, wie der Kampf der Flüchtlinge gegen die katastrophalen Zustände in Katzhütte verläuft und verschiedene Artikel zeigen auf, wie das Asylbewerberleistungsgesetz und andere Normen erfolgreich für die soziale Ausgrenzung der Flüchtlinge sorgen und für sie Teilhabe und Chancengleichheit verhindern.

Die Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete wie auch die gesetzliche Altfallregelung versprochen ein Ende der Kettenduldungen. Timo Scherenberg zeigt, dass die Zwischenbilanzen eine andere Sprache sprechen: Immer noch gibt es in Deutschland 110.000 Geduldete, 60% von ihnen sind seit mindestens sechs Jahren hier. Und auch vorläufige Aufenthaltserlaubnisse versprechen keine dauerhafte Verlässlichkeit. Solidarität über die vollzogene Abschiebung hinaus zeigen eindrucksvolle Schilderungen aus Hamburg, Berlin, Hessen und Niedersachsen.

Gisela Penteker hinterfragt die Beteiligung von ÄrztInnen bei Abschiebungen. Amtliche Verfügungen reduzieren inzwischen medizinischen Schutz auf die fachärztliche Klärung, ob eine Abschiebung das Leben oder die Gesundheit gefährden kann und ob Flugreisetauglichkeit vorliegt.

Diese Ausgabe unseres Quartalsmagazins ist ein Gemeinschaftsprodukt der in den Bundesländern engagierten Flüchtlingsräte. Es gibt Einblicke in gemeinsame wie auch in regional unterschiedliche Themen. Die Beiträge appellieren an einen großzügigen und human ausgestalteten Umgang mit Flüchtlingen. Zur Durchsetzung einer Politik, die die Zukunftschancen der Flüchtlinge nicht nur nach ökonomischen Nützlichkeitsabwägungen sortiert, ist allerdings Unterstützung insbesondere in der öffentlichen politischen Diskussion gefragt. Denn immerhin stehen 2009 in Deutschland nicht nur Europa- und Bundestagswahlen an. In Schleswig-Holstein sind darüber hinaus die kommenden Landtagswahlen sehr absehbar.

Andrea Dallek – Kiel, 14.12.2008

Impressum

Das Magazin **Flüchtlingsräte** erscheint bundesweit 1 x im Jahr und wird herausgegeben durch die **Flüchtlingsräte** der Bundesländer **Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen** und den AK Asyl **Rheinland-Pfalz**.

In Schleswig-Holstein erscheint das Heft als **Nr. 46** des Quartalsmagazins **Der Schlepper**, in Niedersachsen als **Nr. 126** des Magazins **Flüchtlingsrat**, in Hessen als **Gegenwehr** Winter 08/09 und in Baden-Württemberg als Winter-Ausgabe des **Rundbriefes**. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktion: Doreen Klamann, Martin Link, Angelika von Loeper, Frauke Sonnenburg, Kai Weber (V.i.S.d.P.) • **Layout:** Angelika von Loeper • **Fotonachweis:** Fadl, Unruch Bildarchiv Titelfoto, 4, 5; Thomas Ndindah u. Thomas Kriska, Umruich Bildarchiv S. 8 - 13; Angelika von Loeper S. 6, 15; Flüchtlingsrat Meck.-Vorpommern S. 7; Katharina Mehnert S. 18; Hess. Flüchtlingsrat/ privat S. 25; Niedersächs. Flüchtlingsrat S. 26; Timmo Scherenberg S. 27; Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt S. 3, 28, 41; Dieter/ pixelio S. 31; Rainer Sturm/pixelio S. 32; roedi007/pixelio S. 35; kargah e. V. S. 47, 48; • **Druck:** hansadruck, Kiel

ISBN: 978-3-941381-01-8 • **Redaktionsadressen:** Redaktion **Flüchtlingsräte:** Flüchtlingsrat Baden-Württemberg; Urbanstr. 44; 70182 Stuttgart; T. 0711/ 55 32 83-4; mail: info@fluechtlingsrat-bw.de; Internet: www.fluechtlingsrat-bw.de; Redaktion **Der Schlepper:** Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.; Oldenburger Str. 25; 24143 Kiel; T. 0431-735 000; mail: schlepper@frsh.de Internet: www.frsh.de • Der Schlepper Nr. 46 wird gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds, Förderverein PRO ASYL e.V., UNO-Flüchtlingshilfe e.V. und Ausschuss für Kirchliche Weltdienste.

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

UNO-Flüchtlingshilfe
Hilft für Menschen



Inhalt

Aufnahmebedingungen

Selders, Wie kriminelle Ausländer produziert werden	4
Pieper, Die gegenwart der Lager	6
Dittes, Öffentliches Interesse vs. private Belange	9
The Voice: der Kampf der Flüchtlinge aus Katzhütte	12

Sozialpolitik

Mesovic, Osnabrück ist überall	14
Lindner, Gesundheitsversorgung von UMF	18
Link, Hilfen zur Arbeitsmarktintegration für bleiberechtigungsungesicherte Flüchtlinge	20

Zwischen Bleiberecht und Abschiebung

Scherenberg, Halb voll ist eigentlich ganz schön leer	22
FR Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Kampf um die Rückkehr	24
JOG, Hamburgs Innenminister Ahlhaus zum Abschiebeminister 2008 gewählt	27
Sonnenburg, Bleiberecht für Familie Sefa	28
Mattern, Wohin mit den Minderheiten?	29

Abschiebungsmaschinerie

Penteker, Instrumentalisierung von Ärzten als Abschiebegehilfen	30
Fahlbusch, Identitätsklärung und Passbeschaffung	32
Kieser, Familienzusammenführung? DNA-Tests	35
Dolk, Änderungsvorschläge der EU-Kommission zum Dublin-Verfahren	37
Hoffmann, Schade eigentlich!	39
FR Sachsen-Anhalt, Aktionstag gegen Abschiebung	41

Flüchtlingsschutz und Menschenrechte

Narr, Europa und die Flüchtlinge	42
Curio/Kauffmann, Festung Europa - 70 Jahre nach Evian	45

Selbstorganisation

Kargah e. V.	47
--------------	----

Ausgezeichnet?

von Loeper, Das Kreuz mit dem Kreuz	49
-------------------------------------	----

Wie kriminelle Ausländer produziert werden oder: Das Elend mit der Residenzpflicht

Beate Selders



„Bundespolizei fasst gesuchten Straftäter“, war am 19. April 2008 in der *Prenzlauer Zeitung* zu lesen. „Bei Kontrollen auf dem Angermünder Bahnhof konnten Bundespolizisten Donnerstagnacht einen gesuchten Straftäter festnehmen. Bei dem Mann handelt es sich um einen 34 Jahre alten Sudanese, der wegen Vergehen gegen das Ausländergesetz von der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz gesucht wurde, um eine Restersatzstrafe von 17 Tagen zu verbüßen.“

Hadj O.* hat den Zeitungsausschnitt aufgehoben. „So gefährlich bin ich“, sagt er und lacht zynisch. Die 17 Tage hat er in der Brandenburgischen Haftanstalt abgesessen, inhaftiert zusammen mit rechten Szenegängern und Kameraden, auch solchen, die wegen Überfällen auf Leute wie ihn verurteilt wurden. Hadj war der einzige Dunkelhäutige in der JVA. Sein Vergehen ist, dass er sich unerlaubt in der Pfalz aufgehalten hat.

Die Strafe stammt aus einer Zeit, in der er noch nicht dem Brandenburgischen Landkreis Uckermark zugewiesen war. Dort lebt er heute im Heim am Stadtrand von Prenzlau. Jeden ersten Mittwoch im Monat, wenn das Sozialamt Warengutscheine, Taschengeld und Post aushändigt, ist das Heim voll. An anderen Tagen trifft man hier höchstens zehn Prozent der angemeldeten BewohnerInnen. Wer irgendwie kann, versucht weg zu kommen. Die Situation im Heim und die Isolation in der Stadt ist kaum auszuhalten, sagen sie. Sie kommen an diesem ersten Mittwoch, um dann schnell wieder zu Verwandten

oder Freunden nach Berlin zu fahren. Fast alle haben Gerichtsvorladung oder Strafbefehle wegen Verstoß gegen die Residenzpflicht. Oft sind die Strafen auf eine Höhe von 500 Euro und mehr aufgelaufen. Eine Verlassensgestattung für den Landkreis gibt es nur in Ausnahmefällen und nie länger als für einen Tag. Also fahren sie ohne Erlaubnis. Gleich hinter der Landkreisgrenze streift die Bundespolizei durch den Zug und kontrolliert die Papiere von allen, die fremdländisch aussehen. Es ist ein abgekartetes, menschenunwürdiges Katz- und Mausspiel.

Ausweisung wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht

Nicht nur der Sudanese Hadj O., auch die Tschetschenin Swetlana T.* ist eine gefährliche Straftäterin, so steht es zumindest im Bescheid der Ausländerbehörde. Ihre Anwesenheit sei eine „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik.“ Deshalb und aus „sozialpräventiven Gründen“ werde sie ausgewiesen. Man denkt an Messerstechereien, organisierte Kriminalität, wenn nicht an terroristische Verschwörungen, aber es bedarf sehr viel weniger, um eine Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland zu werden: Zwei Diebstähle „geringwertiger Sachen“ und zwei Verstöße gegen die Residenzpflicht werden Swetlana T. zur Last gelegt.

2003 ist sie mit ihrem Ehemann und drei Kindern aus Tschetschenien geflohen. Ein viertes Kind wurde in Sachsen geboren, in der kreisfreien Stadt, der die Familie zugewiesen wurde, und die sie fünf Jahre lang nur mit einer Verlassensgestattung der Ausländerbehörde verlassen durfte.

Für Roman A. war es besonders bitter. Er hatte einen Antrag auf Aufenthalt nach der Bleiberechtsregelung gestellt und erhielt stattdessen die Ausweisung. Fünf Verstöße gegen die Residenzpflicht werden ihm zur Last gelegt mit Verurteilungen zu insgesamt 270 Tagessätzen. Der Roma aus dem Kosovo lebt seit 13 Jahren mit seiner Familie in Niedersachsen, die meiste Zeit geduldet. Das Asylbegehren wurde abgelehnt, aber abschieben konnte man die Familie nicht, weil sie als Roma keine Existenzmöglichkeit im Kosovo hat. Seit zehn Jahren sei er regelmäßig polizeilich aufgefallen, begründet die Behörde die Ausweisung. „Ihr bisheriges Verhalten unterstreicht, dass sie nicht gewillt sind, sich an die Rechtsordnung der BRD zu halten“. Die Ausweisung habe „generalpräventiven“ Charakter, denn „es kann nicht hingenommen werden, dass abgelehnte Asylbewerber regelmäßig Straftaten in der Bundesrepublik begehen. Die Ausweisung ist daher ein geeignetes und erforderliches Mittel, um andere Ausländer von einem ähnlichen Verhalten abzuhalten“ heißt es in der Ausweisungsverfügung und: nur mit der Ausweisung könne

4 * Name geändert



verhindert werden, dass er erneut Straftaten im Bundesgebiet verübt, weil die Wiedereinreise nicht möglich ist. Seit diesem Schreiben ist Roman A. verschwunden. Er hat den Kontakt zu seiner Familie abgebrochen, um die Chance der hier geborenen Töchter auf einen Aufenthaltstitel nicht zu gefährden.

Verstoß gegen die Residenzpflicht verhindert Bleiberecht

Die Residenzpflicht für AsylbewerberInnen und Geduldete soll abschrecken, Integration bzw. „Aufenthaltsverfestigung“ verhindern und die Betroffenen der ständigen Behördenkontrolle unterwerfen. Verurteilungen wegen des Verstoßes haben negative Auswirkungen auf das Asylverfahren wie auch durch die Ansammlung von Tagessätzen auf die Möglichkeit, die Bleiberechtsregelung in Anspruch zu nehmen. Der Ermessensspielraum, den die Behörden bei der Umsetzung des Gesetzes haben, eröffnet einen großen Raum für Willkür und persönliche Schikanen. In Bayern, so ist dort vom Flüchtlingsrat zu erfahren, erheben die Behörden für das Erstellen einer Verlassensgestattung eine Gebühr von 15,- € von dem reduzierten Sozialhilfesatz und auch in Sachsen-Anhalt wird eine Gebühr 10,- € erhoben. Grundsätzlich bezieht sich für Geduldete die Residenzpflicht auf das Bundesland und nicht, wie bei Asylbewerbern, auf den Kreis, aber das regelt jede Ausländerbehörde anders, ist bei den Flüchtlingsräten zu erfahren und Anwälte, die sich seit Jahren mit Strafverfahren wegen Residenzpflicht befassen, schätzen, dass 30% aller Verurteilungen nicht der Gesetzesgrundlage entsprechen.

EGMR zementiert Residenzpflicht

Im Jahr 2001 demonstrierten 3000 Flüchtlinge und AntirassistInnen aus dem ganzen Bundesgebiet in Berlin gegen die Residenzpflicht, heute finden die Aktionen und Proteste nur noch isoliert voneinander und vereinzelt statt. Um so größer war die Hoffnung auf die Beschwerde eines Flüchtlings vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Im November 2007 legte dieser seine Entscheidung vor, mit der in verblüffend tautologischer Argumentation begründet wird, dass die Residenzpflicht nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoße. Freizügigkeit gelte nur für Menschen, die sich rechtmäßig in einem Staatsgebiet aufhalten und der Bundesregierung stehe es zu, die Rechtmäßigkeit auf den Landkreis zu begrenzen, so der Zirkelschluss des Gerichtshofes.

Frage der Verhältnismäßigkeit muss neu gestellt werden

Auch die EU-Antidiskriminierungsrichtlinie kommt nicht

zum Tragen. Sie verbietet die Diskriminierung u. a. aufgrund der Hautfarbe und Herkunft, aber nicht die wegen der Nationalität. Auf juristischem Wege bleibt nur, ein neues Verfahren beim EMGR anzustrengen, weil das aktuelle Urteil noch vor Inkrafttreten der europäischen Aufnahmerichtlinien gesprochen wurde und damit schon veraltet ist, meint die Juristin Marei Pelzer von Pro Asyl. Auch beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg wäre die Vereinbarkeit der Residenzpflicht mit dem neuen europäischen Asylrecht, insbesondere die Strafbarkeit bei Übertretung, zu überprüfen und man sollte versuchen, ein neues Verfahren beim Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit anzustrengen.

Die Mauer muss weg! Abschaffung der Residenzpflicht!

Gerichtsentscheidungen finden in einem politischen Kontext statt und so wird es letztendlich nur der politische Druck sein, der diese skandalöse Einschränkung der Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge zu Fall bringen kann. Deshalb ist es notwendig die gesamtgesellschaftliche Bedeutung dieses Gesetzes ins öffentliche Bewusstsein zu bringen. Die Residenzpflicht hat nicht nur verheerende Folgen für die unmittelbar Betroffenen, sondern auch für alle hier legal lebenden MigrantInnen und letztendlich für die gesamte Gesellschaft. Sie fördert Resentiments und Rassismus durch die selektiven Kontrollen fremdländisch aussehender Menschen. Je dunkler die Haut, desto häufiger wird kontrolliert. Das Bild des suspekten, kriminellen ‚Ausländers‘, ist eine der hartnäckigsten rassistischen Stereotype. Es wird mit jeder selektiven Polizeikontrolle bestätigt.

Vom 16.-18.4.2008 trafen sich die Innenminister des Bundes und der Länder auf ihrer halbjährig stattfindenden Sitzung in Bad Saarow, Brandenburg. In den vergangenen Jahren war die Innenministerkonferenz (IMK) vor allem durch restriktive Beschlüsse zur Flüchtlingspolitik hervorgetreten. Gerade weil die Residenzpflicht durch die Innenministerkonferenzen aber bisher ausgespart wurde hat der Flüchtlingsrat Brandenburg sie dieses Jahr zum Thema gesetzt. Die IMK war der Start einer Postkartenaktion: „Die Mauer muss weg! Für die Abschaffung der Residenzpflicht in Deutschland!“ Die Postkarten sollen bis zur nächsten IMK vom 19.-21. November in Potsdam an das Bundesinnenministerium gesandt werden und fanden breite Abnahme in ganz Deutschland.

Zur nächsten IMK wird außerdem eine Broschüre zur Residenzpflicht vom Flüchtlingsrat Brandenburg veröffentlicht, unterstützt von Aktion Mensch, der Humanistischen Union und Pro Asyl.



Die Gegenwart der Lager in der deutschen Flüchtlingspolitik

Tobias Pieper



Fast 100.000 Menschen werden in Lager gezwungen

Auch wenn das Thema der Lagerunterbringung von unerwünschten MigrantInnen durch die Installation von neuen Ausreiseeinrichtungen (§ 61 AufenthG, ‚Ausreisezentren‘ oder Abschiebelager) und den Internierungslager rund um die militärisch gesicherte Grenze der EU vermehrt in die Kritik gerät, so ist die Abwertung der Lebensverhältnisse geduldeter MigrantInnen und Flüchtlinge durch einen Einschluss im Lager seit 1980 bundesdeutsche Realität. Menschen, die in die BRD fliehen und hier einen Asylantrag stellen, werden in dezentral gelegenen über das Bundesgebiet verteilten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Dies betrifft auch diejenigen Menschen, denen nur ein Aufenthaltsrecht in Form einer Duldung zuerkannt wird, welche maximal für ein Jahr, in der Regel aber eher für ein bis drei Monate, ausgestellt wird und dann immer wieder verlängert werden muss (sog. Kettenduldungen). An dieser Situation hat sich auch mit der so genannten ‚Bleiberechtsregelung‘ nichts geändert. Diese Menschen werden über das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) versorgt. Dies bedeutet jahrelange Unterbringung in isolierten, lagerähnlichen Gemeinschaftsunterkünften, ein restriktiv regulierter Arbeitsmarktzugang, die Auszahlung der deshalb notwendig werdenden und sowieso gekürzten ‚Hilfe zum Lebensunterhalt‘ in Sachleistungsform (ca. 65 % des normalen ALG II Satzes), ein Ausbildungsverbot und eine verminderte gesundheitliche Versorgung. Zurzeit bekommen in der BRD laut Statistik der Bundesregierung knapp 193.562 Menschen (Stand 31.12.2006) Leistungen nach dem AsylbLG. Laut meinen eigenen Recherchen sind von diesen MigrantInnen im-

mer noch knapp 100.000 in lagerähnlichen Unterkünften segregiert. Ursprünglich war dieses Unterbringungssystem für die Verwaltung und Unterbringung von über einer Millionen MigrantInnen angelegt, aufgrund der rückläufigen Flüchtlingszahlen findet derzeit eine Reduzierung der dezentralen halboffenen Lager statt.

Das dezentrale halboffene Lagersystem

Ich fasse diese zwangsweise Unterbringung mit dem Begriff des *halboffenen Lagers für MigrantInnen und Flüchtlinge mit einem ungesicherten Aufenthalt*, in seiner Gesamtheit als *dezentrales halboffenes Lagersystem*. Es ist ein System von unterschiedlichen Lagertypen, die dezentral in den Kommunen angeordnet sind und deren Funktion nur durch den Systemcharakter der angeordneten Einzellager verständlich wird. Das *dezentrale Lagersystem* setzt sich zusammen aus den Landesaufnahmeeinrichtungen, großen *Auffanglagern*, den zur langfristigen Unterbringung konzipierten Gemeinschaftsunterkünften als *dezentrale halboffene Sammellager*; dem neuen Zwischenglied Ausreiseeinrichtung als *Abschiebelager* und den Abschiebehaftanstalten, wozu auch die exterritoriale Unterbringung auf dem Flughafen in Frankfurt am Main als *Internierungslager für Flüchtlinge* zählt. Die Dezentralität des Lagersystems wird durch das weltweit einmalige Gesetz der *Residenzpflicht* gewährleistet, welches nach der bundesweiten Verteilung der asylsuchenden Menschen auf die einzelnen Landkreise das Verlassen dieser unter Geld- bzw., bei fehlender Liquidität, unter Haftstrafe stellt. Wie durch ein virtuelles Netz wird der Raum parzelliert, die Flüchtlinge gleichmäßig über diesen verteilt, verwaltet und festgehalten. Der Begriff der *Halboffenheit* betont, dass die BewohnerInnen aus den Lagern verschwinden können und gleichzeitig in diesen festgesetzt werden. Dieses Festsetzen wird durch institutionelle Schranken und symbolische Barrieren und nicht durch Stacheldraht organisiert. Die BewohnerInnen können prinzipiell aus den Lagern verschwinden und in die Welt der ‚Illegalität‘ abtauchen. Hierdurch unterscheiden sich das *bundesdeutsche dezentrale halboffene Lagersystem für MigrantInnen mit einem ungesicherten Aufenthalt* von den *Internierungslagern für MigrantInnen*, wie sie in vielen EU-Ländern vorfindbar sind. Die politische Absicht der Lagerunterbringung zielt auf die Festsetzung, Kontrolle und Verwaltung von hierhin fliehenden Menschen und deren institutionellem Fernhalten und Ausschluss aus der Gesellschaft.

Lagersystem als Mittel der Verhinderung von Migration

Die aktuellen Strukturen des dezentralen Lagersystems sind ohne ihre historische Genese nicht zu verstehen. Politische

Zielsetzung der Lagerunterbringung war 1980 die Verhinderung von neuen Migrationsbewegungen in die Bundesrepublik und der Versuch der Vertreibung der bereits hier Angekommenen durch die Verschlechterung der Lebensbedingungen. In den politischen Begründungen wurde dabei offen auf rassistische Argumentationsmuster rekurriert und allen Flüchtlingen ein absichtlicher Missbrauch des Asylrechts unterstellt. Im folgenden Jahrzehnt wurde durch die konservative Bundesregierung unter Helmut Kohl (CDU) diese rechts-populistische Debatte aus innenpolitischen Gründen zugespitzt und erreichte 1993, als zentraler Diskurs der ‚Wende‘, und der de facto Abschaffung des Grundrechts auf Asyl ihren Höhepunkt. Das Sammellager entwickelte sich in dieser Zeit im physisch angreifbaren Symbol des entfachten rassistischen Diskurses, so dass zwischen 1986 und 1995 regelmäßig Unterkünfte angezündet wurden. Parallel wurde 1993 das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verabschiedet, das auch heute noch die zentrale rechtliche Grundlage der staatlichen Entrechtungspraxis ist. Im AsylbLG wurden die auf dem administrativen Verwaltungsweg bereits angewandten Instrumente in einem eigenen Gesetz gebündelt. Die Kapazität des bundesdeutschen Lagersystems erreichte in dieser Zeit mit mehr als 1,5 Millionen LagerbewohnerInnen ihren historischen Höhepunkt. In den nächsten Jahren folgten weitere Verschärfungen des AsylbLG. Trotz der offensichtlichen Verfehlung der politischen Zielsetzung – die Verminderung der Flüchtlingszahlen durch Abschreckungslager im Ankunftsland – wird erstaunlicherweise bis heute an dieser Politik festgehalten, obwohl die damaligen, rassistisch aufgeladenen Begründungen fast gänzlich aus dem öffentlichen Diskurs verschwunden sind. Die aktuellste Zuspitzung des Lagersystems wurde mit dem so genannten ‚Zuwanderungsgesetz‘ unter der ersten rot-grünen Bundesregierung kodifiziert, mit den Ausreiseeinrichtungen entstand ein neuer Lagertyp: das ‚humanitäre‘ Abschiebelager zur Forcierung der ‚freiwilligen‘ Ausreise. Folge dieser zugespitzten ‚Flüchtlingspolitik‘ ist die massenhafte Vertreibung der untergebrachten MigrantInnen in die ‚Illegalität‘.

Lager als Kontrolle hier lebender MigrantInnen

Administrative Zielsetzung der *Ausländerpolitik* der Innenbehörden ist Kontrolle hier lebender MigrantInnen und die Regulation und Verhinderung von Einwanderung, für deren Legitimierung auf einen nationalen Sicherheitsdiskurs zurückgegriffen wird. Die Lagerunterbringung bildet die materielle Struktur dieser *Ausländerpolitik*. MigrantInnen mit einem ungesichertem Aufenthalt werden räumlich festgesetzt, kontrolliert und materiell ausgegrenzt, mit der Zielsetzung, einen direkten Behördenzugriff auf die LagerbewohnerInnen zur Abschiebung jederzeit zu ermöglichen. Diese Funktion ist aufgrund der Quantität der untergebrachten MigrantInnen nur durch die Dezentralität der Einzellager, die lokal organisierte Verwaltung und dort abgestimmte polizeilich-exekutive Kontrolle reibungslos möglich. Die dezentralen Verwaltungsstrukturen führen gleichzeitig zur Unsichtbarkeit der staatlichen Aberkennung von Rechten, denn die jahrelange oder jahrzehntelange Unterbringung von mehreren hunderttausend Menschen vollzieht sich hinter dem Rücken der Öffentlichkeit. Lokal sichtbar werden nur die Einzellager, das Gesamtsystem und das Ausmaß der Unterbringung ist nicht unmittelbar erkennbar.



Als sozialer Raum wird der Lagerinnenraum strukturiert durch das zwangsweise Miteinander, die Handlungen der MitarbeiterInnen, durch die lokale Einbettung des konkreten Einzellagers und den rechtlich-institutionellen Rahmen. Die Lagerunterbringung bedeutet den Einschluss der BewohnerInnen im Lager als materiell-räumlicher Ort der gesellschaftlichen Exklusion. Dieser Prozess des Einschlusses im Lager produziert symbolische wie materielle Barrieren, die ein einfaches Eintreten für BesucherInnen und Nichtflüchtlinge verhindern. Für MigrantInnen, deren Lebensmittelpunkt über Jahre das Lager bildet, ist eine Determination der Erfahrungen und der Handlungsmöglichkeiten durch die Lagerbedingungen feststellbar. Das Verschwinden in die ‚Illegalität‘ und das sich Einrichten in den irregulären Strukturen der Gesellschaft ist die einzige Möglichkeit des Ausbruchs aus dem Lager.

Folge der Lagerunterbringung ist psychische Zerstörung

Das psychisch Zerstörerische der Lagerunterbringung gründet in der Unterbringung in den Mehrbettzimmern der Gemeinschaftsunterkünfte, die eine Erosion der Privatsphäre und ein Leben in Zwangsgemeinschaften mit sich bringt. Das Arbeitsverbot und die Auszahlung von Sachleistungen, in Kombination mit dem räumlich isolierten Leben, strukturieren den Tagesablauf der Einzelnen als behördlich verordnetes Nichts-Tun und Langeweilen. Die kapitalistisch organisierte Außenwelt erscheint zwar in ihrer glitzernden Warenästhetik, aufgrund des materiellen Ausschlusses ist sie jedoch nur begehbar, der Konsum soll durch die Aberkennung des Rechts auf Arbeit und Geldleistungen verhindert werden. Die Außenwelt erscheint aus Perspektive der BewohnerInnen wie hinter *durchsichtigem Panzerglas, zum anfassen nah und gleichzeitig unerreichbar fern*. Die BewohnerInnen selber beschreiben den Einschluss im bundesdeutschen Lager als Leben im *offenen Gefängnis*. Der gesellschaftliche Rassismus strukturiert hierbei die Umgebungsgesellschaft als feindlich, die symbolische Ordnung verweist die LagerbewohnerInnen auf einen der unteren Plätze. Folge dieser gesellschaftlichen Segregation und Deprivation sind fast zwangsläufig psychisch zerstörerische Mechanismen, depressive Zustände und unkontrollierte diffuse Aggressionen mit Auswirkungen auf die physische Konstitution. Diese *Kasernierung des Psychischen* ergibt sich hierbei aus der Kombination der Lebensbedingungen und der Perspektivlosigkeit als Produkt der zeitlichen Unbegrenztheit.



Nach Jahren oder gar Jahrzehnten der Unterbringung stirbt die Hoffnung auf einen gesicherten Aufenthalt, das Handeln der Behörden erscheint undurchschaubar und willkürlich und verhindert jegliche Lebensplanung. Wie andere Untersuchungen aufzeigen konnten, führt die dauerhafte Lagerunterbringung auch zu einer erhöhten Vulnerabilität für physische Krankheiten.

Konzept der „freiwilligen Ausreise“

Konturen einer zukünftigen Flüchtlingspolitik als administrativer Umgang mit denjenigen, die hier nicht gewollt und nicht verwertbar sind, zeichnet sich zurzeit am deutlichsten in Niedersachsen ab. Als kostengünstigste und effizienteste Strategie setzt sich zunehmend das Konzept der ‚freiwilligen‘ Ausreisen durch. Die jahrelange Unterbringung in überbelegten dezentralen Lagern soll langfristig komplett vermieden werden. Administratives Zentrum ist die ZAAB (Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde) Niedersachsen mit ihren drei jeweils 550 Plätze umfassenden Lagern. Dieser Lagerkomplex setzt sich zusammen aus den beiden multifunktionalen Sammellagern in Blankenburg/Oldenburg und Braunschweig als integriertes Lagerkonzept, bestehend aus Erstaufnahmeeinrichtung (§ 44 AsylVfG), Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylVfG) und Ausreiseeinrichtung (§ 61 AufenthG) in einem Gebäude. Hinzu kommt das Lager Bramsche, wo neue Strategien und Instrumente zur ‚freiwilligen‘ Ausreise entwickelt und praxiserprobt werden. Durch diesen Lagerkomplex mit insgesamt 1.650 Plätzen wird bereits derzeit eine Verteilung neu ankommender Asylsuchender auf die Kommunen fast komplett vermieden. Die Betroffenen wechseln nur noch als Akte die Etage, von einem Lager in das nächste. Sobald Platz geschaffen wird, durch ein ‚freiwilliges‘ Abtauchen, eine ‚freiwillige‘ Ausreise oder eine gewaltsame Abschiebung, stehen die geduldeten MigrantInnen als neue potentielle LagerbewohnerInnen bereit. Diese Entwicklungslinien lassen sich auch in den anderen Bundesländern ablesen, häufig noch in einem früheren Stadium ihrer Durchsetzung. Als zukünftiger Rahmen zeichnet sich jedoch ein enger Lagerkreislauf mit zentralen multifunktionalen Großlagern ab, die durch das Land betrieben werden. Dies wird zu einer Schließung

der dezentralen halboffenen Lager führen. Neu ankommende und ‚alte‘ geduldete MigrantInnen sollen diesen engen Lagerkreislauf überhaupt nicht mehr verlassen, die Perspektivlosigkeit soll so durch verschiedene Psychotechniken frühzeitig in das Bewusstsein der Betroffenen transformiert und eine baldige ‚freiwillige‘ Ausreise durch finanzielle Anreize unterstützt werden.

Das Lager als potentiell rechtsfreier Raum

Die gesamte Analyse des bundesdeutschen Lagersystems ist beim Verlag Westfälisches-Dampfbuch unter dem Titel »Die Gegenwart der Lager – Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik« im Sommer 2008 erschienen. Die Forschungsarbeit geht von der Analyse des Sozialraums Lagers aus der Perspektive seiner BewohnerInnen aus und erarbeitet Strukturdimensionen, die diesen analytisch fassbar machen. Es eröffnet sich ein potentiell rechtsfreier Raum, der systematische Menschenrechtsverletzungen produziert. Von raum-, rassismustheoretischen und sicherheitstechnologischen Überlegungen ausgehend wird eine Analyse der politischen, ökonomischen und ideologischen Funktionen des dezentralen Lagersystems erarbeitet. Eingebettet in kritisch-materialistische Theorieansätzen wird ein fundierter Begriff des institutionellen Rassismus (Hall, Bourdieu) entworfen. Die Entrechtung von MigrantInnen und deren Einschluss im Lager wird dann in seinen historischen Dimensionen fassbar als wichtiger Regulationsmodus der Einwanderungsbewegungen in die Bundesrepublik Deutschland.

Tobias Pieper, Dr. Phil., Politikwissenschaftler und Psychologe, arbeitet bei der Opferperspektive Brandenburg und als Lehrbeauftragter an der FU-Berlin, aktiv im Feld des Antirassismus. Kontakt: tobias.pieper[at]web.de



Foto: Fadil Umbrecht Bildarchiv

Öffentliches Interesse vs. private Belange

Zur Diskussion um Gemeinschaftsunterkünfte in Thüringen

von Steffen Dittes

Eine gesetzliche Verpflichtung für eine bestimmte Unterbringungsform lässt sich aus dem Asylverfahrensgesetz nicht ableiten. So zumindest stellt es das Verwaltungsgericht Meiningen im Jahr 1999 fest und sprach einer zur Ausreise verpflichteten Familie eine Wohnung in Suhl zu.

Bei der Unterbringung von Flüchtlingen sind auch die persönlichen Belange zu berücksichtigen

Eine Auffassung allerdings, die sich in Thüringen bislang nicht durchgesetzt hat. Mit Verweis auf das Asylverfahrensgesetz verweigern immer wieder LandrätInnen und OberbürgermeisterInnen kreisfreier Städte eine Entscheidung gegen die unsäglichen Gemeinschaftsunterkünfte und meinen, durch die gesetzlichen Vorgaben keine andere Wahl zu haben. Das Asylverfahrensgesetz schreibe vor, dass Flüchtlinge, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erst-Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Soweit zitiert auch das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz das Bundesgesetz richtig. Das 1997 durch die damalige Große Koalition geschaffene Landesgesetz endet aber an dieser Stelle mit der Wiedergabe des Bundesgesetzes. Dort heißt es weiter, dass bei der Unterbringung von Flüchtlingen sowohl das öffentliche Interesse als auch die persönlichen Belange zu berücksichtigen sind. Das Gesetz geht demnach von einer Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften aus, schließt aber damit auch einen zwingenden und einseitigen Automatismus ebenso aus. Dabei lässt das Asylverfahrensgesetz noch offen, welche Unterbringungsform in wessen Interesse liegt, aus dem Gesetzestext selbst ist jedenfalls nicht herauszulesen, dass die Gemeinschaftsunterkunft zwingendes Ergebnis eines wie auch immer begründeten öffentlichen Interesses ist. Betrachtet mensch die Thüringer Situation scheint sich dies aber anders darzustellen, zumindest aber ist eine große Differenzierung in Thüringen zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten festzustellen: Etwa 2/3 der in Thüringen lebenden Flüchtlinge leben in den etwa 30 Gemeinschaftsunterkünften. Einzig die Stadt Suhl unterhält keine Gemeinschaftsunterkunft und bringt die Flüchtlinge – wenn auch zentriert in einem Wohngebiet - in Wohnungen unter. In der Landeshauptstadt Erfurt liegt der Anteil der dezentral untergebrachten Flüchtlinge bei über 70 %, während im Landkreis Sömmerda mehr als 97% der Flüchtlinge in der Gemeinschaftsunterkunft leben müssen. Dass ein öffentliches Interesse zur Beurteilung und Entscheidung über die Unterbringungsform von Flüchtlingen nicht im vorurteilsfreien



Raum, oder deutlicher gesagt, nicht ohne ausländerfeindliche Positionen daher kommt, belegt eine Aussage der Abgeordneten Stauche (CDU) im Thüringer Landtag: „So schön wie das menschliche Anliegen ist, Wirtschaftsflichtlinge auch in der Bundesrepublik aufzunehmen, aber ich denke und wir wissen es alle, unsere Bundes- und Landeskassen sind nur beschränkt leistungsfähig. Wir können dieses Land Deutschland nicht kaputt machen, indem wir die ganze Welt bei uns aufnehmen.“ Dass damit im Namen der Regierungsfraktion ebenso höchst offiziell wie plump rassistische Stammtischparolen ihre Nahrung erhalten, ist das eine. Das andere ist, dass die Inanspruchnahme von Grund- und Menschenrechten unter einen Kostenvorbehalt gestellt wird. Damit war die Frau Stauche der Wahrheit in vielen Landkreisen näher, als ihr offensichtlich bewusst war. Denn viele Landkreise verdienen regelrecht daran, wenn sie Flüchtlingen in einer desolaten Gemeinschaftsunterkunft unterbringen.

Pauschalfinanzierung zweckentfremdet?

Der Freistaat Thüringen zahlt für Unterbringung, soziale Betreuung, Sozialleistungen eine Pauschale. Lediglich Bewachung und Kosten für medizinische Behandlungen ab einem Schwellenwert werden konkret abgerechnet. Kurz gesagt,

«Mir als Heimleiter war eine Aufklärung über Leistungen an Asylbewerber seitens meiner Firmenleitung untersagt.»

bezahlt ein Landkreis für Unterbringung mehr, als er vom Land bekommt, muss er aus eigenen Haushaltsmitteln drauflegen. Kostet die Unterbringung von Flüchtlingen weniger, kann er die nicht verausgabten Mittel aus der Pauschale in den eigenen Haushalt stecken. So macht es beispielsweise der Wartburgkreis, und der ist da nicht der einzige. Im Wartburgkreis freute sich der Landrat binnen drei Jahren über 750.000 Euro zusätzliche Einnahmen, die er vom Land für die Unterbringung von Flüchtlingen erhielt, aber nicht dafür ausgab. So gingen etwa 12% der Pauschale in die Kassen des Landkreises und wurden somit den Flüchtlingen vorenthalten. Die Kosten spart der Landkreis aber nicht nur durch eine miserable Gemeinschaftsunterkunft in Gerstungen. Durch die Beratung von Flüchtlingen ist im genannten Landkreis offenbar geworden, dass Flüchtlinge, die das Glück hatten, in Wohnungen zu leben, rechtswidrig an den Betriebskosten trotz Regelsatzleistungen beteiligt wurden. Pauschalen wurden vom Regelsatz ohne adäquate Sachleistung abgezogen usw. usf.. Der Landkreis bereichert sich auf Kosten der Flüchtlinge, so das definitive Fazit.

trage Betreiber nicht den gesamten Betrag, da er sich selbst im Ausschreibungsverfahren unterboten hat. Dass davon ein Wohnhaus kaum menschenwürdig zu organisieren sein dürfte, scheint einleuchtend. Dennoch gelingt es dem Betreiber betriebswirtschaftlich zu agieren, d. h. er nimmt mehr ein als er ausgibt, was wiederum heißt, er macht mit dem Betreiben einer Unterkunft Gewinn. Unvorstellbar, aber es gelingt. Und zwar über die Sozialleistungen. Ein Teil der Regelsatzleistungen wird als Sachleistung gewährt, so u. a. Putz- und Reinigungsleistung, Toilettenpapier und Haushaltsmittel von geringfügigem Wert. Nach der Thüringer Verwaltungsvorschrift zum Asylbewerberleistungsgesetz immerhin eine monatlich gesetzlich zu gewährende Leistung in Höhe von 13,81 Euro für den Haushaltsvorstand und in Höhe von 8,69 Euro für die übrigen Mitglieder des Haushaltes. Der Betreiber wird per Vertrag verpflichtet diese Leistungen an die Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft als Sachleistungen auszugeben. Doch dies geschieht nicht, wie ein Beratungsfall und die eidesstattliche Versicherung des ehemaligen Leiters der Gemeinschaftsunterkunft in einem entsprechenden Klageverfahren offenbaren:



„Mir als Heimleiter war eine Aufklärung über Leistungen an Asylbewerber seitens meiner Firmenleitung untersagt. ... Ich hatte einen Arbeitsvertrag ..., in welchem meine Befugnisse niedergeschrieben waren und diverse mündliche und schriftliche Weisungen meiner Firmenleitung ... zu befolgen, die eindeutig darauf hinausliefen, so kostensparend wie möglich zu arbeiten. Das bezog sich z. B. auf die Bereitstellung von Ersatzleistungen nach Verschleiß von Bettwäsche, Kopfkissen, Bettdecken u. a. und vor allem auf das Vorenthalten von Sachleistungen zum Lebensunterhalt.“

Landkreise bereichern sich an den für die Unterbringung von Flüchtlingen gedachten Pauschalen, Betreiber an den Sozialleistungen der Flüchtlinge. Aber damit noch nicht genug. Verdient ein Flüchtling sein eigenes Einkommen wird er an den Unterbringungskosten für die Gemeinschaftsunterkunft beteiligt. Laut Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz in Höhe von 150 Euro für den Haushaltsvorstand und weiteren 75 Euro je weiteres Haushaltsmitglied – pro Monat und unabhängig von der genutzten Wohnfläche. Im Fall einer betreuten Familie waren dies für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft Kosten von mehr als 11 Euro / Quadratmeter Wohnfläche. Ein Antrag auf Unterbringung in einer Wohnung wurde durch das zuständige Sozialamt mit Verweis auf das öffentliche Interesse abgelehnt. Erst ein Verwaltungsgericht stoppte diese Praxis und gestand eine Wohnung zu, vor dem Sozialgericht wurde die Rückzahlung eines Teils des eingekommenen Nutzungsentgeltes erreicht. Aber bis dahin stand alles im öffentlichen Interesse – nach Ansicht der Behörden. Dass es nicht im öffentlichen Interesse liegen kann,

Sachleistungen werden vorenthalten

Die Landkreise erhalten 155 Euro je Flüchtling und Monat für die Unterbringung. Davon sieht der in der Regel beauf-



Fotos Katzhütte: Thomas Ndinadah und Thomas Kriska/Umbruch Bildarchiv

Rechtsverstöße und Rechtseinschränkungen vorzunehmen, auf diese Idee kam in keinem Fall einer der beteiligten Behörden von sich aus. Schon gar nicht, dass eine Unterbringung in einer Wohnung statt in einer Gemeinschaftsunterkunft im öffentlichen Interesse liegt, weil nur somit eine menschenwürdige, die freie Persönlichkeit berücksichtigende Unterbringungsform geschaffen ist und nur durch die Beendigung der Schlechterstellung von Flüchtlingen rassistischen Denkmustern ernsthaft entgegengetreten werden kann. Ein Staat kann die Universalität und Unteilbarkeit von Menschenrechten nicht verkörpern, wenn dessen Institutionen Menschen kategorisieren und teilweise ihrer Rechte berauben.

Undichte Fenster und Schimmelbefall keine Einzelfälle

Wie stellt sich die Realität im Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft dar. In Thüringen existiert keine landeseinheitlich verbindliche Richtlinie über die Qualität von Gemeinschaftsunterkünften. Lediglich Hinweise für die technische Ausstattung lassen sich finden, die regelmäßig Anlage zu den Betreibervertretern werden: 6 m² Wohnfläche pro Person, 1 Bett, 1 Stuhl, ein Schrank mit abschließbarem Fach. Dusche und WC für 10 Personen, ebenso ein Herd. Ein entsprechend möblierter Raum für Beratungen der Wohlfahrtsorganisationen ist zwar auch aufgeführt, selten aber tatsächlich aufzufinden. Dafür findet sich oftmals ein Kinderspielzimmer, das in einigen Fällen den gesetzlich garantierten Kindertagesstättenplatz ersetzen soll. Defekte technische Anlagen, vorgeschriebene Duschzeiten, kalte Heizungen auch im Winter, undichte Fenster und Schimmelbefall sind keine Einzelfälle. Zusätzlich entwürdigend die Lage, die allein für Behördengänge, Wege zur Schule, zu Ärztinnen und zu RechtsanwältInnen sowie für den Einkauf von Lebensmitteln auf Gutscheine zusätzliche für die Flüchtlinge kaum aufzubringende Kosten verursachen. Kulturelle, soziale und politische Betätigung noch nicht mitgedacht.

Was die Gemeinschaftsunterkünfte so unerträglich macht, sind aber nicht die technischen Parameter allein. Durch die Unterbringung in den meist 100 Menschen fassenden Einrichtungen setzt sich die vielfach erlebte Ausgrenzung fort. Flüchtlinge scheinen und sind Menschen zweiter Klasse,

die in heruntergekommenen Häusern einer ursprünglich vollkommen anderen Zweckbestimmung untergebracht werden, abseits, ohne Geld und ohne die grundlegenden Freiheiten, die individuelle Lebensgestaltung erst ermöglichen. So wird ihnen auch begegnet, mit Vorurteilen, die im staatlichen und hoheitlichen Handeln ihre Bestätigung finden.

In der Gemeinschaftsunterkunft fehlt der Platz, für die Kinder zum Spielen und Lernen, für die Eltern, um ihre Beziehung zu leben. Keine geschützte Privatsphäre und der typische Lärm eines 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr belegten Wohnheimes. Jeden Tag der selbe Ablauf, jeden Tag die selben Menschen, kaum Möglichkeiten eines anderen sozialen Kontaktes, in der Regel keine integrationsfördernden Angebote – abgeschieden und zum Warten und Nichtstun genötigt. Dazu ein noch nicht verarbeitetes Trauma der Flucht oder dessen, was zur Flucht führte. In der Gemeinschaftsunterkunft wird es verstärkt, neu ausgebildet oder erst hervorgerufen. Dazu die Angst, jederzeit das Land der Zuflucht verlassen zu müssen.

Gemeinschaftsunterkünfte sind nicht menschenwürdig organisierbar

Bleibt das Fazit, dass Gemeinschaftsunterkünfte nicht menschenwürdig organisierbar sind, weil sie allein ihrem Wesen nach die freie Persönlichkeitsentfaltung verhindern und Ausgrenzung und Getthoisierung von Flüchtlingen zur Folge haben. Sie sind zudem auch deshalb nicht menschenwürdig organisierbar, weil der bestehende Kostendruck zu einer menschenunwürdigen Absenkung des Unterbringungsniveaus führt. Der tatsächliche Kostenaufwand für Gemeinschaftsunterkünfte liegt weit über den Nutzungskosten einer Wohnung – insbesondere auch dann, wenn Folgekosten, wie beispielsweise für medizinische, psychische Behandlung – berücksichtigt werden.

Abschaffung sämtlicher Gemeinschaftsunterkünfte und die Bereitstellung individuellen Wohnraums, ergänzt mit Formen des betreuten Wohnens für hilfebedürftige Flüchtlinge, ist daher die einzig vertretbare Forderung.

Steffen Dittes, Flüchtlingsrat Thüringen 11



Der Kampf der Flüchtlinge aus Katzhütte/ Thüringen

Keine wirkliche Verbesserung in Sicht

Im Februar 2008 wandten sich mehrere Flüchtlinge aus der „Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber“ Katzhütte/Thüringen hilfesuchend an eine Versammlung von The VOICE Refugee Forum, welche zu diesem Zeitpunkt gerade in Jena tagte. Sie suchten nach Unterstützung, um die unsäglichen Zustände im dortigen Barackenlager sowie die Willkür von Behörden und Lagerleitung öffentlich zu machen und zu bekämpfen.

Abgelegenes Barackenlager, fehlende Isolation, undichte Dächer,...

Konkret handelt es sich um ein altes DDR-Sommerferienlager aus den 60er Jahren zur nunmehr ganzjährigen Unterbringung von Asylbewerbern mit jährlich überpinseltem Schwarzsimmel in 2 Bungalows, undichten Dächern, teils daumenbreiten Rissen in den Wänden, aufsteigender Feuchtigkeit, fehlender Isolation, einer überalterten bzw. überlasteten Warmwasseranlage, welche nach dem Duschen von mehreren der 88 Heiminsassen nicht mehr genügend Heizleistung produzieren konnte.

Es handelt sich auch um den teils mehrere hundert Meter langen Weg zu und von den Gemeinschaftsduschen bzw. der Gemeinschaftsküche, mangelnde Bereitstellung von Toilettenpapier, Schikanierung durch die Heimleiterin und Verletzung des Postgeheimnisses sowie der Privatsphäre.

Außerdem geht es in der Kampagne um die willkürlich verzögerte Herausgabe von Behandlungs(gut)scheinen bei Krankheit, Nichtbearbeitung von Anträgen und Verdrehung von Tatsachen durch die zuständige Ausländerbehörde Saalfeld/Rudolstadt, den langen (1,5 h Zugfahrt) und kostenpflichtigen Anreiseweg zur Behörde in Saalfeld, ein Gutscheinsystem

mit zweimaliger „Auszahlung“ pro Monat und beschränkter Einkaufsmöglichkeit in Katzhütte, Residenzpflicht sowie Nichtgewährung von Arbeitserlaubnissen und Bleiberechten trotz jahrelangen Aufenthaltes in Deutschland.

Behörden reagieren auf Öffentlichkeitsarbeit mit reflexartigen Verharmlosung der realen Zustände

Nach der Veröffentlichung dieser Zustände im Internet, in der lokalen und überregionalen Presse sowie im Landesfernsehen und einer offenen Einladung der interessierten Öffentlichkeit ins Lager am 11.03.08 (dieser Termin wurde auf einem VOICE-Treffen in Jena beschlossen mit der Perspektive auf eine Fax-Kampagne für die Schließung des Lagers) reagierte das zuständige Landratsamt Saalfeld/Rudolstadt mit einer Pressemitteilung und der Ausübung des Hausrechtes. Als weiteres Ergebnis dieser Öffentlichkeitsarbeit entstand die erste überregionale Reportage in der Tageszeitung „taz“.

Die Strategie der zuständigen Behörden bestand und besteht in einer reflexartigen Verharmlosung der realen Zustände, einer offensiven Vertuschung eigener Versäumnisse und der Verleugnung von möglichen Handlungsspielräumen bei gleichzeitig gebetsmühlenartigem Verweis auf gehorsamen Weisungsvollzug sowohl innerhalb der Behörde als auch bei den übergeordneten Landes- und Bundesautoritäten. Diese Reaktionsweisen sind nicht neu, jedoch nicht weniger destruktiv, – weder für die Betroffenen noch für die engagierte Öffentlichkeit.

In Kooperation mit und mit finanzieller Unterstützung der Karawane für die Rechte von Flüchtlingen und MigrantInnen wurde bundesweit eine Faxkampagne organisiert, welche eine Unterschriftensammlung der Katzhütter Flüchtlinge in Saalfeld unterstützen sollte. Es konnten dem Landratsamt am



Der Protest der Flüchtlinge im Lager Katzhütte, Thüringen, 2008. Fotos: Thomas Ndindah/Thomas Kriska Thomsen, Umbruch Bildarchiv.

31.03.08 ca. 300 Unterschriften übergeben werden. Gleichzeitig wurde der zuständigen Landrätin in Saalfeld, Frau Marion Philipp (SPD), eine Bitte um Stellungnahme übersandt, die nie geantwortet wurde.

Wohl aber fand sich Frau Philipp nunmehr bereit, mit den ebenfalls involvierten deutschen Flüchtlingsverbänden und -betreuungsorganisationen (Flüchtlingsrat Thüringen e.V. und REFUGIO Thüringen e.V.) in einen „Dialog“ einzutreten, welcher im Nachhinein durch massive Verdrehungen der Tatsachen in einer von der Pressestelle vom Landrat lancierten Meldung nur noch weitere berichtigende Reaktionen der beteiligten Vertreter nach sich zog.

Am gleichen Tag wurden die amtlichen Antragsformulare der protestierenden Flüchtlinge durch die beteiligten Flüchtlings (hilfs)organisationen dokumentiert und aktualisiert, um den Behörden die Augen für weiterführende humanitäre Argumentationshilfen und Lösungsvarianten öffnen zu helfen.

Die durch die Saalfelder Unterschriftensammlung und die schon länger anhaltende, kontroverse Berichterstattung über ihren Landkreis aufmerksam gewordenen BürgerInnen und AktivistInnen der Stadt riefen nun ihrerseits zu einer Kundgebung und Demonstration unter dem Motto: „Abschiebung oder Schimmelpilze – wer die (keine?) Wahl hat, hat die Qual“ bei ausdrücklicher Unterstützung der Forderungen der Katzhütter Flüchtlinge auf. Bei dieser Kundgebung hatten die Flüchtlinge nun zum zweiten Male die Möglichkeit, ihrem Protest öffentlich und diesmal auch im Angesicht der Behördenresidenz lautstark und nachhaltig Gehör zu verschaffen.

Katzhütte ist kein Einzelfall

Vor dem Hintergrund, dass Katzhütte keineswegs einen Einzelfall im Umgang mit Flüchtlingen in Thüringen oder in Deutschland darstellt, ergab sich die Notwendigkeit für einen Erfahrungsaustausch von Asylbewerbern aus verschiedenen Lagerstandorten, zu dem vom 25. bis 27.04.2008 in Jena und Katzhütte eingeladen wurde. Im Rahmen dieses Aktionswochenendes kam es auch zu einem Solidaritätsbesuch der TeilnehmerInnen im Lager Katzhütte, welcher durch die Behörde versucht wurde „in Saalfeld durch einen verstärkten Sicherheitsdienst zur Durchsetzung eines „Hausverbotes“ zu verhindern. Die Erfahrungen und Erlebnisse der verschiedenen FlüchtlingsvertreterInnen wurden dokumentiert und die Erstellung einer Informationsschrift für Flüchtlinge in Deutschland (Asylpolitik Deutschlands und Rechte von Asylbewerbern) vereinbart.

Darüber hinaus wurde die Benennung des zuständigen Betreibers vieler Asylbewerberheime in Ostdeutschland und Niedersachsen (K&S Dr. Krantz Sozialbau und Betreuung GmbH&Co.KG mit Sitz in Sottrum bei Bremen) als weiterer Adressat für die Proteste durch das Netzwerk beschlossen.

Da das Landratsamt anlässlich der ersten Demonstration in Saalfeld vollmundig versprach, alle baulichen Unzulänglich-

keiten bis Ende April zu beseitigen, wurde eine entsprechende Anfrage bezüglich Katzhütte formuliert – genau wie die erste Anfrage wurde auch diese mit keiner Antwort gewürdigt. Interessanterweise ist jedoch, dass der bisher zuständige Fachdienstleiter Jugend und Soziales Dr. Jörg Fischer aus Gewissensgründen zurückgetreten ist bzw. er hat seinen Probevertrag nicht verlängert.

Druck auf die Flüchtlingssprecher wächst

Im weiteren Ablauf der Ereignisse entschied sich die Ausländerbehörde des Landkreises zunächst dazu, die beiden aktiven Sprecher des Protestes Herrn Mohammed N.S. Sbaih und Saadad Mustafa Sajren zwangsweise nach Eisenach (Westthüringen) bzw. Greiz (Südostthüringen) zu verlegen. Der Protest war vielschichtig, und RA Bertram Fritzenwanker aus Saalfeld, der zwischenzeitlich die Vertretung von 9 Katzhütter Asylbewerbern übernommen und entsprechende Hintergrundgespräche mit der Landrätin Frau Marion Philipp (SPD) geführt hatte, erstattete aufgrund dieser erneuten Willkürmassnahme Strafantrag im Namen seiner Mandanten.

Die „Gemeinschaftsunterkunft“ Katzhütte wurde zu einem wahrhaft 'Potemkinschen Dorf' umgestaltet: Die meisten Familien mit Kindern hatten Angebote der Behörde, in städtische Asylbewerberunterkünfte des Landes Thüringen umzuziehen, nicht ablehnen wollen; das Dach eines Bungalows wurde mit Wellblech „neu gedeckt“, Risse in den Außenwänden zugeschmiert und schließlich der Schwarzsimmel schnell mit Farbe überpinselt... und nun konnte endlich ein seit Februar angemahnter Begehungstermin mit der Landesprecherin der Grünen, Frau Astrid Rothe-Beinlich, durchgeführt werden. Und wieder bestätigt sich die Hinterhältigkeit des Landratsamtes in seiner Aussendarstellung – sämtliche Protestparteien und sogar der zuständige Pfarrer wurden ausdrücklich eingeladen.

Der vorerst letzte Coup in der Abfolge der Repressalien gegen die protestierenden Flüchtlinge aus Katzhütte war die Abschiebeankündigung gegen Sprecher der Flüchtlinge von Katzhütte vom 19.05.2008 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, welche jedoch am 20.05.2008 per Eilentscheid des Verwaltungsgerichtes in Meiningen zunächst aus formalen Gründen untersagt wurde.

Die Forderungen und Darstellung der Ereignisse sind auf der Web-Seite von The VOICE dokumentiert: <http://thevoiceforum.org/> dokumentiert. Es werden dringend Spenden benötigt, um den Protest weiterzuführen:

Förderverein The VOICE e. V., Göttingen, Sparkasse Göttingen, Bank Account: 127 829; Bank Code: 260 500 01, IBAN: DE97 2605 0001 000 1278 29, BIC: NOLADE21GOE

Fotos: Thomas Ndindah und Thomas Kriska.

<http://www.umbruch-bildarchiv.de/bildarchiv/ereignis/katzhuette08.html>

Osnabrück ist überall

Wie die Bundesregierung die Mangelversorgung des Asylbewerberleistungsgesetzes mangelhaft begründet

Bernd Mesovic

Seit mehr als 15 Jahren sind die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht erhöht worden. Schlimm genug, dass es das Gesetz zur diskriminierenden Mangelversorgung immer noch gibt. Darüber hinaus werden die Schwierigkeiten, mit den zur Verfügung gestellten Mitteln ein auch nur halbwegs menschenwürdiges Dasein zu bestreiten, ständig größer. Jeder weitere Anstieg der Lebenshaltungskosten, in diesem Jahr besonders drastisch, vergrößert das Problem. Was für Zehntausende Menschen bitterer Alltag ist – für die Verantwortlichen in Bund und Ländern ist der Sachverhalt mal zu unwichtig, mal zu kompliziert, jedenfalls politisch zu unangenehm, um sich mit den Folgen für die Betroffenen ernsthaft auseinander zu setzen. Das Problem soll gar nicht gelöst werden, es soll erhalten bleiben. So jedenfalls liest sich das, was die Bundesregierung am 30. April 2008 auf eine Große Anfrage der Fraktion Die Linke im Bundestag „Soziale Existenzsicherung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ geantwortet hat (BT-Drucksache 16/9018).

Seit 15 Jahren ohne Anpassung an die Teuerungsrate

Ganz unverfroren wird die Tatsache, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 1993 niemals erhöht worden sind, bagatellisiert. Zur Höhe der (Grundleistungs)Beträge wird im Jahr 2008 doch tatsächlich darauf hingewiesen, dass die vorige Bundesregierung in Beantwortung einer kleinen Anfrage aus dem Jahr 2000 darauf hingewiesen habe, dass angeblich keine Erfordernis zur Anpassung der Beiträge bestanden habe. Anfang 2002 war ein Verordnungsentwurf, der eine geringe, völlig unzureichende Erhöhung vorsah, im Bundesrat gescheitert. Die Bundesregierung heute: Es bestehe derzeit nicht die Absicht, eine neue Verordnung vorzulegen. Wer Flüchtlinge aushungert, muss darüber offenbar nicht zweimal nachdenken.

Worthülsen statt Argumente

Was da noch an Argumenten zusammengetragen wird, ist ha-nebüchen. Die Bestimmung der Höhe der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sei beim Inkrafttreten 1993 auf der Grundlage von Kostenschätzungen erfolgt. Deren Methodik auch nur ansatzweise darzustellen, schenkt sich die Regierung. Da inzwischen im SGB XII die früheren Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz integriert seien und sich im Asylbewerberleistungsgesetz demgegenüber der

Umfang der sonstigen Leistungen nicht geändert habe, sei ein direkter Vergleich nicht aussagekräftig. Absurd: Natürlich wird denen, die Asylbewerberleistungen beziehen, nicht unter der Rubrik „sonstige Leistungen“ das gewährt, was ihnen durch die Nichtanpassung der Beträge vorenthalten wird.

Rosstäuscherei der Bundesregierung

Vollends deutlich wird die Rosstäuscherei der Bundesregierung da, wo die Notwendigkeit einer Erhöhung vor dem Hintergrund des Anstiegs der Verbraucherpreise um 21,9 % in den Jahren 1994 bis 2007 damit wegerklärt wird, dass in dieser Preisentwicklung auch Gütergruppen enthalten sind, die für die Asylbewerberleistungen nicht relevant sind oder für die angeblich der Bedarf durch Sachleistungen in Höhe der tatsächlichen Kosten gedeckt wird. Dass Asylsuchende und andere Migrantengruppen, die Asylbewerberleistungen bekommen, sich kein Auto leisten können und die Heizung für das Mehrbettzimmer im Lager vom Amt bezahlt wird, würde allenfalls dazu dienen können, einen geringen Prozentsatz der Verbraucherpreissteigerungen für unerheblich zu erklären. Im Übrigen treffen die rasanten Preissteigerungen natürlich auch diejenigen, die nicht mit Sachleistungen versorgt werden.

Praxis der Bundesländer so unterschiedlich wie unklar

In ihrer Antwort auf die Große Anfrage hat die Bundesregierung rudimentäre Angaben zur Praxis der Bundesländer bei der Gewährung von Asylbewerberleistungen zusammengetragen, z. B. zum Anteil der jeweils in Sach- bzw. in Form von Geld gewährten Grundleistungen sowie zur Unterbringungsform in den einzelnen Ländern (Lager, Privatunterbringung). Konkret gefragt, welche Mechanismen sicherstellen, dass die von gemeinnützigen oder kommerziellen Unterbringungsbetreibern erbrachten Leistungen in Massenunterkünften auch nur annähernd ihrem Geldwert nach den Regelsätzen des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechen, ergibt sich eine von den Ländern angestimmte Kakophonie. Brandenburg behauptet einfach, es lägen keine Erkenntnisse über Benachteiligungen von Leistungsberechtigten vor. Wo kein Kläger, da kein Richter, wo kein Prüfer, da keine Erkenntnis. Hessen erklärt, dass die Qualität der Lager zwar nur bis zum Jahr 2000 durch Verordnung geregelt war. Die bis dahin geltenden Mindeststandards würden aber auch weiterhin als Richtwerte für den Betrieb bestehender Unterkünfte gelten. Warum hat man die Verordnung abgeschafft, wenn man ihre Richtwerte



weiterbestehen lässt? Na logisch, damit man nicht prüfen muss und die Gebietskörperschaften machen können, was sie wollen. Weiche Standards können auch mal unterschritten werden. Das Saarland behauptet, es gebe keine Vergleichsmöglichkeiten zur Klärung der Frage, ob die Leistungen dem Geldwert nach den Regelsätzen entsprechen. Die Frage nach den durch Sachleistungen repräsentierten Geldwerten sei sinnlos, weil so kein Rückschluss auf die Qualität der gelieferten Lebensmittel möglich sei. Die saarländische Mangelversorgung läuft also unter der schönen Parole „Qualität statt Quantität“. Und dass der Saarländer bei der Beantwortung der Frage erstmal auf Lebensmittel kommt, muss wohl an dem Hang der Region zum Kulinarischen liegen. Die Preisgestaltung für die Lebensmittel sei „Ergebnis marktwirtschaftlicher Prozesse“. Klar: Wenn irgendwo etwas teurer wird oder man weniger bekommt, dann ist dies in diesem Land immer das Ergebnis marktwirtschaftlicher Prozesse, irgendwie logisch, schlüssig, unvermeidlich – aber letztlich schwer erklärbar, weshalb ähnlicher Unfug immer von Ökonom Hans-Werner Sinn mehrfach auf allen Fernsehkanälen erklärt werden muss .

Niedersachsen stellt fest, es sei Aufgabe der Kommunalbehörden sicherzustellen, dass die Leistungen dem Geldwert entsprechen. Hier also hält man den Sachwert für prüfungsfähig, anders als im Saarland. Wie es allerdings die Kommunen machen, das wird man schließlich nur über Anfragen im niedersächsischen Parlament erfahren können. Die zentrale Aufnahmebehörde Niedersachsens überprüfe die Einhaltung ihrer Rahmenverträge regelmäßig während der Essensausgabe. Man darf sich das als eine Variante der schwierigen Funktion des Vorkosters vorstellen, der – obzwar meist unbekannt – historisch wichtiger war als Koch und Regent.

Ansonsten enthält die Anfragenbeantwortung die Wiederaufbereitung alter Theoreme, also in Berlin unzureichend gesichert zwischengelagerten Unfug. So liest man wieder einmal, das Asylbewerberleistungsgesetz stelle auf die Bedürfnisse eines in aller Regel kurzen und nur vorübergehenden Aufenthaltes ab. Deshalb bedürften die Leistungsempfänger auch keiner integrativen Leistungen. Mal ein paar Jahre Nichtintegration, das schadet doch keinem. Die elende Praxis hat man ja ohnehin in großen Teilen des Bundesgebietes in Lager abgeschoben. Damit fällt sie nicht so sehr auf. Und im Übrigen wird man inzwischen ernsthaft in Frage stellen müssen, dass Hartz IV-Empfänger die integrativen Leistungen bekommen, die sie zu einer Teilhabe (Integration) in dieser Gesellschaft brauchen.

In der Welt der Ministerialbürokraten ist ein um die integrativen Leistungen gekröpftes Gesetz ein wunderbarer Beitrag zum Bürokratieabbau: „Das Asylbewerberleistungsgesetz vereinfacht das Leistungsrecht der Sozialhilfe...“ Das kann durchaus noch marktradikaler formuliert werden: die komplette Verweigerung von Leistungen vereinfacht das Leistungsrecht noch mehr. Otto Normalverbraucher weiß ja, dass man sich besonders dann warm anziehen muss, wenn der Gesetzgeber verspricht, z. B. das Steuerrecht zu vereinfachen. Die Notwendigkeit, sich warm anzuziehen, ist ja nicht länger bloß Metapher, sondern eine dringende Empfehlung des Subprime-Sozialdemokraten Sarrazin, des Berliner Finanzsenators. Sollen doch die Armen, wenn es für die Energierechnung nicht reicht, einen Pullover anziehen. Wenn Marie-Antoinette noch lebte, könnte sie in dieser Partei Karriere machen, soll sie doch gesagt haben, wenn das Volk kein Brot habe, dann möge es eben Kuchen essen.

«Die Bundesregierung hält an der Abschreckungsdoktrin des Asylbewerberleistungsgesetzes fest.»»

Die Bundesregierung hält an der Abschreckungsdoktrin des Asylbewerberleistungsgesetzes fest: „Der vom AsylbLG verfolgte Zweck, den Missbrauch des Asylverfahrens einzuschränken, rechtfertigt es, Asylbewerbern ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz die erforderliche Hilfe zum Lebensunterhalt in der Form von Sachleistungen zu gewähren“. Der Fairness halber sei gesagt: Auch kein deutsches Gericht hat es bislang gewagt, die erklärte Absicht des Gesetzgebers anzutasten, die hier lebenden Flüchtlinge zur Abschreckung derer, die noch kommen könnten, zu drangsalieren und vollkommen zum Objekt zu machen, wie es die Verfassung eigentlich verbietet. Den letzten Salut zur Torheit der Regierenden hat jüngst das Landessozialgericht NRW geschossen (s. u.).

Kostenübernahme medizinischer Behandlung mangelhaft
Flüchtlingsinitiativen beklagen, dass es nach wie vor große Probleme bei der Kostenübernahme für medizinische Behandlungen gibt, wenn die Patienten zu dem Personenkreis gehören, der Asylbewerberleistungen erhält. Die Bundesregierung schert es nicht: „Nach Auskünften aus den Ländern sind derartige Probleme grundsätzlich nicht bekannt. Soweit im Einzelfall Probleme auftreten, dürften diese nach Ansicht der Bundesregierung so nicht zu verallgemeinern sein; ein Handlungsbedarf besteht nicht.“ Je konkreter die Frage, desto unwissender die Bundesregierung. So beziehen sich die Fragesteller auf eine Studie von Birgit Behrens und Verena Groß „Auf dem Weg in ein normales Leben“, eine Analyse der gesundheitlichen Situation von Asylsuchenden in der Region Osnabrück, entstanden im Rahmen eines Equal-Projekts. Sie beschreibt die krankheitsverursachenden Faktoren in den Lebensbedingungen von Asylsuchenden. Antwort: „Die Studie bezieht sich lediglich auf eine kleine Region Deutschlands. Für eine Verallgemeinerung der zitierten Aussagen liegen der Bundesregierung keine belastbaren Anhaltspunkte vor. Eine Abkehr vom Sachleistungsprinzip ist nicht geplant. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Länder sicherstellen, dass die gebotene ärztliche Versorgung nicht durch Sprachprobleme beeinträchtigt wird. Für die übrigen Empfehlungen der Studie besteht kein gesetzlicher Regelungsbedarf. Über Modalitäten des Gesetzesvollzugs entscheiden die Länder im Übrigen in eigener Verantwortung.“ Ein wahrlich tiefgestaffeltes System der Verantwortungs- und Realitätsverweigerung. Osnabrück ist fast überall.

Deutschland Schlusslicht der EU bei gleichem Zugang zu medizinischer Versorgung

Nächstes Beispiel: Nach einer Studie von Médecins du monde ist Deutschland das einzige Land der EU, das Asylsuchenden nicht den gleichen Zugang zur medizinischen Versorgung bietet wie Inländern. Wäre eine Änderung nicht im Sinne einer EU-

Harmonisierung? Die Bundesregierung messerscharf: „Eine Aussage, inwieweit Asylsuchenden und anderen Personen ein gleicher Zugang zur gesundheitlichen Versorgung wie anderen Bürgerinnen und Bürgern gewährt wird, sagt nichts über die Qualität der gesundheitlichen Versorgung der Betroffenen aus.“ Eine frappierende Argumentation, die bei der Interpretation von Diskriminierungssachverhalten Schule machen könnte. Ist es nicht besser, in einem qualitativ höherwertigen Gesundheitsversorgungssystem Patient vierter Klasse zu sein? Hausaufgabe: Beantworten Sie diese Frage bis zur nächsten Gesundheitsreform .

Unwille bei Umsetzung von EU-Recht

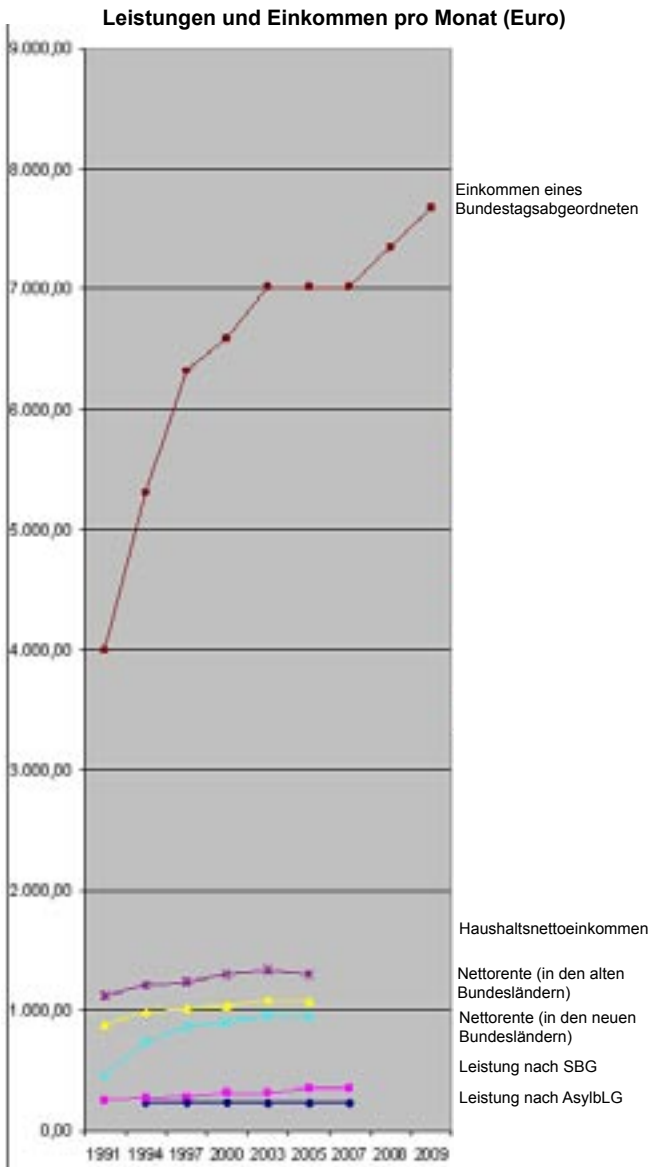
Zutiefst unwillig zeigt sich die Bundesregierung auch bei Fragen zur Umsetzung von EU-Richtlinien, soweit sie die soziale Existenzsicherung von Asylsuchenden betreffen. Folteropfer, Traumatisierte, Angehörige besonders schutzbedürftiger Personengruppen – nach Auffassung der Bundesregierung gibt es bei deren Versorgung kein Problem: „Die Vorschriften der §§ 4,6 AsylbLG erlauben die angemessene Versorgung der Betroffenen.“ Die Einrichtungen, die diesen Personenkreis betreuen, wären froh, wenn es auch nur annähernd so wäre.

Besonders Schutzbedürftige werden nicht beachtet

Die EU-Aufnahmerichtlinie kennt den Personenkreis besonders hilfsbedürftiger Personen. Dünnes Eis beschreitet die Bundesregierung mit ihrer Behauptung, die EU-Aufnahmerichtlinie schreibe den Mitgliedsstaaten kein Identifizierungsverfahren zur Ermittlung dieses Personenkreises vor. Richtig ist, dass hier keine Methodik oder ein bestimmtes Identifizierungsverfahren vorgeschrieben ist. Von der Logik der Richtlinie her aber fordert die Identifikation dieser mit bestimmten Rechten ausgestatteten Gruppe ein Verfahren, mit dem festgestellt werden kann, ob sie in diese Kategorie gehören. Nicht einmal bei der Behandlung dieser Personengruppen zeigt die Bundesregierung ein Minimum an Anstand. Mit aller Konsequenz, ist doch die zukünftige Finanzierung vieler Behandlungszentren für Folteropfer ungeklärt. Um jeden Preis soll an der Praxis der Diskriminierung, Mangelversorgung und Lagerunterbringung zu Abschreckungszwecken festgehalten werden.

Gerichtsentscheid versorgt in Deutschland geborene Kinder erst nach 4 Jahren mit erhöhten Leistungen

Wo der Gesetzgeber noch eine interpretationsbedürftige Lücke gelassen haben mag, da springen dann deutsche Richter ein mit Entscheidungen, bei denen man sich einen Kurt Tucholsky als Kommentator wünschen würde. So bejaht das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen die Rechtsfrage, ob in Deutschland geborene Kinder erst nach Erfüllung der Wartefrist von vier Jahren die erhöhten

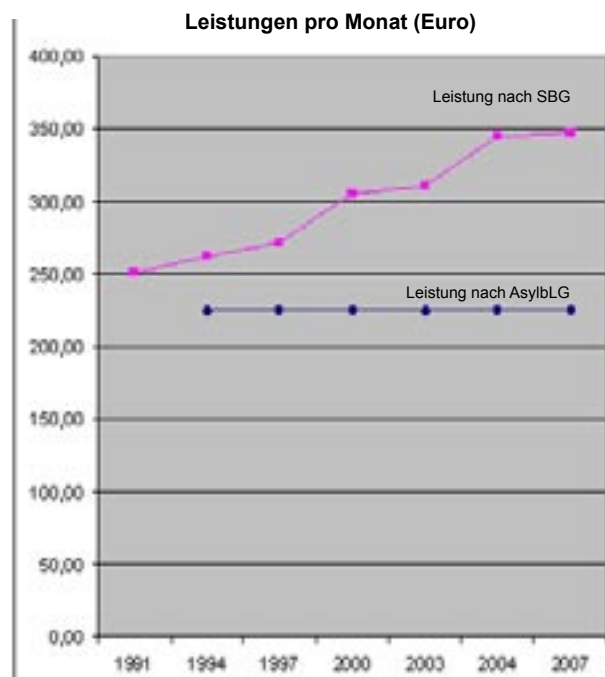


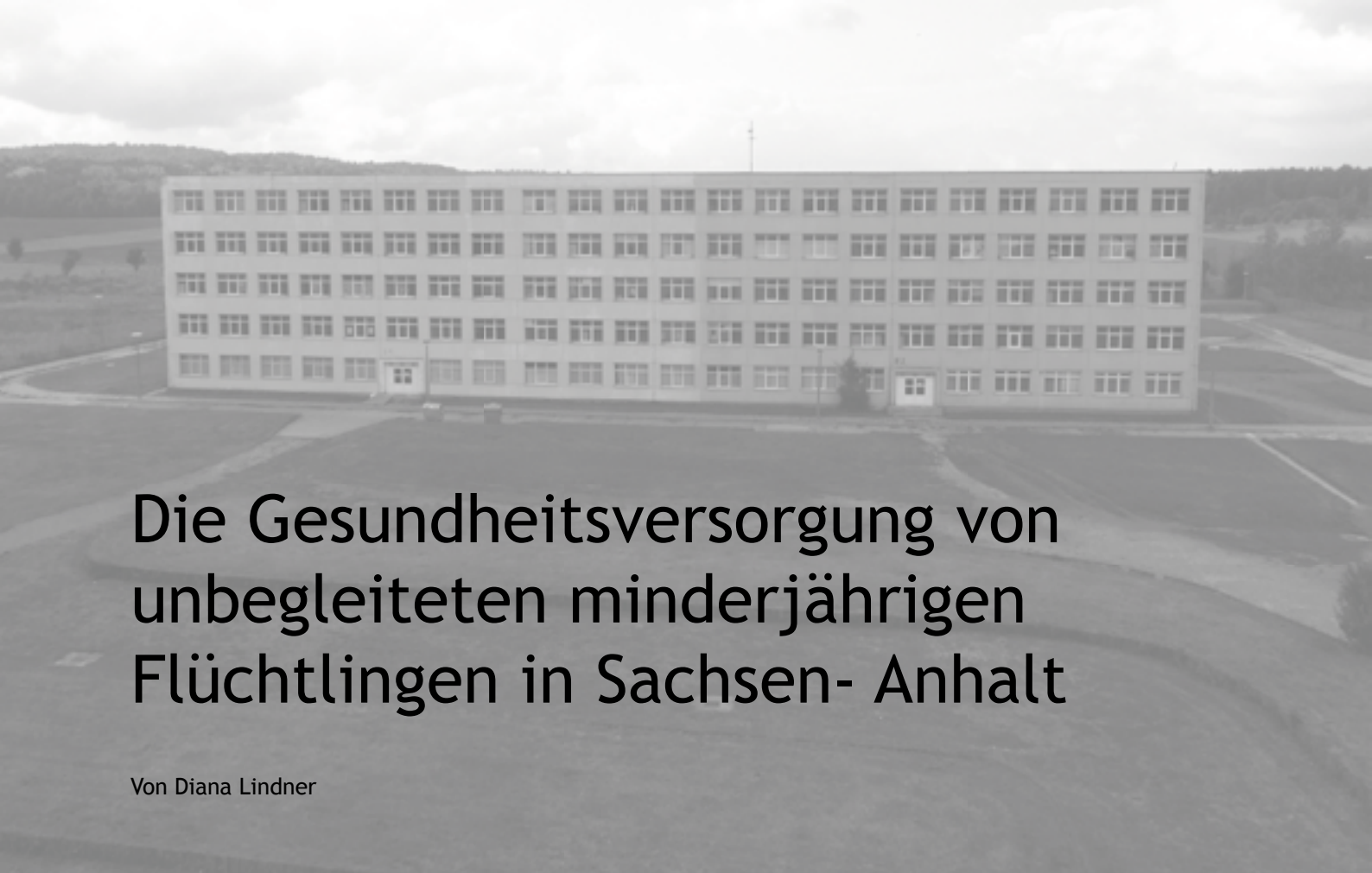
Leistungen nach § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, auch wenn ihre Eltern die Voraussetzungen für die höheren Leistungen durch Ablauf der Wartefrist bereits erfüllt haben. Also zur Verdeutlichung: Mama und Papa haben die Zwangsabfütterung und Mangelversorgung in Deutschland vier Jahre lang ausgehalten und jetzt Anspruch auf die höheren Leistungen auf dem Niveau des SGB XII. Wird das jetzt neugeborene Menschenkind gleich in eine Wartefrist von vier Jahren ab Ankunft auf dieser Erde hineingeboren? Bekommt es also vier Jahre lang die geminderten Leistungen, obwohl seine Eltern endlich in den minimalen Privilegien des § 2 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz gelandet sind? Kann es einen solchen Unfug überhaupt geben, fragt sich der nicht juristisch Gebildete. Ganz anders das Landessozialgericht NRW: Die Frage der Sinnhaftigkeit des Auseinanderfallens von Leistungsansprüchen innerhalb einer Familie stelle sich angesichts der klaren gesetzlichen Vorgaben nicht. In Normaldeutsch übersetzt: Der Gesetzgeber mag zwar Unsinn verabschiedet haben, da dieser aber juristisch halbwegs eindeutig formuliert ist, stellt sich dem zur bloßen Auslegung der Gesetze verdammt Richter diese Frage gottlob nicht. Das LSG weiter: Die entsprechende Vorschrift differenziere gerade nicht hinsichtlich des Alters, sondern gehe vom Individualanspruch jedes Leistungsberechtigten

aus und verlange unterschiedslos den Ablauf der Wartefrist. Nach Überzeugung des Gerichts ist das Ganze auch verfassungsgemäß, obwohl es auf die Feststellung hinweist, dass das Versorgungsniveau bereits 2007 etwa 35 Prozent unter den Regelsätzen des SGB XII lag. Der Gesetzgeber habe halt einen weiten Gestaltungsspielraum. Und gegen Artikel 27 der UN-Kinderrechtskonvention verstoße die Regelung auch nicht. Immerhin ist die Revision zugelassen .

Bislang ist es der Bundesregierung immer wieder gelungen, die Konkurrenz unter den Benachteiligten der Gesellschaft zu schüren, zwischen Arbeitslosen und Minijobbern, zwischen Flüchtlingen und Hartz IV-Empfängern. Es sind allerdings ganz andere Gruppen, die die Gewinne aus der Konjunktur in den vergangenen Jahren unter sich aufgeteilt haben. So schreibt die Frankfurter Rundschau vom 28. Juli 2008: „Gänzlich unbelastet von derlei Sorgen ist eine andere Bevölkerungsgruppe. Die Vorstände der 30 Konzerne aus dem deutschen Aktienindex genehmigten sich in 20 Jahren ein Gehaltsplus von 650 Prozent. Weil ihre Vergütung vom Erfolg abhängt, hätten sie von der guten Konjunktur profitiert, stellte die Unternehmensberatung Kienbaum fest.“ Selbst wer sich ein gerüttelt Maß an Kinderglaube bewahrt hat an die ausgleichende Gerechtigkeit des rheinischen Kapitalismus und den Erfolg des Tüchtigen auf dem freien Markt wird feststellen müssen, dass dies mit der wirklichen Welt nichts zu tun hat. Die Vorstandsvergütungen haben sich in diesem Zeitraum keineswegs parallel zur Entwicklung des Dax bewegt. Von drastischen Einbrüchen der Vorstandsvergütungen durch die aktuelle Rezession der Weltwirtschaft hätte man bestimmt schon gehört. Hans-Werner Sinn und andere Angehörige der Spökenkieker Berufssparte „Analysten“ werden uns gewiss erklären, warum dies letztlich schicksalhaft, unausweichlich und zum Wohle aller ist.

Bernd Mesovic ist Referent bei PRO ASYL





Die Gesundheitsversorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Sachsen-Anhalt

Von Diana Lindner

Die Gesundheitsversorgung ist ganzheitlich zu betrachten. Denn wie schrieb Ilona Kickbusch in „Die Gesundheitsgesellschaft“: „jede Entscheidung ist zugleich eine Gesundheitsentscheidung“.

Dieses wird oft unterschätzt und es wird nur auf die medizinische Versorgung verwiesen. Der Fakt, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abhängig sind von fremden Entscheidungsträgern bezieht somit alle Institutionen in die Gesundheitsversorgung mit ein.

Im Rahmen meiner Bachelorarbeit zum oben genannten Thema wurden Interviews mit der Zentralen Anlaufstelle in Halberstadt (ZAST), mit dem Jugendamt Magdeburg, der Clearingstelle Magdeburg, dem Gesundheits- und Veterinäramt Magdeburg und dem Vormundschaftsverein „Refugium“ e. V. geführt.

Wesentliches Problem Inaugenscheinnahme

Die Ergebnisse sind nach der Gesamteinschätzung für den Bereich Sachsen-Anhalt, insbesondere für die Landeshauptstadt Magdeburg recht positiv. Ein wesentliches Problem stellt das Verfahren zur so genannten „Feststellung“ des Alters nach Inaugenscheinnahme dar. Es ist, wenn schon nicht unumgänglich, auf jeden Fall verbesserungswürdig. Minderjährige, aber auch gerade erst volljährig gewordene Flüchtlinge sind nicht nur durch die Erlebnisse im Herkunftsland, sondern auch durch ihren Fluchtweg stark geprägt und oft traumatisiert. Die Kinder und Jugendlichen sollten erst einmal die Möglichkeit bekommen, das Erlebte zu verarbeiten. Erst dann sollte bei Bedarf mit Hilfe von Kinderpsychologen oder Kinderärzten eine Altersfestsetzung erfolgen. Solch ein Verfahren sollte jedoch erprobt werden, um die Qualität einer solchen Altersfestsetzung zu sichern. Die Festlegung des Alters von unbegleiteten Minderjährigen ist für die involvierten

Behörden und Institutionen von besonderer Bedeutung, da nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Allgemeinen keine Jugendhilfe mehr geleistet wird.

Nicht alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kommen in die Clearingstelle

Es ist anzumerken, dass in der ZAST ankommende unbegleitete Kinder und Jugendliche gemäß dem gemeinsamen Runderlass von Innenministerium und dem Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.07.2006 an das Jugendamt gemeldet werden, jedoch in den letzten Jahren nur ein verschwindend geringer Teil der gemeldeten an die Clearingstelle Magdeburg weitergeleitet wurde. Dieses wurde auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) für die einzelnen Bundesländer vom Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge festgestellt. Was passiert mit diesen Kindern und Jugendlichen, wo sind diese geblieben? Es lässt sich hier nur vermuten, dass ein Großteil derer, die von der ZAST als minderjährig und unbegleitet an das Jugendamt weitergeleitet werden, im Rahmen der Altersfestsetzung als Volljährig eingestuft werden und somit aus der Jugendhilfe herausfallen. Erfreulich zu erwähnen ist, dass der Leiter der ZAST sensibel mit diesem Thema umgeht, das heißt, unbegleitete Minderjährige umgehend an das Jugendamt meldet. Es wird auch dafür Sorge getragen, dass die unbegleiteten Minderjährigen in der ZAST nicht in der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Für Notfälle gibt es einen separaten Raum, der Sicherheit gewährleistet.

Handlungsbedarf bei der gesundheitlichen Erstversorgung

Im Bereich der gesundheitlichen Erstversorgung besteht Handlungsbedarf. Diese Untersuchung wird entweder in der ZAST

oder im Gesundheits- und Veterinäramt Magdeburg durchgeführt. Nach Aussagen des Gesundheits- und Veterinäramtes Magdeburg, sowie auch nach Auskünften der Clearingstelle Magdeburg, erfolgt die Erstuntersuchung nach dem äußeren Erscheinungsbild. Ohren, Augen und Skelettbau werden geprüft, jedoch werden weitere Untersuchungen nur eingeleitet, wenn über Schmerzen geklagt wird oder im Äußeren Erscheinungsbild Auffälligkeiten wahrgenommen werden. Von Seiten des Infektionsschutzgesetzes und zur qualitativen Einhaltung der Gesundheitsvorsorge in Artikel 24 UN-KRK, stellt sich hier die Frage, ob dies ausreichend ist um ein Höchstmaß an Gesundheit zu erreichen.

Clearingverfahren kommt durch bundesweite Verteilung zu kurz

Die Jugendhilfemaßnahmen für die UMF sind in Sachsen-Anhalt gut abgedeckt. Sofern die Kinder und Jugendlichen in Magdeburg ankommen, werden diese gut beraten und versorgt. Es kann zum Leid der Kinder und Jugendlichen passieren, dass durch die bundesweite Verteilung des EASY-Verfahrens, die Verweildauer in der Clearingstelle Magdeburg nur kurz ist. Dieses Verfahren ist bedenklich. Durch die Verteilung auf andere Landkreise ist die Qualität des Clearingverfahrens nicht immer gesichert und die Kinder und Jugendlichen verlieren die ersten Vertrauenspersonen schnell wieder. Die Effektivität der Arbeit wird somit in Frage gestellt da, wenn schon ein Jugendhilfeplan erstellt wurde, es fraglich ist, ob dieser von den neu zuständigen Behörden in vollem Umfang übernommen wird. Im Bereich UMF sollte das EASY-Verfahren überdacht werden. Das Wohl des Minderjährigen sollte Priorität besitzen.

Beschulung erst nach dem Clearingverfahren

Eine Beschulung von unbegleiteten Minderjährigen findet leider erst nach dem Clearingverfahren statt. Das bedeutet, dass die Kinder und Jugendlichen den Bildungsmöglichkeiten über einen längeren Zeitraum fern bleiben. Nach dem Clearingverfahren ist die Beschulung von UMF in Sachsen-Anhalt laut Erlass gesichert. Auch sie unterliegen dann der allgemeinen Schulpflicht. Bei Bedarf wird unbegleiteten Flüchtlingskindern und Jugendlichen sogar der Besuch einer freien Schule gewährt. Die Clearingstelle Magdeburg hat einen selbst initiierten Deutschkurs im Angebot. Hier werden die Kinder und Jugendlichen schon während des Clearingverfahrens in kleinen Schritten in der deutschen Sprache geschult.

Kinderspezifische Fluchtgründe werden nicht anerkannt

Die Anerkennung kinderspezifischer Fluchtgründe wird von verschiedenen Organisationen seit Jahren gefordert. Es ist Zeit im Rahmen der Europäischen Union diese Forderungen aufzugreifen und gesetzlich zu verankern. Somit wäre eine Basis geschaffen auf der sich aufbauen lässt. Eine einheitliche Richtlinie würde auch hier die Qualität der gesamten Arbeit sichern. Denn Kinder sind Menschen und haben ihre eigenen Rechte.

Die Situation der UMF wird oft abgewertet. Dabei wäre der psychischen Verfassung dieser Kinder und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das Fehlen von muttersprachlichen Fachkräften und das Fehlen der Zeit, wenn es um das Asylverfahren geht, sind hier als Gründe zu nennen.

Die psychologische Betreuung für Flüchtlinge, insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist in Sachsen-Anhalt unzureichend. Dies wird auch vom Jugendamt und von der Clearingstelle so benannt. Der Hauptgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit liegt in der Erkennung und Anerkennung der besonderen Situation in der sich die UMF befinden. Empathiefähigkeit der entsprechenden Sachbearbeiter Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Migration wäre ein Ziel, welches zu erreichen gilt. Speziell aufgebaute Schulungen, in denen klar wird, dass es sich nicht nur um Gesetze, sondern dass es sich tatsächlich um Menschen handelt welche von den Entscheidungen betroffen sind, wären eine Möglichkeit die Sensibilität auf behördlicher Seite zu wecken. Es ist allerdings fraglich, ob dies gewünscht ist, denn egal um welche Bevölkerungsgruppe es sich handelt, in den Augen der Ämter sind wir anscheinend doch alle nur Zahlen; ganz nach dem Motto: Gesetz ist Gesetz. In besonderem Maße wäre ein qualitativer Hilfebedarf im Bereich der psychologischen Betreuung sinnvoll und aus menschen- und kinderrechtlicher Sicht zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der besonderen Situation der unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge und immer unter Betrachtung auf deren Wohl, sind Voraussetzungen für eine qualitative Gesamtversorgung zu schaffen. Dies könnten Schritte sein zu einer nachhaltigen, humanen und gesundheitsfördernden Asylpolitik. Falls es so etwas geben kann.

Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ muss auch bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ankommen

Die Ungleichheit in den Gesetzgebungen ist nicht zu übersehen. Es ist ganz offensichtlich dass, gleich welches Problem aufgegriffen wird, immer die Politik zum Handeln aufgefordert ist. Die Bundesregierung sollte zeigen, dass es ihr ernst ist mit dem Schutz von Kindern, und zwar von allen Kindern. So könnte die Bundesrepublik Deutschland auch ihrem nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland“ gerecht werden. Wenn es um das Wohl des Kindes geht, ist auch zwangsläufig die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aufzugreifen. Es muss bedacht werden, es sind junge Menschen die Hilfe suchen. Das seelische Wohl und somit auch die ganzheitliche Gesundheit aller Kinder sollte unserer Gesellschaft am Herzen liegen, denn Kinder sind nicht nur Zukunft, nein sie sind Gegenwart, im Hier und Jetzt.

Dieses Thema trifft in der Breite der Gesellschaft leider nicht oft auf Verständnis. Sogar während der Verteidigung dieser Arbeit, gab es dieses Gefühl des nicht verstanden seins, des Abwertens; denn schließlich koste ja alles Geld! Es steht zur Diskussion, wie nun involvierte Behörden ein gewisses Maß an Empathiefähigkeit erlangen können, um endlich die „Fälle“ als Menschen zu betrachten. Denn egal welche Hautfarbe oder Herkunft; wir sind doch alle Menschen, dies sollte nicht vergessen werden.

*Diana Lindner
BA in Gesundheitsförderung- und management*

Hilfen zur Arbeitsmarktintegration für bleiberechtsungesicherte Flüchtlinge

Neue Fluchtursachen - andere Bedarfe der Solidaritätsarbeit

Martin Link

Flüchtlinge verlassen ihre Heimat aufgrund politischer Verfolgung, wegen Krieges, eskalierender Pogrome oder anderer Gewalt. Sie fliehen in Sorge um Freiheit, Leib und Leben. All zu oft ist für die Fluchtursachen der betroffenen Asylsuchenden ursächlich die Einflusspolitik der Kolonialmächte und der postkolonialen Staaten der industrialisierten Welt verantwortlich. Zunehmend fliehen Menschen inzwischen aber auch vor prekären Lebensumständen, die z.B. wegen eines sich verändernden Klimas oder als Globalisierungsfolgen in ihrer Heimat Platz greifen. Die reichen Länder des Nordens entziehen sich aber auch hier ihrer Verantwortung und verunglimpfen stattdessen diejenigen, die ihre Hoffnungen nach Europa führen, als „illegale Einwanderer“ und „Wirtschaftsasylananten“. Gleichzeitig stellt sich in der Flüchtlingshilfe die Frage, welche Ansätze für die künftige Flüchtlings solidaritätsarbeit angesichts veränderter Fluchtursachen richtungsweisend und mit Blick auf die herrschende Aufenthaltspolitik bedarfsgerecht wären.

Ein Blick in die Tagespresse des Sommers 2008 deutet die Trends in der weltweiten Fluchtmigrationsentwicklung an:

- Die Weltbank erklärt im August, dass 1,4 Mrd Menschen weltweit - bei rasant steigenden Lebensmittelpreisen - von weniger als 1,25 US\$/Tag überleben müssen. Im südlichen Afrika betrage diese Armutsquote beständig 50%.
- Mitte August 2008 werden in der indischen Staat Bihar nach schlagartigen Überschwemmungen in Folge eines klimaveränderten Monsuns 3,5 Mio Menschen obdachlos und 250.000 Häuser zerstört.
- Im Sahel rechnen britische Umweltwissenschaftler bei weiter ausbreitenden Wüstenbildung bis 2040 mit weiteren 135 Mio Heimatlosen.
- Eine afghanische Menschenrechtsorganisation erklärt am 2. August, dass das Gros der 15 Mrd seit 2002 nach Afghanistan geflohenen Wiederaufbauhilfe in der Korruption versickert sei.
- In der kongolesischen Provinz Katanga leben Millionen Einheimischer traditionell vom handgemachten Abbau von Kobalt, Kupfer und Zink. Seit Jahresbeginn werden sie systematisch von chinesischen und westlichen Konzernen von ihrem Land in die Erwerbslosigkeit vertrieben.

- In Südafrika finden im Sommer dieses Jahres von der Polizei unbehelligt opferreiche Pogrome gegen im Lande lebende Ausländer, insbesondere gegen Wanderarbeiter und Flüchtlinge aus den benachbarten Staaten statt.
- Der EU-Bericht zum Klimawandel warnt im März ausdrücklich vor wachsenden internationalen und Spannungen und bilateralen Kriegen aufgrund von Nahrungsmittelknappheit und Armutsfluchtbewegungen insbesondere in Afrika.

Alte und neue Fluchtursachen

Offenbar mischen sich zunehmend alte und neue Gründe und Ursachen von Menschen, sich auf die erzwungene Migration zu begeben.

Für die Flüchtlingsorganisation PRO ASYL besteht schon längst Anlass, den neuen Fluchtursachen auch flüchtlingspolitisch Rechnung zu tragen: „Bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass auch die Migration von Menschen, die sich nicht auf der Flucht vor Verfolgung fühlen, von einem wachsenden Zwang begleitet wird. Es ist deshalb sinnvoll, von erzwungener Migration zu sprechen und diese stärker als bisher politisch in den Blick zu nehmen. Zur Zwangsmigration gehört nicht nur die unmittelbare und spontane Flucht vor politischer Unterdrückung oder Bürgerkrieg, sondern auch Formen von Auswanderung, die vordergründig noch den Schein von Freiwilligkeit aufweisen. Wem aber Elend, Landlosigkeit oder Umweltzerstörung keine andere Wahl mehr lassen als zu emigrieren, der ist Zwangsmigrant.“ (Migration und Flüchtlingschutz im Zeichen der Globalisierung, Frankfurt/Main, Mai 2008)

Derweil werden aber weder die berichtigte europäische Flüchtlingsabwehrpolitik, noch der hiesige innenpolitische Diskurs oder der rechtspolitische Status Quo im Asylland Deutschland den veränderten Motiven und Bedarfen der Flüchtlinge gerecht.

Normierte Diskriminierung und Integrationsverhinderung

Was erwartet diejenigen, die ein Loch im großen europäischen Zaun gefunden haben und in Deutschland ankommen? Regelmäßig unterliegen Asylsuchende nicht nur der „Wohnverpflichtung“ in ghettoisierenden zentralen Lagern. Eine

dezentrale Umverteilung in Kreise und Gemeinden ist schon längst kaum noch Praxis. Die Ausnahmen dieser Regel unterliegen der Residenzpflicht – die ihnen das Verlassen eines zugewiesenen Stadt- oder Kreisgebietes bei Strafandrohung verwehrt. Eine erfolgreiche soziale Integration wird Flüchtlingen mittels Arbeitsverbot, nachrangiger und restriktiver Arbeitserlaubniserteilungspraxis oder verweigerter Sprachförderung verunmöglicht. Erwerbstätigkeit wird allenfalls zu den ausbeuterischen Bedingungen eines 1-€-Jobs möglich. So funktioniert am Ende erfolgreich eine systematische Integrationsverhinderung, die mittels Verweigerung der Regelbeschulung oder Ausbildungsverbot auch gegenüber Flüchtlingskinder- und Jugendlichen ausbott.

Die Ergebnisse sind so wirkungsvoll wie teuer

Die betroffenen Menschen geraten in große Verunsicherung. Nicht nur Klischees und Träume über die erwarteten Möglichkeiten eines Exils in Europa nehmen Schaden. Der Zustand jahrelanger Desintegration in der Situation eines faktischem aber unerlaubten Aufenthalts betrifft im Exilland Deutschland inzwischen Hunderttausende. Die reagieren zahlreich mit Depression und Krankheit. Die Fähigkeiten zu Lernen verkümmern. Die Flüchtlinge erleiden einen Kompetenz- und Motivationsverlust. Unter diesen Bedingungen überrascht es kaum, dass sich bei den Betroffenen mehr und mehr die Abhängigkeit von öffentlichen Versorgungssystemen verfestigt. Einhergehende und sämtlich von Seiten der Aufnahmegesellschaft und ihrer Administrationen zu verantwortende soziale Reibungsverluste sind zwangsläufig.

Die Berichte von Härtefallkommissionen oder die Zwischenbilanzen der Gesetzlichen Altfallregelung leisten einen regelmäßigen Offenbarungseid. Dieselben Administrationen, die Flüchtlingen mittels Gesetzen, Verordnungen und einer restriktiven Ermessenspraxis systematisch eine erfolgreiche arbeitsmarktliche und Integration verweigern, werfen den Betroffenen gleichzeitig defizitäre Integrationsleistungen und verweigerte Mitwirkung vor und versagen mit dieser Begründung erhofftes Bleiberecht.

Die Rechtfertiger einer solchen für die Gesellschaft teuren und migrationspolitisch dummdreisten Politik verweisen gebetsmühlenhaft auf fehlende Mehrheiten für einen Paradigmenwechsel und zementieren damit die Macht der Stammtische.

Europäischer Überdruß und deutsches Umdenken

Mit Blick auf integrationspolitische Standards in anderen europäischen Ländern und nicht zuletzt auf die tatsächlichen demographischen Bedarfe ist die Europäische Kommission der deutschen Desintegrationspolitik schon lange überdrüssig. Nach sechs erfolgreichen Jahren der Gemeinschaftsinitiative EQUAL, im Zuge derer auch in acht Bundesländern dafür, dass Flüchtlinge bei geeigneter Förderung gut sozial und arbeitsmarktlich integrierbar sind, Beweis geführt worden ist, macht sich ein erstes Umdenken auch in deutschen Behördenkreisen bemerkbar.

Die Bundesmigrationsbeauftragte Prof. Dr. Maria Böhmer würdigt die Sprachkompetenzen, das kulturelle Wissen und die beruflichen Fähigkeiten der Asylsuchenden und Flüchtlinge und fordert ihre Integration in den Arbeitsmarkt: „Diese Fähigkeiten können angesichts der demographischen Entwicklung im globalen Wettbewerb und auf dem hiesigen Arbeits- und Absatzmarkt ein Schlüssel zum Erfolg sein.“

Auch im Bundesarbeitsministerium mag mensch dem dräuenden Scheitern der Gesetzlichen Altfallregelung nicht mehr tatenlos zusehen. Seit Herbst werden in einem aus ESF- und Bundesmitteln gespeisten Sonderprogramm „Bleibeberechtigte und geduldete Flüchtlinge“ bundesweit 43 Netzwerke gefördert, die flächendeckend die arbeitsmarktliche Integration von Bleibeberechtigten und geduldeten Flüchtlingen voran bringen sollen.

Nichtsdestotrotz widerstehen bundesweit Ausländerbehörden mit trotziger Deckung ihrer innenbehördlichen Fachaufsichten den rechts- und förderpolitischen neuen Trends und schieben ganze Familien selbst nach Jahrzehnten des Aufenthalts ab. Dass ausgerechnet das für die Fortbildung von Flüchtlingen in erster Linie zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Verwendung von Fördermitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds in Maßnahmen zur arbeitsmarktlichen Integration verbietet, provoziert zusätzliches Kopfschütteln. Systematisch Fakten schaffen!

Die o.g. neuen Netzwerke zur arbeitsmarktlichen Integrationsförderung von Flüchtlingen setzen dieser administrativen Verweigerungshaltung indes ihren kreativen Widerstand entgegen. Mit Innovationen in der Einzelfallhilfe z.B. durch Fachberatung und Kompetenzfeststellung. Durch enge und kooperative Vernetzung der Akteure nicht nur aus Migrationsarbeit und Flüchtlingshilfe: systematisch werden Bildungsträger, Betriebsorganisationen und Unternehmen, Arbeitsverwaltungen und Grundsicherungsstellen in die bestehenden regionalen Netzwerke integriert. Durch Schulung von interkultureller Kompetenz und antirassistische Trainings wird gezielt auch die Interkulturelle Öffnung dieser in der Arbeitsmarktförderung relevanten Akteure erreicht.

Dass die Erfolge dieser besonderen Qualität von Flüchtlings-solidaritätsarbeit auch ihre rechtspolitischen Wirkungen entfalten können, gehört die das behördenorientierte Lobbying in allen Netzwerken zum Standard: z.B. wird Einfluss auf hinderliche oder fehlende Erlasslagen genommen oder die solidarische Mobilisierung des sozialen Umfelds von Betroffenen und Betrieben im Konfliktfall umgesetzt.

Damit die Ergebnisse neuer Förderansätze und alter Wahrheiten aber künftig auch Nachhaltigkeit bzgl. eines Paradigmenwechsels hin zu einer großzügigen Aufnahme und Integrationspolitik von Flüchtlingen bewirken können, ist klassisches Lobbying gegenüber Regierungsstellen und Parteien unerlässlich und geplant.

In den bundesweit aktiven Netzwerken des zunächst bis Herbst 2010 befristeten Sonderprogramms „Bleibeberechtigte und geduldete Flüchtlinge“ sind neben Anderen auch die Flüchtlingsräte aus Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen,... daran beteiligt, systematisch Integrationsfakten zu schaffen. Ob auch PRO ASYL künftig der arbeitsmarktlich engagierten Flüchtlings-solidaritätsarbeit über die Analyse hinaus einen größeren programmatischen Stellenwert einräumen und Strukturen schaffen wird, bleibt abzuwarten. Die Erfolgsaussichten auf öffentliches Gehör für eine integrationsfreundliche Flüchtlingspolitik, die die Bedarfe des Arbeitsmarktes offensiv statt defensiv berücksichtigt, sind in einem Bundestagswahljahr so günstig wie selten.

*Martin Link ist Mitarbeiter
des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V.
www.frsh.de*

Halb voll ist eigentlich ganz schön leer

Bleiberecht in Zeiten der Wirtschaftspleiten

von Timmo Scherenberg



Bleiberecht haben bekommen:



Zwei Jahre ist es jetzt her, dass auf der Innenministerkonferenz in Nürnberg eine Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete beschlossen wurde, die ein Jahr später noch durch die gesetzliche Altfallregelung ergänzt wurde. Wie schon bei Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes war von den verantwortlichen Politikern zu hören, damit sei das Problem der Kettenduldungen jetzt aber wirklich endgültig gelöst. Die Zahlen hingegen sprechen eine andere Sprache: Immer noch gibt es in Deutschland 110.000 Geduldete, 60% von ihnen sind seit mindestens sechs Jahren hier. Und auch bei denjenigen, die vorläufig eine Aufenthaltserlaubnis bekommen haben, ist noch nicht sicher, dass sie diese auch auf Dauer behalten werden.

Tausende von Anträgen noch nicht entschieden

Insgesamt haben bislang über beide Bleiberechtsregelungen zusammen etwa 53.000 Menschen mit Duldung eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis bekommen, das entspricht knapp 30% dieses Personenkreises am 31.10.2006, also zum Zeitpunkt der Verabschiedung der ersten Bleiberechtsregelung, und etwa der Hälfte der Langzeitgeduldeten. Das ist zwar mehr, als die meisten innerhalb der Flüchtlingslobby erwartet hatten, aber halbvoll ist das Glas noch lange nicht. Erschreckend ist, dass über geschätzte 12.000 Anträge noch immer nicht entschieden wurde – und dies 13 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Altfallregelung! Das ist insbesondere vor dem Hintergrund ein großes Problem für die Betroffenen, dass dadurch die Zeit, Arbeit zu finden, mehr als knapp wird. Denn wer bis Ende April keine Arbeit hat, hat keine Chance mehr – ohne Arbeit wird die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert.

Umsetzung in der Region sehr unterschiedlich

Die Zahlen zeigen aber auch, dass die Bleiberechtsregelung regional sehr unterschiedlich umgesetzt wird: so haben prozentual in Rheinland-Pfalz (39,4%) oder Hessen (37,5%) mehr als doppelt so viele Menschen mit Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten wie in Berlin oder Sachsen-Anhalt (je 17,8%). Das Parteibuch des jeweiligen Innenministers spielt bei der Umsetzung keine Rolle: Im bundesweiten Vergleich gute Werte erreichen Rheinland-Pfalz (SPD), Hessen, Thüringen und Ba-Wü (jeweils CDU) und NRW (FDP), schlechte

Werte hingegen kommen aus Berlin, Bremen, Sachsen-Anhalt (jeweils SPD), Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland (jeweils CDU).

Nahezu unüberbrückbare Hürden

Erst Anfang 2010 wird sich zeigen, wie viele der Bleibeberechtigten wirklich dauerhaft eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bekommen werden. Um die Aufenthaltserlaubnis verlängert zu bekommen, muss der Lebensunterhalt der Betroffenen während der „Probezeit“ zumindest überwiegend gesichert gewesen sein und auch in Zukunft gesichert sein. Was angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Prognosen eine nahezu unüberbrückbare Hürde werden wird. Dies lässt den Behörden einen großen Spielraum, den sie wahrscheinlich sehr unterschiedlich nutzen werden. Es zeichnet sich allerdings ab, dass dies so verstanden werden soll, dass das Einkommen aus eigener Arbeit die bezogenen Sozialleistungen übersteigen muss. Hier liegt es auch an den Beratungsstellen und Initiativen vor Ort, dies im Vorfeld mit den jeweiligen Behörden zu diskutieren. Absurd muten indes Äußerungen des niedersächsischen Innenministers Schönemann an, der die Prognoseentscheidung für den Lebensunterhalt bis ins Rentenalter hinein ausweiten möchte und denjenigen, die später wahrscheinlich mal eine zu kleine Rente beziehen würden, heute das Bleiberecht verweigern möchte.

Aus der Bleiberechtsregelung durch Rezession?

Ein weiteres Problem ist die sich abzeichnende schlechter werdende wirtschaftliche Stimmung im Land. Schon jetzt gibt es bundesweit große Unterschiede, wie viele der Bleibeberechtigten schon Arbeit gefunden haben: dies reicht von 1/3 der Betroffenen in wirtschaftlich schwachen Bundesländern bis zu 2/3 in den südlichen Bundesländern mit geringer Arbeitslosigkeit. Der Fokus für Initiativen und Beratungsstellen wird im kommenden Jahr daher darauf liegen müs-

sen, die Bleibeberechtigten allen Widrigkeiten zum Trotz bei der Arbeitsuche zu unterstützen. Positiv sind hierbei die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Programme zu erwähnen, mit denen die Arbeitsaufnahme der Bleibeberechtigten gefördert werden soll.

Forderung nach Bleiberecht auch ohne den Stempel: wirtschaftlich verwertbar!

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bleiberechtsregelungen zwar für viele Menschen zum ersten Mal nach Jahren der Unsicherheit eine Verbesserung ihres Aufenthaltes gebracht haben, doch von einer Lösung des Problems Kettenuldungen sind wir in Deutschland noch meilenweit entfernt. Eine richtige Bilanz wird sich wohl erst 2010 ziehen lassen, die Problemfelder zeichnen sich jedoch schon jetzt ab, und mit ihnen die Ansatzpunkte für das, was in den kommenden Jahren auch die Kampagnen der Flüchtlingslobby bestimmen wird:

Die Auseinandersetzung darüber, dass ein Bleiberecht nicht von Kriterien wirtschaftlicher Verwertbarkeit abhängig gemacht werden darf, sondern als humanitäres Bleiberecht auch denjenigen eine Perspektive geben muss, die aus welchen Gründen auch immer ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Auch darf eine kommende Regelung nicht wieder zu einer Stichtagsregelung verkommen. „Wer lange hier lebt, muss bleiben können“ – mit diesem Slogan haben wir die letzte Bleiberechtskampagne bestritten. Für uns hieß das, dass alle, die fünf Jahre bzw. drei Jahre als Familie in Deutschland leben, hier bleiben können – ohne wenn und aber. Es sieht so aus, als müssten wir die alten Transparente bald wieder aus dem Schrank holen.

Timmo Scherenberg ist Geschäftsführer des Hessischen Flüchtlingsrates

Bundesland	Geduldete am 31.10.2006	Geduldete am 30.09.2008	Langzeitgeduldete am 30.09.2008 (Aufenthalt seit über sechs Jahren)	Anteil der Langzeitgeduldeten am 30.09.2008	Erfüllte Aufenthaltserlaubnisse nach IMK-Regelung	AES nach IMK-Regelung in % der Duldungen am 31.10.2006	Erfüllte Aufenthaltserlaubnisse nach gesetzlicher Bleiberechtsregelung	AES nach gesetzlicher Bleiberechtsregelung in % der Duldungen am 31.10.2006	Erfüllte Bleiberechtsaufenthaltserteilnisse gesamt (IMK + gesetzliche Regelung)	Gesamtanteil Bleiberechtsaufenthaltserteilnisse in % der Duldungen am 31.10.2006	Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe haben, aber noch keine Arbeit gefunden haben	Anteil derjenigen, die noch keine Arbeit haben, an Gesamt-Bleibeberechtigten
BW	21.964	11.622	6.863	58,2%	3.757	17,1%	3.835	17,5%	7.592	34,7%	2.613	34,4%
BY	12.799	15.236	8.691	56,4%	1.096	8,6%	2.004	15,7%	2.999	23,8%	2.004	66,9%
BB	2.324	1.451	1.000	68,9%	149	6,4%	177	7,4%	326	14,0%	1.000	30,7%
BE	2.416	1.476	1.030	69,8%	149	6,1%	199	8,2%	348	14,3%	1.030	41,1%
BT	2.266	1.206	830	68,8%	121	5,3%	161	7,1%	312	13,8%	830	60,5%
BU	1.526	1.166	729	62,2%	84	5,5%	99	6,5%	203	13,3%	729	54,4%
HE	13.833	15.166	9.303	61,3%	3.029	21,9%	3.500	25,4%	5.047	36,5%	1.533	30,5%
HM	2.383	3.516	2.269	64,5%	84	3,6%	415	17,4%	499	20,9%	2.269	67,9%
MV	1.526	1.166	729	62,2%	84	5,5%	99	6,5%	203	13,3%	729	54,4%
NDS	22.870	15.236	10.269	67,4%	2.362	10,3%	3.500	15,3%	5.862	25,9%	2.783	47,5%
NRW	58.160	34.821	21.637	62,1%	8.774	15,1%	11.291	19,4%	20.065	34,5%	9.747	48,6%
RP	5.864	3.597	1.854	51,5%	1.055	18,0%	1.255	21,4%	2.310	39,4%	971	42,0%
SL	2.032	1.452	804	55,4%	47	2,3%	385	18,9%	432	21,3%	301	69,7%
SN	4.458	3.159	1.601	50,7%	363	8,1%	554	12,4%	917	20,6%	387	42,2%
SNA	5.161	3.290	1.607	48,8%	334	6,5%	585	11,3%	919	17,6%	552	60,1%
SH	3.076	2.117	1.149	54,3%	216	7,0%	445	14,5%	661	21,5%	368	55,7%
THR	2.446	1.513	638	42,2%	435	17,8%	468	19,1%	903	36,9%	399	44,2%
D	178.326	109.681	65.660	59,9%	24.256	13,6%	28.721	16,1%	52.977	29,7%	23.334	44,0%

Quelle: Bundestags-Drucksache 16/10986, eigene Berechnungen

Grafik und Tabelle: Timmo Scherenberg

Kampf um die Rückkehr

Flüchtlingsräte Hamburg, Berlin, Hessen, Niedersachsen

Nach einer vollzogenen Abschiebung ist der Kampf um eine Rückkehr der abgeschobenen Person nach Deutschland in den meisten Fällen aussichtslos. Nur in seltenen Ausnahmefällen gelingt es, durch massive Proteste und Solidaritätsaktionen eine Rückkehr abgeschobener Flüchtlinge nach Deutschland zu erreichen. Hier ein paar aktuelle Beispiele:

Familie Grigorjan (Hamburg)

Während die CDU und die GAL in gemeinsamen Koalitionsabsprachen den Verzicht auf ein Auseinanderreißen von



Familien in Hamburg verhandelten, schlug die Ausländerbehörde zu: Im März 2008 wurden Ruben Grigorjan, seine 14 Jahre alte Tochter Liana und der 10 Jahre alte Sohn Grischa bei Nacht und Nebel von der Polizei abgeholt und in ein Flugzeug nach Armenien gesetzt. Ehefrau Gohar Grigorjan und die 5 Jahre alte Tochter Sonja, die in Hamburg geboren ist, und für die es keine Ausreisepapiere gibt, blieben zurück. Die Familie lebte 8 Jahre in Hamburg, die Kinder gingen in die Schule, lernten gerne, Liana war Klassensprecherin.

Der Fall erregte Aufmerksamkeit in der Presse. MitschülerInnen, FreundInnen, LehrerInnen, der GEW-Ausschuss Bleiberecht und der Flüchtlingsrat Hamburg wurden aktiv, organisierten u. a. eine Demo, eine Kundgebung vor der Ausländerbehörde, SchülerInnen schrieben Briefe an den Bürgermeister und den Eingabenausschuss und sammelten Hunderte von Unterschriften für die Rückkehr der Abgeschobenen.

Monatelang wanderte der Fall zwischen Ausländerbehörde, Petitionsausschuss und Härtefallkommission hin und her, während die abgeschobenen Kinder und ihr Vater in Armenien um ihr Leben bangten (es gibt dort eine Blutrachedrohung gegen die Familie). Nach fünf Monaten endlich, am 19. August, teilte der Eingabenausschuss mit, den Kindern sei eine „vorübergehende“ Wiedereinreise auf eigene Kosten angeboten worden. „Sie dürfen so lange bleiben, bis wir aus Armenien die noch fehlenden Passersatzpapiere für das jüngste Kind haben“, sagte der Behördensprecher. Der Vater sollte in

Armenien bleiben. Bedingung war die Vorlage eines terminierten Rückflugtickets, das die Familie selbst kaufen musste. Das Ticket wurde besorgt, das Geld dafür (über 1200 Euro) hatte eine engagierte Unterstützerin der Familie ausgelegt, am 26.08.08 sollte der Rückflug sein. Doch dazu kam es nicht:

Als Vater und Kinder das Visum in der Botschaft in Eriwan abholen wollten, erhielten sie die unfassbare Mitteilung, „ein Besuchervisum wird nicht erteilt wegen starker Zweifel an der Rückkehrwilligkeit“. Die Botschaft hatte mit kriminalistischem Spürsinn herausgefunden, dass die Kinder gern in ihrer Heimat Hamburg bleiben, zur Schule gehen und mit ihren Freunden zusammen sein wollen, also „keine Rückkehrbereitschaft“ in das ihnen völlig fremde Armenien erkennen lassen. - Wie kann man/frau von Kindern, die fast ihr ganzes Leben hier in Hamburg verbracht haben, etwas anderes erwarten? Liana und Grischa sind daraufhin weinend zusammengebrochen.

Die Beratungsstelle Fluchtpunkt, die die Familie vertritt, informierte die Presse. Zeitungen und Radio berichteten, woraufhin noch am selben Tag (27.08.08) der Leiter der Ausländerbehörde erklärte, er habe bei der Botschaft interveniert, die Kinder würden nun doch ein Visum erhalten. Das Ticket war aber nun verfallen (konnte nicht zurückgegeben werden, da eine Festbuchung Bedingung der Botschaft war) und musste neu gekauft werden – die Behörde erstattet die Kosten nicht.

Am 30. August endlich war der monatelange Alptraum für die Kinder beendet und sie trafen wieder in Hamburg ein. Doch die Familientrennung bleibt bestehen, da dem Vater die Rückkehr verwehrt wird, und über der Familie schwebt weiterhin das Damoklesschwert der Abschiebung.

SPENDENKONTO für Familie Grigorjan:

Kontoinhaber: Kirchenkreis Altona

Bank: HASPA, BLZ: 200 505 50 Konto: 21 68 11 22 97

Stichwort: Fluchtpunkt – Liana

Familie Kazan (Hessen)

Anderthalb Jahre nach ihrer Abschiebung in die Türkei durfte die Familie Kazan im September 2008 endlich nach Deutschland zurückkehren. Hessens Innenminister Volker Bouffier hatte zugestimmt, dass Frau Kazan und ihren sechs Kindern ein Visum zur Wiedereinreise erteilt wird. Die Kazans waren im Februar 2007 nach vierzehnjährigem Aufenthalt in Deutschland in die Türkei abgeschoben worden, ein Bleiberechtsantrag war abgelehnt worden.

Im März 2008 sprach das Verwaltungsgericht Frankfurt der Familie jedoch dann Aufenthaltserlaubnisse zu: Das Grundrecht auf Schutz des Privatlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention der Kinder der Familie sei durch die Abschiebung verletzt worden. Begründet wurde dies damit, dass die hier hervorragend integrierten Kinder in der Türkei



*Familie Kazan mit Sylvia Dahlheimer vom Helferkreis
und Bundesminister a. D. Christian Schwarz-Schilling*

keinerlei Perspektive hätten, da sie keinerlei Bezug zum Leben in der Türkei haben und auch kein Türkisch sprechen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt legte gegen diese Entscheidung Berufung beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel ein, wodurch das Urteil nicht rechtskräftig wurde und die Rückkehr der Familie sich weiter verzögerte. Nach heftigen Protesten entschied Innenminister Bouffier im September schließlich, dem Urteil vorerst statt zu geben und einer Einreise zuzustimmen, ohne jedoch die Berufung zurückzuziehen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gerichtes kann die Familie wieder nach Deutschland kommen.

Damit geht vor allem für die Kinder ein 18-monatiges Martyrium zu Ende, in dem sie in einem ihnen fremden Land ohne Perspektive und Sprachkenntnisse leben mussten und das sie nur dank der vielfältigen moralischen und materiellen Unterstützung des Freundeskreises in Gründau-Rothenbergen überstehen konnten.

SPENDENKONTO für Familie Kazan:

Konto der Evangelischen Kirchengemeinde „Auf dem Berg“
Kto. Nr. 106 753 450 bei der VR Bank Bad Orb/Gelnhausen,
BLZ 507 900 00 Stichwort: KAZAN

Khadra O. (Berlin)

Khadra O. lebte seit 27 Jahren in Berlin. Dennoch wurde sie im April 2008 von ihrem hier lebenden Ehemann, ihren Kindern und Enkeln getrennt und in die Türkei abgeschoben, ein

Land, in dem sie nie gelebt hatte. Nach Protesten des Flüchtlingsrats Berlin konnte die 51-jährige Khadra O. am 03. Juli 2008 wieder nach Berlin zurückkehren.

Frau O. wurde als staatenlose Kurdin im Libanon geboren und ist dort aufgewachsen, bis sie 1981 im Alter von 24 Jahren vor dem Bürgerkrieg nach Berlin floh. Sie spricht kein türkisch und hat keine Angehörigen in der Türkei. Obwohl das Landgericht Berlin sie auf die von der Ausländerbehörde erstattete Strafanzeige vom Vorwurf der Identitätstäuschung („mittelbare Falschbeurkundung“) freigesprochen hatte, begründete die Ausländerbehörde die Abschiebung mit angeblicher „Identitätstäuschung“. Sehr zur Empörung der Richter des Landgerichts hatte die Vertreterin der Berliner Ausländerbehörde in dem angestregten Strafverfahren erklärt, für die Entscheidungen der Ausländerbehörde komme es auf die Rechtmäßigkeit der von dort beschafften türkischen Identitätsnachweise nicht an. Aus „übergeordneten politischen Gesichtspunkten“ dürfe man in der Türkei selbst dann nicht nachfragen, wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der türkischen Angaben geradezu aufdrängten. Die Türkei sehe sich durch Nachfragen in ihrer Souveränität verletzt, das gute Einvernehmen mit der BRD könnte dadurch gestört werden.

Bereits ein Jahr zuvor hatte sich die Härtefallkommission mit der Staatenlosen beschäftigt. Sie empfahl Innensenator Ehrhart Körting (SPD) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dem stimmte Körting unter der Voraussetzung zu, dass die Frau eine Erwerbstätigkeit aufnimmt. Darüber hinaus sollte Khadra O. die angebliche Identitätstäuschung zugeben und einen türkischen Pass beantragen.

Das war ihr nach Angaben des Anwaltes aber nicht zumutbar. Sie bemühte sich um einen libanesischen Pass. Weil sie ohne den Pass keine Aufenthaltserlaubnis und keine Arbeitserlaubnis bekam, stellte die Ausländerbehörde fest, dass die Auflagen nicht erfüllt worden seien, und leitete die Abschiebung ein. Erst nach langen Verhandlungen konnte die Berliner Innenverwaltung dazu bewegt werden, diese Entscheidung wieder zurückzunehmen.

Gazale Salame (Niedersachsen)

Am 10. Februar 2005 wurde Gazale zusammen mit der jüngsten Tochter Schamps im dritten Monat schwanger von der Polizei abgeholt und in die Türkei abgeschoben, während ihr Mann Ahmed die beiden größeren Mädchen in die Schule brachte. Gazale ist im Alter von sechs Jahren mit ihren Eltern



aus dem Libanon geflohen und in Deutschland aufgewachsen. Hier hat sie zusammen mit ihrem Mann Ahmed Siala eine Familie begründet. Die Familie hat vier Kinder. Weil Gazale, die zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern im Jahr 1990 aufgrund des Bürgerkriegs im Libanon ein Bleiberecht erhielt, zwar aus dem Libanon stammt, aber als kleines Mädchen in den 1980er Jahren zeitweise auch in der Türkei gelebt hat, entzog ihr der Landkreis Hildesheim nach 17-jährigem Aufenthalt in Deutschland die Aufenthaltsgenehmigung und schob sie in die Türkei ab.

Zwar gewann ihr Mann am 21. Juni 2006 das Verfahren um ein Aufenthaltsrecht der Familie vor dem Verwaltungsgericht Hannover, aber das niedersächsische Innenministerium verpflichtete die Ausländerbehörde des Landkreises, dagegen vor dem Oberverwaltungsgericht zu klagen. Das OVG hob mit Urteil vom 27.09.2007 die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf und erklärte die Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis an den seit 24 Jahren in Deutschland lebenden Ahmed Siala für rechtmäßig, weil Ahmed türkische Vorfahren habe. Auch ein Bleiberecht käme nicht in Frage, weil Ahmet wegen Schlachtens ohne Hinzuziehung eines Veterinärs in der Vergangenheit zu einer Strafe von 100 Tagessätzen verurteilt wurde und nicht einsehen wolle, dass er Türke sei. Dagegen legte die Anwältin Silke Schäfer Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Trotz unzähliger Proteste und Eingaben weigert sich das niedersächsische Innenministerium bis heute, einer humanitären Lösung des Falls zuzustimmen. Nachdem die Unterstützer/innen die Abschiebungskosten in Höhe von 4363 € aufgebracht hatten, gelang es lediglich, den Landkreis Hildesheim zu einer

Befristung der Wiedereinreisesperre für Gazale Salame auf vier Jahre bis zum 10.02.2009 zu bewegen. Das bedeutet, dass Gazale nach dem 10.02.2009 ein Visum beantragen kann. Ob dieses Visum erteilt wird, steht derzeit in den Sternen. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig wird am 27.01.2009 eröffnet.

SPENDENKONTO für Familie Salame/Siala:
Kontoinhaber: Flüchtlingsrat Niedersachsen
Bank: Postbank Hannover BLZ: 250 100 30
Konto: 8402306 Stichwort: Gazale

Senad T. (Berlin)

Am 09. November 2007 wurde der 16jährige Senad T. morgens, kurz bevor er zur Schule gehen wollte, von Polizeibeamten festgenommen und am Abend allein nach Belgrad abgeschoben. Senad ist Kosovo-Albaner und kam mit seiner Familie 1991 als Kleinkind im Alter von 8 Monaten aus dem Kosovo nach Berlin. Er wuchs hier auf und ist somit mehr Berliner als Kosovo-Albaner.

Mit der Abschiebung von Senad hatte die Berliner Ausländerbehörde in grober Weise gegen das Kindeswohl verstoßen. Senad wurde durch die Abschiebung von seiner kranken Mutter und seiner älteren Schwester und seinem älteren Bruder getrennt. Seine Geschwister besitzen eine Aufenthaltserlaubnis, die Mutter folgte Senad „freiwillig“ im Dezember 07 in den Kosovo. Dort lebt sie mit ihrem Sohn unter prekären sozialen Umständen. Ohne feste Bleibe sind sie auf die Gastfreundschaft von Verwandten angewiesen.

Die Behörde hat es unterlassen, die Aufnahmebedingungen im Zielstaat prüfen. Das geschah nicht, sonst wäre nicht die Abschiebung nach Serbien (Belgrad) erfolgt, in ein Land, zu dem Senad keinerlei Bezugspunkte besaß. Nur durch die Einschaltung eines Bekannten, der Senad auf dem Belgrader Flughafen abholte, konnten die Verwandten in Berlin verhindern, dass Senad sich nicht selbst überlassen blieb. Einen Tag nach der Abschiebung kam seine 76jährige Großmutter nach Belgrad um mit ihm in den ca. 600 km entfernten Herkunftsort im Kosovo zu fahren.

Unabhängig vom bestehenden Vorbehalt der Bundesregierung gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention bestand eine Verpflichtung der Berliner Ausländerbehörde zur Prüfung der Aufnahmebedingungen für Senad. Entsprechende Vorgaben sind auch den Richtlinien der EU zur Rückführung Minderjähriger (Entschließung des Rates vom 26. Juni 1997) zu entnehmen. Unter Missachtung der genannten Vorschriften setzte die Ausländerbehörde die Abschiebung von Senad rechtswidrig durch.

Der Flüchtlingsrat Berlin fordert daher den Berliner Innenminister auf, ausgehend vom Kindeswohl umgehend Schritte zur Korrektur dieses Vorganges einzuleiten, die in der Ermöglichung der Wiedereinreise von Senad und seiner Mutter bestehen sollten. Mit der Abschiebung wurde der Bildungsweg von Senad unterbrochen. Im Kosovo hat er keinerlei Perspektive auf eine Ausbildung oder eine berufliche Perspektive. Mit einer Rückkehr nach Berlin könnte Senad die abgebrochene Ausbildung wieder aufnehmen, wobei ihm der Flüchtlingsrat Berlin unterstützen würde. Eine im November 2008, zwingt jetzt den Senat, sich mit dem Fall zu beschäftigen.

Weitere Infos unter: www.fluechtlingsrat-berlin.de



Hamburgs Innenminister Ahlhaus zum Abschiebeminister 2008 gewählt

Anlässlich der Innenministerkonferenz starteten die Jugendproteste mit einer fulminanten Gala: Jochen Senf, Sister Fa und Meike Herminghausen vergaben Initiativenpreis 2008.

Die „Jugendlichen Ohne Grenzen“ starten am Mittwoch-Abend ihre Proteste für Bleiberecht und Legalisierung mit einem Galaabend. Der darin verliehene Negativpreis für den schlimmsten Innenminister ging in diesem Jahr an Christoph Ahlhaus (CDU). „Der Hamburger Innenminister hat sich diesen Preis redlich verdient: Europaweite Sammelabschiebungen von Flüchtlingen und die schlimmste Ausländerbehörde Deutschlands sind sein Verdienst“ erklärten die Jugendlichen ohne Grenzen.

Der Preis wurde von Chichi, Jacky, Alpha, Akary und Henry von der Organisation „Jugendliche ohne Grenzen“ (JOG) anlässlich der Innenministerkonferenz in Potsdam Hans-Jürgen Hohnen, Staatssekretär im Innenministerium Brandenburg überreicht. der hamburger Innenbehörde war diese Aktion sogar eine Pressemeldung wert. „Als weltoffene und liberale Metropole haben wir in Hamburg bewiesen, dass wir in Einzelfällen immer bereit sind, Flüchtlingen in Not zu helfen. Es gibt nicht einen einzigen Fall, in dem der Hamburger Innensenator den Empfehlungen der Härtefallkommission nicht gefolgt ist. Wenn die Wahl zum „Abschiebeminister“ nun deutlich macht, dass die Hamburger Ausländerbehörde im übrigen Recht und Gesetz konsequent durchsetzt, werte ich dies durchaus als Kompliment. Wer sich hier illegal aufhält und kein Bleiberecht hat, muss unser Land verlassen. An dieser Rechtslage können auch ambitionierte Jugendliche nichts

ändern.“ wird in dieser Meldung der Hamburger Innensenator zitiert. Angesichts der auch in den Medien dokumentierten Fälle und des Gebahrens der Hamburger Ausländerbehörde scheint hier noch ein immenser Beratungsbedarf vorzuliegen.

Gleichzeitig wurde der Initiativenpreis 2008 verliehen an:

- Runder Tisch Thu Nga (Peine). Sie schafften es, Thu Nga Van (18) nach ihrer Abschiebung zurückzuholen. Zudem machte der Runde Tisch die brutale Abschiebung nach 12-jährigem Aufenthalt in Deutschland öffentlich.
- Klasse 10A/C der Ludgeri Hauptschule (Altenbergen). Die SchülerInnen kämpfen zur Zeit um den Aufenthalt ihrer Mitschülerin Florenta Jahja (17) und ihrer Familie, welche untertauchen mussten.
- Bürgerinnen und Bürger des Kreises Steinfurt für Humanität und Bleiberecht (Steinfurt). Sie unterstützen seit Jahren NachbarInnen, die von der Abschiebung bedroht sind, was ihnen nicht nur Freunde einbrachte.
- Semra Idic (Düsseldorf). Semra Idic (19) schaffte es nicht nur zusammen mit Freunden ihre eigene Abschiebung zu verhindern. Sie schrieb ein Buch über diesen Erfolg, Günter Grass das Vorwort. Heute hilft sie selbst mit der von ihr gegründeten Initiative „Stay – Flüchtlingsinitiative Düsseldorf“. Die Jury, Jochen Senf (Autor und Schauspieler), Sister Fa (Sängerin) und Meike Herminghausen (GRIPS Theater) würdigten den Einsatz und das Herzblut, mit dem sich diese Menschen gegen die Abschiebung ihrer MitschülerInnen, NachbarInnen und FreundInnen einsetzten.

Bleiberecht für Familie Sefa!

„Der Farmersleber Muja Avdyli ...kann hier vor dem Buckauer Sejdi Sefa flanken.“

von Frauke Sonnenburg



Familie Sefa reiste im Jahr 2005 aus dem Kosovo mit ihren 5 minderjährigen Kindern in die Bundesrepublik ein und stellte am 9.03. 05 den Asylantrag. Es handelt sich bei dieser Familie um Angehörige der Roma. Schon aus diesem Grund müssten sie eigentlich einem Abschiebeverbot unterliegen. Allerdings wird in Deutschland immer noch fleißig unterteilt. Und was im Kosovo, bzw. auf dem Balkan allesamt Roma-Ethnien sind, wird hier fein unterschieden in Ashkali, Gorani, Ägypter usw. Im Kosovo spielt diese Unterteilung zumindest für die albanische Mehrheitsgesellschaft längst keine Rolle mehr. Es sind eben alles Angehörige der Roma-Familie und die will man nicht zurückhaben.

Frau Sefa ist stark traumatisiert, bemüht sich jedoch erfolgreich um ein normales Familienleben. So nimmt sie gemeinsam mit ihrem Mann regen Anteil am Leben ihrer Kinder. Beide Eltern zeigen ein großes Interesse bezüglich des Schulbesuches ihrer Kinder. Auch für die Freizeitgestaltung ihrer Kinder haben beide Eltern ein großes Interesse. So spielt der Vater gemeinsam mit Sohn Egzon in der Stadtliga des Magdeburger Arminia SV. Vor einigen Wochen war im Magdeburger Lokalblatt auf der Sportseite ein Bild untertitelt mit „Der Farmersleber Muja Avdyli ...kann hier vor dem Buckauer Sejdi Sefa flanken.“ Dem Buckauer, nicht dem Geduldeten aus dem Kosovo. Für die hiesige Presse ist Vater Sefa also schon längst integriert und zwar in den Stadtteil, in dem er mit seiner Familie in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt.

Die Töchter Hadzere und Egzona sind Mitglieder der Kindertanzgruppe „Kinder des Windes“, welche auch über die Stadtgrenze Magdeburgs hinaus bekannt ist. Auch hier zeigen die Eltern ein reges Interesse und begleiten die Mädchen zu Proben oder Auftritten.

Neben den psychosomatischen Störungen bei den Kindern Besnik und Egzona leidet Besnik auch noch an einem Herz-

fehler. Dieser ist zwar operiert, dennoch ist eine regelmäßige Kontrolle und eine ruhige Umgebung für die weitere Gesundheit diese Jungen unabdingbar. Bei der derzeitigen Situation der Gesundheitsversorgung im Kosovo käme eine Abschiebung der Kindeswohlgefährdung und unterlassener Hilfeleistung gleich.

Zurzeit befindet Besnik sich in psychologischer Behandlung. Diese wäre auch für die Mutter notwendig kann aber aus Kapazitätsgründen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Herr Sefa hatte sich schon im letzten Jahr um einen Arbeitsplatz bemüht, erhielt dann aber trotz Arbeitsvertrag keine Arbeitserlaubnis. Trotzdem lässt er sich nicht entmutigen.

Beide Eltern sind bemüht, ihre bisher noch geringen Deutschkenntnisse weiter auszubauen. Und es zeigen sich Fortschritte. Vater Sefa geht zu den Elternversammlungen und spricht mit den Lehrern. Wenn Mutter Sefa im letzten Jahr nur freundlich lächeln konnte, so traut sie sich jetzt nicht nur zu antworten, sondern fängt auch von selbst Gespräche an, über die Kinder, über das Wetter oder eben auch über die Einladung zu einem Kaffee im Asylbewerberheim.

Zwischenzeitlich ist das 6. Kind der Familie, die Tochter Antigona geboren. Im Kosovo hätte die Familie keine Chance zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, da sie auch weiterhin als „Zigeuner“ ausgegrenzt würden. Dabei ist es unerheblich, ob in den Papieren Ashkali oder Roma steht, da beide Minderheiten zur Familie der Roma-Völker gehören und die kosovarische Mehrheitsbevölkerung ein Zusammenleben mit diesen Minderheiten ablehnt. Hinzu kommt, dass sowohl die Mutter, als auch der herzkrankte Sohn Besnik die Bilder der Ermordung von Familienangehörigen nicht vergessen können. Schon um dieses zu verarbeiten wäre eine kontinuierliche psychologische Beratung und Begleitung notwendig, die aber derzeit und auch auf längerfristige Sicht im Kosovo nicht gewährleistet ist.

Der Fall liegt nun schon einige Zeit bei der Härtefallkommission. Bisher konnte nicht entschieden werden. Herr Sefa sagte in seiner Anhörung zum Asylverfahren, dass manche ihn auch als Ashkali bezeichnen (weil er so gut albanisch spricht), aber eigentlich seien er und seine Familie Roma. Im Verfahren wurde er dann als Ashkali geführt. Familie Sefa ist aber im Besitz von Papieren, die sie als Roma ausweisen. Nun soll das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüfen, was sie wirklich sind.

Alle, die Familie Sefa kennen, wissen es längst. Es sind in erster Linie Menschen, die hier in Deutschland nicht nur Zuflucht, sondern eine neue Heimat gefunden haben. Warum können wir sie nicht einfach bleiben lassen?

Frauke Sonnenburg ist Mitarbeiterin beim Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt

Wohin mit den Minderheiten?

von Rainer Mattern

Nach der Unabhängigkeitserklärung Kosovos und der weitgehenden Übernahme staatlicher Aufgaben durch die kosovarischen Behörden stellt sich die Frage, was mit den geflohenen und vertriebenen ethnischen Minderheiten geschehen wird. Sind sie in einem unabhängigen Kosovo sicherer? Ist eine Rückkehr möglich?

In Kosovo leben neben der albanischen Mehrheit eine serbische Minderheit (rund 10 Prozent), andere slawische Minoritäten (Bosnjaken, Gorani, Kroaten), Roma (zu den Roma gehören auch die albanisch sprechenden Ashkali sowie Ägypterinnen und Ägypter) und schliesslich eine türkische Minderheit.

Herr A. – ein exemplarischer Einzelfall

Herr A. ist ein albanisch sprechender Roma (Ashkali) aus einem Dorf in der Nähe der zentralkosovarischen Stadt Klina, das während des Krieges im Jahr 1999 vom serbischen Militär besetzt wurde. Die albanischen Bewohnerinnen und Bewohner, wie auch die meisten Angehörigen ethnischer Minderheiten, verliessen das Dorf. Nach dem Krieg war die Mehrzahl der Roma- und Ashkali-Häuser niedergebrannt. Herr A. befürchtet nun, nach einer Rückkehr mit dem Vorwurf der Kollaboration mit den Serben konfrontiert zu werden – ein gegen Roma häufig erhobener Vorwurf – und deswegen dort nicht mehr leben zu können. Aufgrund einer Anfrage der Rechtsvertretung von A. hat die Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH diesen Sachverhalt abgeklärt. Mittels einer Kontaktperson konnte die SFH herausfinden, dass die Schilderungen von Herrn A. weitgehend stimmen. Seine Angehörigen zählen jedoch nicht zu jenen Roma- und Ashkali-Familien, die der Kollaboration mit dem serbischen Militär verdächtigt werden. Dennoch ist eine Rückkehr von Herrn A. in sein Dorf nicht mehr möglich, wie Nachforschungen vor Ort belegen. Ein noch im Dorf lebender Roma äusserte sich wie folgt: «Von den Roma ist nur mein Vater im Dorf geblieben. Deswegen war unser Haus auch das einzige Gebäude, das nicht zerstört wurde. Alle anderen Häuser und Güter der Roma, Ashkali und Albaner wurden verbrannt.»

Ein Vertreter der Gemeindeverwaltung teilt diese Einschätzung: «Eine Rückkehr von Roma- und Ashkali-

Familien ist schwierig, weil diese keine Häuser mehr haben.

Der Wiederaufbau der zerstörten Häuser durch die internationalen humanitären Organisationen war nur für die Familien möglich, deren Grundeigentum auf den Namen

eingetragen war. Aber fast alle Grundstücke, auf denen die Häuser von Ashkalis und Romas standen, sind Eigentum der Gemeinde und kein Privateigentum.»

Kein Grund und Boden mehr

Die Recherche ist erhellend für die Probleme der Roma und Ashkali. Sie erklärt, weshalb auch mehr als acht Jahre nach dem Krieg an eine Rückkehr dieser Minderheiten nach Kosovo nicht zu denken ist. Ihr Grundeigentum ist häufig nicht eingetragen, wird als Gemeindeeigentum beansprucht und ist in der Regel für andere Zwecke – und keineswegs für den Wiederaufbau – vorgesehen. Für andere Formen der Unterbringung haben die Gemeinden kein Budget. Sie lehnen auch jegliche Zuständigkeit ab. Ausserdem ist die Frist für die Anmeldung der Eigentumsansprüche bei der zuständigen Behörde abgelaufen. Für Minderheitenangehörige, die nicht ins Heimatdorf zurückkehren können, fehlt es schliesslich regelmässig an einer Wohnsitzalternative: Die albanische Bevölkerung würde diesen Personenkreis als Mieterinnen und Mieter von privatem Wohnraum nicht akzeptieren.

*Abdruck mit freundlicher Genehmigung
der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH
© Rainer Mattern, SFH*

**Aktuelle Informationen zu Kosovo und
zu anderen Herkunftsländern unter:**

www.roma-kosovoinfo.com

www.amnesty.de
www.ecoi.net
www.gfbv.de
www.sfh-osar.ch
www.unhcr.de



Instrumentalisierung von Ärzten als Abschiebebegehilfen

von Gisela Penteker

Die Deklaration von Genf – aktualisierte Form des Hippokratischen Eides – in der Fassung vom September 1994 – Generalversammlung des Weltärztebundes:

Gelöbnis

Bei meiner Aufnahme in den ärztlichen Berufsstand gelobe ich feierlich, mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen. Ich werde meinen Lehrern die schuldige Achtung und Dankbarkeit erweisen. Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Die Gesundheit meines Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein. Ich werde die mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod des Patienten hinaus wahren. Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrechterhalten. Meine Kolleginnen und Kollegen sollen meine Schwestern und Brüder sein. Ich werde mich in meinen ärztlichen Pflichten meinem Patienten gegenüber nicht beeinflussen lassen durch Alter, Krankheit oder Behinderung, Konfession, ethnische Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politische Zugehörigkeit, Rasse, sexuelle Orientierung oder soziale Stellung. Ich werde jedem Menschenleben von seinem Beginn an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden. Dies alles verspreche ich feierlich, frei und auf meine Ehre.

Die Deklaration von Genf ist zwar für alle Ärzte eine Grundlage für die Ausübung ihres Berufes, die wenigsten haben sich aber während ihres Studiums damit auseinandergesetzt oder sind gar explizit darauf verpflichtet worden, als sie ihre Approbation erhalten haben, (die Urkunde, die sie zur Ausübung des Berufes ermächtigt). Medizinethik kam zumindest in meiner Ausbildung als Unterrichtsfach nicht vor, die Beschäftigung damit war freiwillig oder auch für selbstverständlich gehaltener Bestandteil der Lehre.

Die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen ist dabei gerade für Ärztinnen und Ärzte immer wichtiger geworden. Es

gibt viele Konfliktfelder im Rahmen des wissenschaftlichen Fortschritts und der zunehmenden Kommerzialisierung.

Zu allen Zeiten haben sich Ärzte in den Dienst des Staates gestellt und dabei das Wohl des einzelnen Patienten dem vorgeblichen Gemeinwohl untergeordnet. Die aktive Beteiligung von Ärzten an den Gräueltaten des Dritten Reiches ist uns vor Augen.

Auch an den Folterungen von Abu Graib und Guantanamo waren Ärzte beteiligt.

In diesem Artikel geht es um die Beteiligung von Ärzten an Abschiebungen von Flüchtlingen. Ausreisepflichtige Ausländer, die vor der Abschiebung gesundheitliche Probleme angeben, müssen darauf untersucht werden, ob die Abschiebung ihr Leben gefährdet oder ihren Gesundheitszustand nachhaltig verschlechtert.

Von den Behörden, besonders der Bund-Länder Arbeitsgruppe Rückführung, der „AG RÜCK“, wird diese Fragestellung reduziert auf die Frage der Flugreisetauglichkeit, das heißt, auf die Frage, ob der Abzuschiebende den Flug lebend übersteht. Ob ihm in seinem Herkunftsland keine Gefahr für Leib und Leben droht, ist nach amtlicher Meinung vorher im Asylverfahren bei der Prüfung der zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse verlässlich abgeklärt worden.

Mit der Untersuchung auf Flugreisetauglichkeit beauftragen die Ausländerbehörden in der Regel Ärzte des Gesundheitsamts, in manchen Bundesländern auch Polizeiarzte.

Da viele dieser Ärzte aber darauf bestehen, sich selbst ein Bild vom Zustand und auch der Vorgeschichte der ausreisepflichtigen Ausländer zu machen, kommen sie – für die Behörden zu häufig – zu dem Ergebnis, dass eine Abschiebung nicht zu verantworten sei.

Deshalb hat es immer wieder Versuche gegeben, einzelne Ärzte als Gutachter anzuwerben, die keine Skrupel haben, im Sinne der Behörden zu entscheiden. Oft waren dies Ärzte aus dem Bereich der Gerichtsmedizin oder Ärzte im Ruhestand, die von den ärztlichen Standesorganisationen nicht mehr belangt werden können. Trotzdem gelang es Anwälten und Unterstützern der Flüchtlinge häufig, diese Ärzte zu identifizieren und ihre Arbeit zu torpedieren durch entsprechend qualifizierte Gegengutachten, die die Richter überzeugten.

Die Behörde in Gestalt der AG RÜCK sieht sich in dem Dilemma, ihre ordnungspolitische Verpflichtung zur Abschiebung ausreisepflichtiger Ausländer erfüllen zu müssen, das aber unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit nicht im er-



© Dieter/pixelio

wünschten Maße zu können. Das führt zu immer neuen Überlegungen, wie man einen Pool von Ärzten schaffen kann, mit deren Hilfe die anstehenden Abschiebungen zügig und komplikationsfrei durchgeführt werden können. Das reicht von der Überlegung, Ärzte aus den Herkunftsländern für die medizinische Flugbegleitung anzuwerben bis dahin, Ärzte als „Flugärzte“ zu schulen, die dann die erforderliche Bescheinigung der Flugreisetauglichkeit ausstellen könnten.

Vonseiten der Ärzteschaft, insbesondere der Bundesärztekammer, wurden vielfache Anstrengungen unternommen, den einzelnen Flüchtling und sein Schicksal wieder in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen. Fachärzte haben Kriterien für die Begutachtung traumatisierter Flüchtlinge entwickelt. Sie haben begonnen, Ärzte für diese Aufgabe fortzubilden. In schwierigen Diskussionen mit den Innenministern hat eine Arbeitsgruppe der Bundesärztekammer im Jahre 2004 einen Informations- und Kriterienkatalog zu Fragen der ärztlichen Mitwirkung bei Rückführungsfragen erwirkt, der zunächst in Nordrhein Westfalen probeweise angewendet werden sollte. Er führte nicht zu den von der Innenministerkonferenz erwarteten Ergebnissen und wurde nicht umgesetzt oder gar von den anderen Ländern übernommen.

Alle Deutschen Ärztetage der letzten Jahre haben sich mit den Themen Begutachtung und Abschiebung von Flüchtlingen befasst. Besonders auf dem diesjährigen Ärztetag fand das höchste Gremium der Ärzteschaft deutliche Worte. Die Beschlüsse des Deutschen Ärztetages sind zwar nicht rechtlich verbindlich, sie werden aber in der Ärzteschaft aufmerksam verfolgt und verbreiten so das Bewusstsein für die Problematik.

Der Vorsitzende der Länderarbeitsgruppe Rückführung, Wilfried Burghardt vom niedersächsischen Innenministerium, protestiert in einem Brief heftig gegen den Beschluss des 111. Deutschen Ärztetages zur Frage der Beurteilung der Flugreisetauglichkeit durch Ärzte mit besonderer Qualifikation als Flugmediziner:

„Der 111. Deutsche Ärztetag hat zum Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer u. a. zwei Entschlüsse zur Sicherung ethisch-medizinischer Standards und zur Beurteilungen der Flugreisetauglichkeit bei Abschiebungen gefasst. Beiden Entschlüssen liegen ganz offenkundig Informationen zugrunde, in denen die geltende Rechtslage ausschließlich aus ärztlicher Sicht betrachtet und das rechtmäßige Handeln der mit der Aufenthaltsbeendigung von ausreisepflichtigen Aus-

länderinnen und Ausländern befassten Behörden in Frage gestellt wurde.

...Der 111. Deutsche Ärztetag fordert in seiner Entschlüsse zur Flugreisetauglichkeit die Innenminister der Länder auf, den Informations- und Kriterienkatalog aus dem Jahre 2004 einzuführen. Die Mehrheit der Bundesländer hatte sich seinerzeit gegen eine verbindliche Einführung dieses Kataloges gewandt, weil der grundlegende Dissens, nämlich die gesetzliche Verpflichtung der Behörden auch zur zwangsweisen Beendigung des nicht rechtmäßigen Aufenthalts ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer einerseits und die Weigerung von Teilen der Ärzteschaft, an zwangsweisen Aufenthaltsbeendigungen mitwirken zu wollen, nicht aufgelöst werden konnte. Tatsächlich hat aber der Informations- und Kriterienkatalog durchaus Eingang in die ausländerbehördliche Verfahrenspraxis gefunden.... Abschließend möchte ich betonen, dass sowohl in den Ländern als auch auf Bundesebene immer wieder Gesprächsbereitschaft von den Innenministern signalisiert wurde. Es wäre sicher nicht unangemessen insoweit im Gespräch zu bleiben, wobei nicht zu verhehlen ist, dass die Meinungen doch sehr weit auseinander gehen.“

Zum Abschluss ein besonders eindrückliches Beispiel einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung:

Im Dezember 2006 kurz nach der Einigung der Innenminister auf eine Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge wurde die kurdische Familie Seyyar nach fast 10 Jahren in Deutschland aus Bad Pyrmont abgeschoben. Die schwer psychisch kranke Mutter war zu diesem Zeitpunkt in stationärer psychiatrischer Behandlung. Die Polizei erschien in der Klinik und stellte sie vor die Wahl, mit der Familie auszureisen oder allein in Deutschland zu bleiben. Auf dem Weg vom Auto zur Gangway brach Frau Seyyar zusammen. Das wurde ihr von den Polizisten als Widerstand ausgelegt. Sie wurde in Handschellen an Händen und Füßen gefesselt ins Flugzeug gebracht. Im hinteren Teil der Maschine wurde sie während des gesamten Fluges gefesselt von Polizisten bewacht. Ein Arzt war nicht an Bord. Der Ehemann und die Kinder, die weiter vorne im Flugzeug saßen, durften mit der Mutter keinen Kontakt aufnehmen.

(Ausführliche Berichte über diese Abschiebung und das weitere Schicksal der Familie in IPPNW Akzente 2007 und 2008)

Dr. med Gisela Penteker
Penteker@t-online.de

Identitätsklärung und Passbeschaffung

Einige Hinweise insbesondere zur Verteidigung in Strafverfahren von Peter Fahlbusch

Identitätsklärung und Passbeschaffung sind für Ausländerbehörden seit jeher ein zentrales Anliegen. Dies deshalb, als bei ungeklärter Identität und/oder fehlendem Pass(ersatz) aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht möglich sind. Bei dem Versuch, die Identität von Betroffenen festzustellen und/oder einen Pass zu erlangen agieren die beteiligten Ausländerbehörden –mal mehr, mal weniger kreativ- in unterschiedlichster Weise. Die meisten Leser kennen das von den Behörden angewandte Instrumentarium: Strafverfolgungsbehörden werden bemüht, Wohnungen durchsucht, Betroffene in Abschiebungshaft genommen und/oder, zwangsweise Botschaften vorgeführt, Leistungen nach dem AsylbLG auf das unabweisbare gekürzt, etc..

Was in der Beratungspraxis nach meinem Eindruck häufig leider nicht erkannt wird: Die von den Behörden ergriffenen „Disziplinierungsmaßnahmen“ sind regelmäßig mit dem Gesetz nicht vereinbar. Die landläufig anzutreffende Meinung „Da kann man nichts machen“ ist unzutreffend. Nachstehende Beispiele verdeutlichen, dass Gegenwehr sich lohnen kann.

I. Strafrechtliche Maßnahmen

1. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (= § 92 Abs. 1 Nr. 2 AuslG)

Ein typischer Fall:

Einem iranischen Staatsangehörigen wird mit einem sog. Strafbefehl vorgeworfen, sich seit Jahren entgegen § 3 Abs. 1 i.V.m. § 48 Abs. 2 AufenthG im Bundesgebiet aufzuhalten. Obschon er nicht im Besitz seines Passes sei, weigere er sich, entsprechendes Papier beim iranischen Generalkonsulat zu beantragen. Eine erste Verurteilung nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG habe ihn nicht bewegt, sein Weigerungsverhalten aufzugeben. Insofern sei eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen festzusetzen, wobei die Höhe des Tagessatzes 5,00 € betrage.

Das Beispiel stellt einen Klassiker in der Beratungspraxis dar. Leider wird hier viel zu früh die Flinte ins Korn geworfen. Die Verteidigungsmöglichkeiten sind mannigfaltig. Hierbei wird man zunächst zu beachten haben, dass ein Strafbefehl rechtskräftig und damit vollstreckbar wird, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem jeweiligen Amtsgericht Einspruch eingegangen ist.

In der Sache selbst gibt es verschiedene Vertretungsmöglichkeiten:

Zunächst einmal ist es so, dass der Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG voraussetzt, dass der Betroffene einen Pass weder besitzt noch auf zumutbare Weise erlangen kann, § 48 Abs. 2 AufenthG. Einen Pass besitzt man auch

dann, wenn dieser nicht bei sich geführt, sondern – z. B. im Heimatland – verwahrt wird. Dass der Betroffene einen Pass nicht (weder im Heimatland noch andern Orts) besitzt, muss von der Staatsanwaltschaft nachgewiesen werden. Wie ihr das gelingen kann, wenn der Betroffene keine Angaben zur Sache macht, ist unklar. Dieser Punkt bleibt in Strafverfahren regelmäßig unbeachtet.

Des Weiteren ist es so, dass eine Strafbarkeit dann ausscheidet, wenn der Betroffene einen Pass nicht in zumutbarer Weise erlangen kann. Verschiedene Staaten – so auch der Iran – verlangen von Betroffenen bei der Pass(ersatz)beschaffung die Angabe, dass man freiwillig in den Iran zurückkehren wolle (sog. „Freiwilligkeitserklärung“). Wenn nun die Betroffenen – was regelmäßig der Fall ist – eben gerade nicht freiwillig in ihr Heimatland (hier in den Iran) zurückkehren wollen, müssten sie lügen, um an einen Pass zu gelangen. Nach wohl mittlerweile herrschender Meinung der Strafgerichtsbarkeit kann von einem Betroffenen eine derartige Lüge nicht verlangt werden, sodass eine Strafbarkeit ausscheidet (vgl. mit ausführlichen Anmerkung OLG Nürnberg, Urteil vom 16. Januar 2007 – 2 St OLG Ss 242/06 –).

Unzumutbar ist darüber hinaus z. B. die Anforderung, sich wiedereinbürgern zu lassen, um an einen Pass zu gelangen.

Regelmäßig nicht beachtet wird darüber hinaus, dass ein Betroffener – jedenfalls – erneut bestraft werden kann, wenn er nach erster Verurteilung nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG seine Weigerungshaltung nicht aufgibt. § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist ein sog. „*Unterlassungsdauerdelikt*“. Eine zweite Verurteilung bei gleichbleibender Verweigerungshaltung würde nämlich das Schuldprinzip, das unser Strafrecht durchzieht, verletzen. Fraglich ist einerseits, ob durch die bloße Fortsetzung des Nichthandelns (keine Bereitschaft bei der Passbeschaffung mitzuwirken) ein erneut rechtlich verbotenes Verhalten gezeigt wird, dass eigenständiger Sanktionierung zugänglich ist. Andererseits steht einer bei gleichbleibender Verweigerungshaltung erfolgenden erneuten Bestrafung das Schuldprinzip deshalb entgegen, als in einem solchen Fall der Strafe eine mit dem Schuldprinzip nicht zu vereinbarende **Beugewirkung** zukäme. (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 27. Dezember 2006 – 2 BvR 1895/05 – in einem vergleichbaren Verfahren). Der Betroffene würde bei einer erneuten Verurteilung wegen seines gezeigten „Ungehorsam“ mit Strafen belegt, deren Ende nicht absehbar sei. Ungehorsam aber – so das Bundesverfassungsgericht a. a. O. – ist einem rechtsstaatlichen Strafrecht als Strafgrund fremd.

Exkurs: Unabhängig von vorstehenden Erwägungen weise ich darauf hin, dass häufig die Strafe selbst viel zu hoch angesetzt wird. Regelmäßig beziehen Betroffene, die sich seit geraumer Zeit weigern, an der Passbeschaffung mitzuwirken, lediglich Leistungen nach § 1 a AsylbLG. Zumeist verfügen sie über keinerlei Geldleistungen mehr. Bei der Bemessung einer Geldstrafe knüpft das Gesetz aber an das Einkommen eines Betroffenen an, dass dieser in einem Monat erzielt/erzielen könnte. Dieses Einkommen -geteilt durch 30- ergibt die sog. Tagessatzhöhe, § 40 Abs. 2 StGB. Wenn ein Betroffener nur noch über ein von der Kommune gestelltes Bett mitsamt Verpflegung verfügt, hat er keinerlei – einsetzbares – Einkommen mehr, von dem er eine Geldstrafe bezahlen kann. Meiner Ansicht nach ist in einem derartigen Fall die Verhängung einer Geldstrafe nicht zulässig, da sie eben gar nicht bezahlt werden kann. Jedenfalls aber wird der Tagessatz auf das Minimum des vom Gesetz vorgesehenen Betrages, nämlich 1,00 € festzusetzen sein, § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB. In diesem Sinne hat unlängst auch das OLG Celle in einem von mir geführten Verfahren entschieden (Beschluss des OLG Celle vom 10. Juli 2007 – 32 Ss 95/07 –).

2. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG/§ 271 StGB

Ein weiterer Klassiker:

Ein Betroffener ist seit Jahren im Besitz einer Duldung. Als er heiraten bzw. die Vaterschaft für ein Kind anerkennen will, wird für die Ausländerbehörde deutlich, dass die von dem Betroffenen über Jahre bei der Duldungsverlängerung angegebenen Personalien (Name; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit) unzutreffend waren. Auf Anzeige der Ausländerbehörde ergeht ein Strafbefehl (s. o.) wegen des Verstoßes gegen § 271 StGB („mittelbare Falschbeurkundung“) und/oder des Verstoßes gegen § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG („unrichtige Angaben gemacht zu haben, um zu ...“).

Auch hier sind die Verteidigungsmöglichkeiten gut. Die den Betroffenen in entsprechenden Fällen erteilten Duldungen enthalten regelmäßig den Hinweis, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Betroffenen beruhen. Dann aber scheidet eine Strafbarkeit nach § 271 StGB aus. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Normzweck des § 271 StGB ist der Schutz der Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Vom Wahrheitsschutz des § 271 StGB werden nur diejenigen Teile der Urkunde erfasst, auf die sich diese erhöhte Beweiskraft der öffentlichen Urkunde erstreckt. Vorausgesetzt wird also, dass die beurkundete Tatsache (d. h. vorliegend: die Personalien) mit der Urkunde gegenüber jedermann bewiesen werden kann. Dies ist bei einer Duldung mit dem Zusatz „Personalien beruhen auf eigenen Angaben“ eindeutig nicht der Fall. Die ausstellende Behörde übernimmt mit entsprechendem Zusatz gerade nicht die Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben. Dann aber scheidet eine Strafbarkeit nach § 271 StGB aus, wie u.a. das Amtsgericht Bremen in einem von mir geführten Verfahren (Urteil vom 12. April 2007 – 94 Cs 200 Js 35942/06 – 3/07-) entscheiden hat.

Aber auch eine Bestrafung nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ist – häufig – nicht möglich. Entscheidend ist hier, wann der Betroffene falsche Angaben gemacht haben soll. Ist dies vor dem 28. Juli 2007 (d. h. vor dem Inkrafttreten des Richtlinie-

umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007) der Fall gewesen, ist das Verhalten nicht strafbar. Dies deshalb, als § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG in der Fassung des AufenthG, das in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis 27. Juli 2007 galt, eine Strafbarkeit nur für den Fall vorsah, dass ein Betroffener unrichtige Angaben macht, um für sich einen Aufenthaltstitel zu beschaffen. Eine Duldung stellt aber keinen Aufenthaltstitel dar (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG):

Sollte die Falschangabe vor dem 1. Januar 2005, d. h. unter der Herrschaft des AuslG erfolgt sein, scheidet eine Strafbarkeit ebenfalls aus. Zwar war nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG unter Strafe gestellt, wenn ein Ausländer unrichtige Angaben machte, um für sich eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, sodass eigentlich eine Strafbarkeit gegeben wäre. Dies ändert sich aber dadurch, dass es vom 1. Januar 2005 bis zum 27. Juli 2007 nach § 95 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht strafbar war, falsche Angaben zu machen, um eine Duldung zu beschaffen, s.o. Diese Regelung kommt nach § 2 Abs. 3 StGB auch den Betroffenen zu Gute, die unter der Herrschaft des AuslG falsche Angaben gemacht hatten, um sich eine Duldung zu beschaffen. Eine Bestrafung ist in diesen Fällen nicht möglich (vgl. Amtsgericht Bremen a. a. O.).

3. § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG

Regelmäßig erhalten Betroffene Strafbefehle, weil sie sich geweigert haben, Passersatzpapieranträge der Botschaften zu unterschreiben. Ein derartiges Verhalten unterfällt nicht dem Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. Nach dieser Norm kann nur derjenige bestraft werden, der keine oder unrichtige Angaben gegenüber den Ausländerbehörden macht. Verweigerter, unterlassener, falscher oder unvollständiger Erklärungen gegenüber der Botschaft sind nach dieser Norm nicht strafbar (vgl. OLG Celle, Entscheidung vom 14. Februar 2007 – 21 Ss 84/06 –).

II. Abschiebungshaft:

Es ist völlig unstrittig, dass Abschiebungshaft nicht angeordnet werden darf, um den Betroffenen zur Erzwingung von Passbeschaffungsmaßnahmen zu motivieren, da es sich hierbei um unzulässige Beugehaft handeln würde. Wenn Abschiebungshaft in einem derartigen Fall dennoch angeordnet/vollstreckt wird, muss hierauf sofort reagiert werden (sofortige Beschwerde; Haftaufhebungsantrag).

III. Wohnungsdurchsuchungen:

Immer wieder werden Wohnungen von ausreisepflichtigen Betroffenen durchsucht, um den dort vermuteten Pass beschlagnahmen zu können. Entsprechende Durchsuchungen erfolgen entweder auf strafrechtlicher oder polizeirechtlicher Grundlage. Beides ist unzulässig.

Eine Durchsuchung auf strafrechtlicher Grundlage ist nur dann möglich, wenn gegen den Betroffenen ein Verfahren wegen Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Verdacht des unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet ohne erforderlichen Pass) geführt wird. Im Rahmen eines derartigen Strafverfahrens wird gelegentlich beantragt, die Wohnung des Betroffenen zu durchsuchen, da dies zum Auffinden von Beweismitteln (nämlich des Passes) führen werde.

Diese Vorgehensweise ist rechtswidrig. Entweder verfügt nämlich der Betroffene über einen Pass, der sich in seiner Wohnung befindet. Dann aber ist der Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht gegeben (s. o. I.1.). oder aber der Betroffene verfügt über keinen Pass in seiner Wohnung. Dann aber darf seine Wohnung auch nicht durchsucht werden, da nicht wahrscheinlich ist, dass entsprechender Pass dort aufgefunden wird. Eine Durchsuchung ist also so oder so auf strafrechtlicher Grundlage nicht zulässig. In diesem Sinne hat das LG Lüneburg in einem von hier geführten Verfahren unter dem 24. März 2008 – 26 Qs 48/06 – entschieden.

Eine Durchsuchung ist aber auch nicht auf polizeirechtlicher Grundlage zulässig. Auch dies hat das LG Lüneburg in einem von mir geführten Verfahren (Beschluss vom 18. Oktober 2006 – 10 T 15/06 –) entschieden. Der bloße Verdacht der Ausländerbehörde, ein ausreisepflichtiger Ausländer würde seinen Pass in seiner Wohnung verwahren, kann eine Durchsuchung nach Polizeirecht nicht rechtfertigen, so das LG Lüneburg. Zudem ist es so, dass eine Durchsuchung nach Polizeirecht nur dann ergehen darf, wenn von der gesuchten – und zu beschlagnahmenden – Sache eine Gefahr ausgeht. Dies aber ist bei einem gesuchten Pass nicht der Fall.

Da vorbeugender Rechtsschutz gegen Durchsuchungsanordnungen regelmäßig nicht erlangt werden kann (Durchsuchungen werden nicht angekündigt!) sind die Betroffenen darauf angewiesen, nach erfolgter Durchsuchung feststellen zu lassen, dass die Durchsuchung rechtswidrig war. Auch dies hat disziplinierenden Charakter!

IV. Zwangsweise Botschaftsvorführungen, § 82 Abs. 4 AufenthG

Immer wieder ist festzustellen, dass Betroffene gegen ihren Willen zwangsweise im Rahmen der Pass(ersatzpapier)beschlagnahmung ihren vermeintlichen Heimatvertretungen vorgeführt werden. Entsprechende Vorführungen verstoßen regelmäßig gegen § 82 Abs. 4 AufenthG.

Hiernach ist nämlich zunächst einmal Voraussetzung, dass ein Betroffener eine ordnungsgemäße Aufforderung des persönlichen Erscheinens vor der Heimatvertretung erhält. In vielen Fällen mangelt es bereits an einer entsprechenden ordnungsgemäßen Verfügung. Gelegentlich ordnen die Ausländerbehörden nicht die sofortige Vollziehung einer entsprechenden Verfügung an. In einem derartigen Fall kann erst nach Eintritt der Bestandskraft eine Vorführung erfolgen.

Wichtig ist weiter, dass konkrete Anhaltspunkte für die vermutete Staatsangehörigkeit des Betroffenen bestehen. Auch hieran mangelt es regelmäßig. Unzulässig ist es daher, wenn Betroffene ohne konkrete Anhaltspunkte einer Botschaft nach der anderen vorgeführt werden, was gerade bei Betroffenen aus Afrika häufig zu beobachten ist. Das Gesetz erlaubt keinen derartigen „Wanderzirkus“!

Weithin nicht beachtet wird, dass bei einer Weigerung des Betroffenen, bei der Heimatvertretung vorzusprechen, eine vorherige richterliche Entscheidung einzuholen ist. § 82 Abs. 4 S. 2 AufenthG verweist insofern auf die entsprechenden Regelungen im Bundespolizeigesetz. Erforderlich ist also, dass die zuständige Behörde einen Haftantrag beim zuständigen Amtsgerichts stellt und der Betroffene geladen und (für den Fall, dass er verheiratet ist, auch sein Ehepartner) vom Amtsgericht angehört wird. Sollte das Gericht Haft anordnen wollen, wäre diese für maximal vier Tage zulässig; unmittelbar nach Vorsprache wäre zudem die Haft sofort zu beenden.

Trotz der insofern völlig eindeutigen gesetzlichen Regelung „verzichten“ Behörden regelmäßig auf die Einholung entsprechender richterlicher Beschlüsse und führen Betroffene gegen deren Willen bei vermeintlichen Heimatvertretungen vor. Diese mit Freiheitsentziehungen einhergehende Praxis ist rechtswidrig! Ähnlich wie bei Wohnungsdurchsuchungen kommt auch hier regelmäßig vorbeugender Rechtsschutz zu spät, sodass im Nachhinein beim Amtsgericht festgestellt werden kann, dass die mit der Vorführung verbundene Freiheitsentziehung rechtswidrig war. Hieran anschließen können sich dann Amtshaftungsansprüche des Betroffenen aufgrund der zu Unrecht erfolgten Freiheitsentziehung. Ausländerbehördenmitarbeiter, die trotz ersichtlicher Weigerung eines Betroffenen, diesen bei seiner Heimatvertretung vorzuführen, riskieren zudem ein Strafverfahren wegen Freiheitsberaubung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang schließlich, dass es einer richterlichen Anordnung auch dann bedarf, wenn ein Betroffener sich bereits in Haft (auch in anderer Sache wie etwa Abschiebungshaft oder Strafhaft) befindet. Dies hat zu Recht das VG Braunschweig unter dem 19. April 2006 – 7 T 116/06 – in einem von mir geführten Verfahren entschieden und eine laufende Vorführung gestoppt, da die Behörde nicht angeordnet hatte, dass der Betroffene bei seiner Heimatvertretung persönlich erscheine.

Auch bei Botschaftsvorführungen lohnt es sich also, der Sache genau auf den Grund zu gehen.

V. Fazit:

Bedauerlicherweise nehmen Behörden und Gerichte auch im Bereich der Identitätsfeststellung/Passbeschaffung das Gesetz häufig nicht ernst. Ebenso wie bei der Aburteilung von Verstößen gegen die sog. „Residenzpflicht“ (vgl. hierzu meine Anmerkungen in Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen, Heft 1 + 2, S. 51 ff.) und bei der Anordnung und Vollstreckung von Abschiebungshaft (siehe hierzu meine Ausführungen in Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen, Heft 119, S. 21 f.) sind Fehlentscheidungen an der Tagesordnung. Es lohnt sich, jeden Einzelfall genau zu betrachten.

*Peter Fahlbusch
Rechtsanwalt*

* Der Text stellt eine gekürzte Zusammenfassung des Referates dar, das Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover am 8. November 2008 vor dem Niedersächsischen Netzwerk Flüchtlingshilfe gehalten hat

Familienzusammenführung?

DNA-Tests!

von Albrecht Kieser

© roedi007/pixelio

Die Bundesregierung diskutiert in diesen Wochen das „Genodiagnostikgesetz“ (GenDG). Und wie häufig bei Gesetzen enthält auch dieses ein minderes Sonderrecht für Ausländer, in diesem Falle für Ausländer, die in Deutschland wohnen und ihre Familie hierher holen möchte bzw. hier lebende Deutsche, deren ausländische Familienangehörige nach Deutschland nachziehen wollen. Damit wird eine fragwürdige Praxis fortgeschrieben und verfestigt, die Ausländerbehörden bereits seit Jahren zu etablieren versuchen.

Eine Familie ist eine Familie. Könnte man denken. Bloß: so einfach ist das in den Zeiten der Patchwork-Familie nicht mehr. Da sind die Väter nicht die Väter, die Mütter nur zum Teil und wieder andere Kinder sind dann doch gemeinsame. Wer soll da schon durchblicken.

Und wie sollen Behörden da durchblicken? Nun, das kommt offensichtlich darauf an, um welche Behörde es sich handelt. Und um was für Familien. Wenn zum Beispiel Erwachsene und Kinder in einer Wohnung leben und Hartz IV beantragen, dann ist die Sache ganz klar: dies Gefüge gilt als Bedarfsgemeinschaft, hier: als Patchwork-Familie, egal von wem welche Kinder sind und ob die Erwachsenen überhaupt *eine* Familie bilden wollen. Fest steht für die entscheidende Behörde: die Erwachsenen und Kinder haben füreinander aufzukommen und wenn einer genug für alle verdient, bekommen die anderen keine staatliche Unterstützung.

Die Ausländerbehörde hingegen denkt ganz anders. Wenn z.B. ein Migrant aus der Türkei oder aus Nigeria seine Frau und seine Kinder nach Deutschland holen möchte – Famili-

ennachzug nennt sich das – dann ist diese Absicht erst einmal gar nichts wert. Ein Visum bekommen die Angehörigen des Migranten dafür jedenfalls nicht. Es könnte ja sein, dass Frau und Kinder von sonst woher stammen und gar keine „echte“, blutsverwandte Familie mit dem Antragsteller bilden. Die zu schützen erzwingt definiertes internationales Recht; ansonsten geht es im deutschen Ausländerrecht bekanntlich um die Begrenzung, nicht um die Ausweitung der Zuwanderung, Patchwork hin, Patchwork her.

Für diesen Fall – die Patchwork-Familie nämlich fein säuberlich zu unterscheiden von einer blutsverwandten – hat die medizinische Wissenschaft ein klärendes Hilfsmittel parat. Den DNA-Test. Da brauchen angeblicher Papa, die Mama und die Kinder nur ein wenig Spucke oder Blut zu lassen, sie zu untersuchen und schon ist klar: da gehört wirklich zusammen, was die Desoxyribonukleinsäure offenbart hat. Oder eben nicht. Das kostet zwar ein wenig, aber wer seine Familie nach Deutschland holen will, sollte schon über genügend Bargeld verfügen. Jedenfalls ist ein Vater-Mutter-Kind-Test für unter tausend Euro zu haben. Und weil Deutschland nicht Finnland ist, werden anders als dort die angeblich unumgänglichen DNA-Tests auch nicht von der Staatskasse bezahlt, sondern vom Antragsteller. Er will ja schließlich etwas vom deutschen Staat und nicht umgekehrt.

Wo also ist das Problem, abgesehen davon, dass migrantische Patchwork-Familien, in fremden Ländern auch als Großfamilie bezeichnet, nach Deutschland nicht einreisen dürfen? Abgesehen von dieser, nun ja: Diskriminierung, besteht das Problem darin, dass die deutschen Ausländerbehörden kei-

nem Migranten *vorschreiben* dürfen, einen solchen Test zu machen. DNA- oder Gentests sind eine freiwillige Veranstaltung, nicht nur bei Deutschen, sondern sogar bei Migranten.

Trotzdem wird der Gentest als Regeltest für Migranten und auch für anerkannte Flüchtlinge ausgeweitet, die ihre Familien nach Deutschland holen wollen. Ausländische Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden und ähnliche Dokumente gelten den deutschen Behörden nämlich wenig; und rein überhaupt nichts, wenn die Antragsteller aus sogenannten Problemstaaten stammen. Das sind Staaten, in denen nach Ansicht der deutschen Auslandsvertretungen amtliche Dokumente sowieso gefälscht sind oder wenigstens sein könnten. Die zuständigen Bundesländer führen entsprechende Listen (z. B.: http://www.inneres.sachsen-anhalt.de/min/r42/download/persstandsrecht/erlass_231002.pdf) - wer von dort kommt, der hat Pech gehabt – oder eben den „freiwilligen“ Gentest als letzten Ausweg am Hals.

Die erzwungen freiwilligen Gentests haben jetzt Eingang gefunden in den Paragraphen 17, Absatz 8 des Referentenentwurfs zum GenDG. Obwohl eigentlich verboten – Paragraph 17, Absatz 1 desselben Gesetzes verlangt zwingend die Einwilligung einer Person zu dessen genetischer Untersuchung –, gelingt dem Entwurf die Quadratur des Kreises und aus dem Verbot der Zwangsuntersuchung wird ein Gebot im Falle der Familienzusammenführung.

Der Trick ist eine Koppelung des GenDG mit dem Aufenthaltsgesetz, und zwar der dort niedergelegten „Mitwirkungspflicht“ des §82. Wenn eine Ausländerbehörde, bei der ein Familiennachzug beantragt wird, die vorgelegten Nachweise und Dokumente für nicht ausreichend hält, dann kann sie künftig ganz legal eine genetische Untersuchung fordern. So erläutert der Referentenentwurf in der offiziellen Begründung: „Da die Nachweisprobleme gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG zu Lasten des Antragstellers gehen, **ist ein Familiennachzug ohne eine genetische Abstammungsuntersuchung nicht möglich.**“ Lässt sich die Familie nicht zu einer „freiwilligen“ Genkontrolle erpressen, hat sie eben Pech gehabt mit ihrem Traum vom gemeinsamen Leben in Deutschland.

Dass Ausländern oder mit Ausländern verheirateten Deutschen im GenDG systematisch ein minderes Sonderrecht aufgezwungen wird, ergibt sich aus den weiteren Bestimmungen von §17, Artikel 8, die mit „der Sache“, also dem Familiennachzug, gar nichts mehr zu tun haben.

Dort wird festgelegt, dass jemand, der sich derart gezwungen freiwillig dem Gentest unterzieht, die Testergebnisse der Auslandsvertretung zu überlassen hat und den Abgleich mit dem Gentest des hiesigen Antragstellers der deutschen Ausländerbehörde. Auf die Verwendung des Gentests hat der Getestete also keinen Einfluss, er kann sie auch nicht vernichten lassen kann. Die Auswertung der Tests wird in jedem Falle der visumerteilenden Behörde gemeldet. Das Recht aller anderen Menschen, die sich genetisch untersuchen lassen, Herr über das Verfahren zu bleiben und z.B. die Ergebnisse vernichten (§11 des Gesetzes) zu lassen, wird ausdrücklich ausgehebelt¹.

Außerdem können die so erhobenen Gendaten den Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden – auch dies ein Bruch mit den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes, die das nur unter eingeschränkten Bedingungen erlauben. §17, Abs. 8 des Referentenentwurfs legt fest: für diejenigen, die sich um Familienzusammenführung bemühen, gilt das nicht: „Ergibt sich der Verdacht einer Straftat, dürfen das Ergebnis der genetischen Untersuchung und die genetische Probe zum Zwecke der Strafverfolgung übermittelt werden.“

Das Ausländeramt Viersen hat noch vor Verabschiedung des Gesetzes gezeigt, dass wahrlich alle Dämme von Anstand und Menschenwürde brechen, wenn man davon überzeugt ist, dass Ausländer oder ihre Ehepartner nicht die Rechte zustehen wie jedem anderen „deutschen“ Bürger. Die Ausländerbehörde will nämlich dem gemeinsamen Kind eines seit dem Jahre 2005 ordentlich verheirateten Paares Blut abzapfen lassen. Und dem Vater natürlich auch. Der ist Türke und durfte 2007, als sein Sohn in Deutschland geboren wurde, im Wege der Familienzusammenführung einreisen. Weil er sich aber nicht freiwillig einem Gentest unterziehen wollte – warum auch, er war ja als verheirateter Ehemann per Gesetz der Vater des Kindes – griff die Ausländerbehörde zum Strafrecht. Die Weigerung, sich gentesten zu lassen und damit die Aufklärung der Frage zu hintertreiben, ob hier eine Blut- oder nur eine Patchwork-Familie vorläge, lasse auf eine strafbewehrte Scheinehe schließen. Dem Kind jedenfalls sei Blut zu diesem Zwecke zu entnehmen, der Vater sei in die Türkei auszuweisen, wenn er sich weiterhin weigere.

Das ist so einfallsreich wie ehrlich in der rassistischen Grundhaltung: Ausländer lügen, um nach Deutschland zu gelangen und müssen zur Wahrheit gezwungen werden. Ob das Viersener Verfahren allerdings Schule machen kann, ist rechtsgültig noch nicht abschließend geklärt (<http://www.vdj.de/index.php?id=45,275,0,0,1,0&hashID=24133a6e34d03fdc2fe99ce1ef701a5f>).

Aber zu befürchten steht, dass der Rechtsstreit mit dem Rückenwind des vorgelegten Gendiagnostikgesetzes und der dort gepflegten Geisteshaltung im Sinne des Viersener Ausländeramtes abgeschlossen wird.

*Albrecht Kieser ist Journalist
im Rheinischen JournalistInnenbüro, Köln*

¹ Aus der Begründung des Referentenentwurfs: „Die genetischen Proben der Familienangehörigen, die das Visum benötigen, werden im Ausland genommen. Sofern den Auslandsvertretungen vor Ort Vertrauensärzte zur Verfügung stehen, führen diese die Probenentnahme durch und klären die Betroffenen auf. Im Übrigen arbeiten die Auslandsvertretungen mit dem örtlichen ärztlichen Personal zusammen. Die Abstammungsuntersuchung selbst wird in Deutschland vorgenommen. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Betroffenen und der Auslandsvertretung gleichzeitig mitgeteilt.“

Änderungsvorschläge der EU-Kommission zum Dublin-Verfahren

von Klaudia Dolk¹

Für Flüchtlinge gilt in der Europäischen Union (EU), in Norwegen und Island² die Dublin II-Verordnung³, in welcher geregelt wird, welches Land für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

Die EU-Kommission hatte dem Europäischen Parlament und dem Rat drei Jahre nach Inkrafttreten der Dublin II-VO über deren Anwendung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls erforderliche Änderungsvorschläge zu machen. Hierfür legte sie den Evaluierungsbericht vom 6.6.2007 vor⁴.

des Flüchtlings in einem EU-Staat (Verhinderung sog. Refugees in orbit) und die Vermeidung einer Weiterwanderung mit evtl. erneuter Asylantragstellung von Flüchtlingen innerhalb Europas (sog. Asylshopping).

Flüchtlinge wählen in der Regel jedoch nicht ohne Grund ein bestimmtes europäisches Land als Ziel für ihre Flucht aus. Sie flüchten zu Verwandten und Bekannten oder sprechen evtl. die Sprache des Fluchtlandes; hierdurch wird ihnen eine erste Orientierung in den oft fremden Verhältnissen erleichtert.

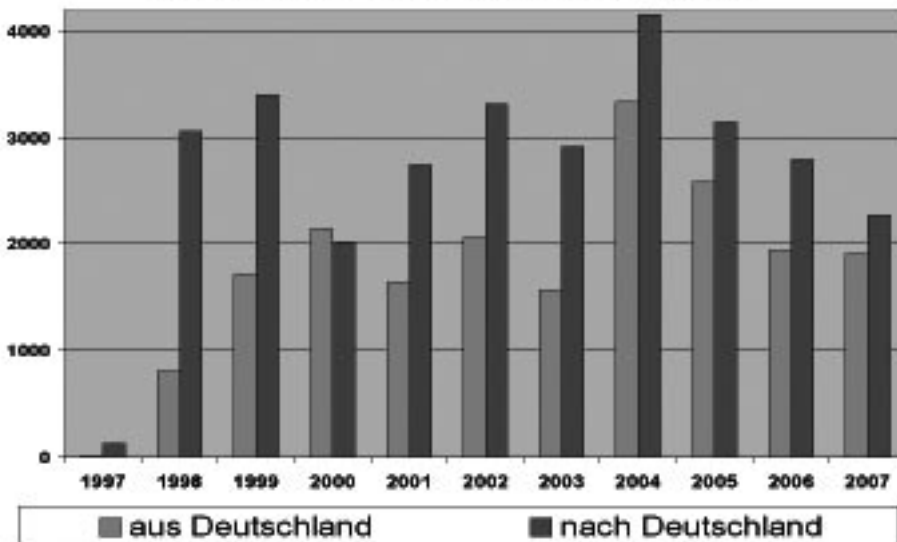
Flüchtlinge richten sich auch nach den Erfolgsaussichten für eine Flüchtlingsanerkennung und den Aufnahmebedingungen bei ihrer Entscheidung, in welchem europäischen Land sie einen Asylantrag stellen möchten.

Die Dublin II-VO beruht auf der Annahme, dass ein Flüchtling in allen Mitgliedstaaten vergleichbare (Mindest-)Aufnahmebedingungen vorfindet und dass über seinen Asylantrag unter vergleichbaren (Mindest-)Verfahrensgrundsätzen mit vergleichbaren Chancen entschieden wird. Dies ist jedoch (noch) nicht der Fall. Solange die begonnene Harmonisierung des europäischen Asylsystems insoweit nicht abgeschlossen ist, wird eine Sekundärwanderung von Flüchtlingen innerhalb Europas weiterhin stattfinden.

Griechenland ist z. B. für eine unverhältnismäßig große Anzahl von Flüchtlingen nach den Kriterien der Dublin II-VO zuständig und mit dieser Situation seit Jahren überfordert.

Dies hat zur Folge, dass Flüchtlingen in Griechenland unter Verstoß gegen EU-Recht und Völkerrecht keine den Mindestanforderungen genügenden Aufnahme- und Verfahrensbedingungen nach Asylantragstellung gewährt werden. Pro Asyl berichtet auch von schweren Misshandlungen von Flüchtlingen durch die griechische Küstenwache und von Regelinhaftierungen – auch Minderjähriger⁵. Der Europäische Gerichtshof hat bereits am 19. April 2007 Griechenland verurteilt, weil es entsprechendes EU-Recht in diesem Bereich nicht umgesetzt hat. UNHCR hat die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, Überstellungen nach Griechenland bis auf weiteres auszusetzen⁶. Deutsche Verwaltungsgerichte setzen zunehmend in Eilverfahren Abschiebungen nach Griechenland aufgrund dieser Berichte aus. Aus anderen EU-Staaten sind entsprechende Aussetzungen von Überstellungen nach Griechenland bekannt.

Relation Dublin-Überstellungen aus und nach Deutschland



Aufgrund der Dublin II-VO werden Flüchtlinge aus Deutschland in andere EU-Staaten abgeschoben und aus anderen EU-Staaten nach Deutschland überstellt⁵.

Angesichts der Überstellungs-Statistik⁶ stellt sich die Frage nach dem Sinn und Zweck der „Verschickung“ von Flüchtlingen innerhalb der EU. Insbesondere zeigt sich für Deutschland eine „negative Bilanz“ dahingehend, dass auf Grund der Dublin II-VO⁷ mit Ausnahme des Jahres 2000 – seit 1997 mehr Flüchtlinge von Deutschland aufzunehmen waren als überstellt werden konnten.

Die EU-Kommission führt in ihrem Evaluierungsbericht aus, den statistischen Angaben aus der EU sei zu entnehmen, dass einige Mitgliedstaaten untereinander ähnlich viele Asylsuchende überstellen, weshalb zur Begrenzung des Arbeitsanfalls und der Betriebskosten und zur Vermeidung weiterer Sekundärbewegungen geprüft werde, ob die Möglichkeit bilateraler Vereinbarungen zur „Annulierung“ des Austauschs einer gleichen Zahl von Asylsuchenden gewährt werden könne. Gegen diesen Vorschlag der EU-Kommission gibt es jedoch großen Widerstand (auch von Deutschland).

Ziele der Dublin II-VO sind die Gewährung des Rechts auf die inhaltliche und umfassende Prüfung eines Asylantrags je-



Auch die Chancen für eine Flüchtlingsanerkennung sind in den EU-Staaten sehr unterschiedlich, da die inhaltliche Prüfung eines Asylantrags sich nach den uneinheitlichen nationalen Regelungen der einzelnen EU-Länder richtet. UNHCR hat im November 2007 eine Studie über die Qualifikationsrichtlinie veröffentlicht, aus welcher sich z. B. ergibt, dass im ersten Quartal 2007 in Deutschland 16,3 % der irakischen Asylantragsteller anerkannt wurden, in Schweden 73,2 % und in Griechenland und der Slowakei 0 %.

Nach UNHCR-Angaben wurden im Jahre 2006 ca. 50 % aller Asylanträge von Irakern in der EU in Schweden gestellt. Im April 2007 bat Schweden angesichts der hohen Zahl irakischer Flüchtlinge erfolglos um Beistand der EU. Im Februar 2008 hat Schweden ein bilaterales Rückübernahmeabkommen mit dem Irak abgeschlossen und mit zunehmenden Abschiebungen nach Bagdad begonnen¹⁰. In der Konsequenz hat das

VG Münster am 23.7.08 die Überstellung eines Yeziden aus dem Irak nach Schweden ausgesetzt (dessen Asylantrag in Schweden abgelehnt wurde), da die Gefahr einer drohenden Kettenabschiebung (Art. 33 Abs. 1 GK) in den Irak nicht auszuschließen war.

Die EU-Kommission kündigte angesichts der unterschiedlichen Anerkennungspraxis Vorschläge an, um gemeinsame Standards für die Anerkennung von Asylsuchenden in der EU verbindlich zu machen. Es ist zu erwarten, dass die EU-Kommission diese Vorschläge in den anstehenden Bericht zur Evaluierung der Qualifikationsrichtlinie¹¹ integriert.

Überstellungen in Dublin-Verfahren erfolgen regelmäßig zwangsweise, d. h. die Flüchtlinge dürfen nicht freiwillig in den zuständigen Mitgliedstaat reisen. Zu beobachten ist eine zunehmende Praxis von Abschiebungshaft im Rahmen von Überstellungen in Dublin-Verfahren. Die EU-Kommission erinnert daran, dass freiheitsentziehende Maßnahmen nur als letztes Mittel angewandt werden sollten. In jedem Fall sollte der Situation von Frauen und unbegleiteten Minderjährigen stets angemessen Rechnung getragen werden.

Die EU-Kommission kündigt ferner einen Vorschlag zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Dublin II-VO auf den subsidiären Schutz an, welcher von der Dublin II-VO derzeit nicht umfasst wird - mit der negativen Folge, dass z. B. eine Familienzusammenführung nicht möglich ist.

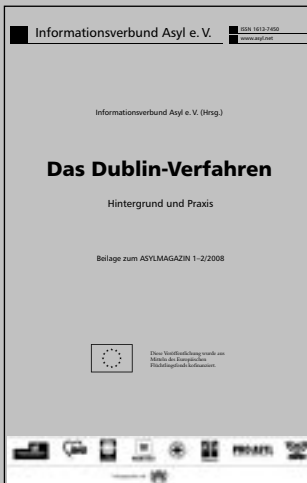
Die EU-Kommission stellt insbesondere auch eine uneinheitliche Anwendung der Souveränitätsklausel (sog. Selbsteintritt) und der humanitären Klausel in den Mitgliedstaaten fest. Die Kommission ermutigt die Mitgliedstaaten, aus humanitären Gründen die Souveränitätsklausel anzuwenden. Die EU-Kommission beabsichtigt die Bedingungen und Verfahren für die Anwendung der Souveränitätsklausel und der humanitären Klausel zu präzisieren.

Die EU-Kommission wird auch weiter präzisieren, dass bei Wiederaufnahmegesuchen für unbegleitete Minderjährige stets das Wohl des Kindes Vorrang haben sollte.

Fazit: Die Anwendung der Dublin II-VO sollte bis zu einer tatsächlichen Harmonisierung des Asylrechts in der EU ausgesetzt werden, da ihre Ziele derzeit nicht erreicht werden können. Jedenfalls sind die dargelegten Änderungsvorschläge der EU-Kommission zu unterstützen.

*Klaudia Dolk
ist Rechtsanwältin in Oberhausen*

Weiterführende Literatur:



Informationsverbund Asyl e. V. (Hrsg.):
**Das Dublin Verfahren.
Hintergrund und Praxis**

Beilage zum
ASYLMAGAZIN
1-2/2008

mit Beiträgen von
Constantin Hruschka,
Klaudia Dolk,
Elisabeth Lang
und Ulrike Brandl

**PRO ASYL
Flüchtlinge im
Verschiebehof EU**
€ 4,00 www.proasyl.de



„The situation in Greece is out of control“

Der aktuelle Recherchebericht von PRO ASYL zur Situation von Asylsuchenden in Griechenland.

Die Recherche wurde durchgeführt von Karl Kopp, Europareferent von Pro Asyl, vom 20. bis 28. Oktober 2008

Schwerpunkt der Recherche war die Situation von Asylsuchenden, Schutzsuchenden und im Rahmen der Dublin-II-Verordnung überstellten Menschen in Athen. Karl Kopp sprach mit zahlreichen Schutzsuchenden, Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, des UNHCR und des Gesundheitsministeriums.

Als pdf unter www.proasyl.de

¹ Klaudia Dolk ist Rechtsanwältin in Oberhausen

² Die Schweiz wird zum 01.11.2008 die Dublin II-VO ebenfalls anwenden.

³ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003.

⁴ Bericht der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems, KOM(2007), 299 endgültig v. 6.6.07.

⁵ Begrifflich wird im Rahmen von Dublin-Verfahren von „Überstellungen“ gesprochen, es handelt sich hierbei rechtlich jedoch um „normale“ Abschiebungen.

⁶ Die Statistik beruht auf veröffentlichten Zahlen des BAMF

⁷ und der zuvor geltenden Regelungen im SDÜ und DÜ

⁸ Bericht vom Oktober 2007 „The truth may be bitter, but it must be told“

⁹ UNHCR-Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der Dublin-II-Verordnung, vom 15.04.08

¹⁰ Siehe Stellungnahme von UNHCR Berlin vom 4.8.08, veröffentlicht unter www.fluechtlingsrat-nrw.de

¹¹ Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004

Schade eigentlich!

Erste Anmerkungen EU - Rückführungsrichtlinie

von Holger Hoffmann

Der Europäische Rat hatte bereits am 5. Juni, das EU Parlament am 18. Juni 2008 mit 367 gegen 206 Stimmen bei 106 Enthaltungen der sog. „Rückführungsrichtlinie“ („Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger“, im folgenden Text: RRL) zugestimmt. Es ist die erste Richtlinie, die von gemeinsamer Zustimmung des Europäischen Rates und des Parlaments getragen wird und zugleich die letzte, die gem. Art 63 des Amsterdamer Vertrages noch zu erarbeiten war. Nach über drei Jahren Verhandlung sah es bis zum Frühjahr 2008 so aus, als ob keine Einigung erzielt werden könne und das Parlament nicht zustimmen werde. Dies änderte sich erst, nachdem die slowenische Präsidentschaft im April 2008 einen Kompromisstext vorgelegt hatte. Die Formulierungen sind daher geprägt von einer unüberschaubaren Menge an unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensspielräumen, die nun im Rahmen der jeweiligen nationalstaatlichen Umsetzung der RRL konkretisiert werden müssen. Die Richtlinie wird am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten. Diese Veröffentlichung war bis zur Abfassung dieses Artikels Mitte August 2008 noch nicht erfolgt. Eine komplette „offizielle“ Übersetzung des (englischen) Urtextes der RRL lag bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch nicht vor. Nach Inkrafttreten gilt für die Umsetzung der Regelungen in das jeweilige nationale Recht eine 2-Jahres-Frist (Ausnahme: Bis 2011 für Regelungen, die Gewährung von Prozesskostenhilfe betreffen).

Im Folgenden sollen zunächst einige für die Praxis wesentliche Einzelregelungen dargestellt und im Anschluss kritische Einwendungen gegen die Richtlinie erörtert werden.

I. Abschiebehaft (Art 15 und 16 RRL)

Zu den umstrittensten Regelungen gehörte die Frage der Dauer von Abschiebungshaft. Einige Mitgliedsstaaten kannten in ihren Rechtsordnungen bisher keine Höchstfristen (z. B. Großbritannien, Niederlande), andere legten sehr kurze Fristen fest (z. B. Frankreich: 6 Wochen). Die jetzt eingeführte Regelung entspricht hinsichtlich ihrer Dauer § 62 Abs. 3 AufenthG. Gem. Art. 15 RRL können Betroffene zur Vorbereitung der Abschiebung inhaftiert werden, sofern Fluchtgefahr besteht oder sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Haft darf nur angeordnet werden, wenn keine milderen Mit-

tel anwendbar sind (z. B. tägliche Meldung bei Polizei oder Ausländerbehörde). Sie muss „so kurz wie möglich“ sein und ist „so schnell wie möglich“ gerichtlich zu überprüfen. Die maximale Haftdauer beträgt 6 Monate und kann in besonderen Fällen nach nochmaliger Prüfung durch eine gerichtliche Instanz um maximal weitere 12 Monate verlängert werden. In der Praxis wird es schwierig sein, nach 6 Monaten Haft zu begründen, dass sie weiterhin der Vorbereitung einer Abschiebung dienen soll.

Gem. Art. 16 RRL sind die Betroffenen grundsätzlich in Abschiebehaftanstalten unterzubringen. Sollten dort wegen Überbelegung o. ä. keine Plätze verfügbar sein, müssen die Inhaftierten jedenfalls getrennt von Straftätern untergebracht werden. Verpflichtend ist weiter, Kontakte zu Familienangehörigen zu ermöglichen und den Zugang zu rechtlicher Beratung zu gewährleisten. Internationalen Organisationen und NGOs wird Zugang zu Abschiebehafteinrichtungen gewährt (Abs.4). „Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation schutzbedürftiger Personen. Medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten wird gewährt“ (Abs.3)

II. Wiedereinreiseverbot (Art 11 RRL)

Art. 11 RRL bestimmt, dass ein Wiedereinreiseverbot „individuell in Anbetracht der jeweiligen Umstände“ erlassen werden kann, wenn keine Frist zu freiwilliger Ausreise eingeräumt oder eine solche Frist (die bis zu sieben Tagen kurz, aber auch länger bemessen sein kann) nicht eingehalten wurde. Dieses Verbot soll nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles grundsätzlich 5 Jahre nicht überschreiten, kann aber darüber hinaus verhängt werden, wenn der Drittstaatsangehörige „eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt“. Ein Wiedereinreiseverbot kann im jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedsstaaten aufgehoben werden, wenn der Betroffene bei einem Konsulat des jeweiligen Staates, der ihn ausgewiesen hat, vorstellig wird und nachweist, dass er „unter uneingeschränkter Einhaltung einer Rückkehrentscheidung“ den Mitgliedsstaat zuvor verlassen hatte. Abs. 5 regelt darüber hinaus, dass auch dann, wenn ein Wiedereinreiseverbot erlassen wurde (politisch) Verfolgten stets internationaler Schutz zu gewähren ist.

III. Kindeswohl, Familienleben und Gesundheit, Nicht Zurückweisung (Art 5, 10 und 17 RRL)

Bei allen Rückführungsmaßnahmen sind das Kindeswohl, die Bedürfnisse von Familien, der Gesundheitszustand des Betroffenen und der Grundsatz des „non – refolement“ (Art 33 GFK) zu berücksichtigen. Vor einer Entscheidung über die Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen muss eine „kompetente Stelle“ die Situation im Hinblick auf das Wohl des Kindes prüfen. Abgeschoben werden darf nur, wenn die/der Minderjährige am Ort der Ankunft von einem Familienmitglied, einem gesetzlichen Vertreter oder einer kind-/jugendhilfegerechten Einrichtung aufgenommen wird. Abschiebehaft für Minderjährige und Familien unterliegt den in Art 17 genannten Beschränkungen: Sie darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen „nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer“ eingesetzt werden (Art 17 Nr.1). Bis zur Abschiebung in Haft genommene Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet (Art 17 Nr.2). In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthaltes, Zugang zu Bildung erhalten (Art 17 Nr.3). Unbegleitete Minderjährige müssen soweit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind (Art 17 Nr.4). Dem Wohl des Kindes ist im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen (Art 17 Nr.5).

IV. Zur Kritik

Louise Arbour, UN Hochkommissarin für Menschenrechte, kritisierte fehlende Garantien für den Schutz von Personen, die sich in einer „verwundbaren Situation“ befinden. Verschiedene südamerikanische Regierungen kritisierten, die RRL sei ausschließlich an der Sicherheit der EU – Staaten und nicht an Menschenrechten orientiert. Amnesty International und ECRE empfahlen in einem gemeinsamen Brief an die Abgeordneten, der RRL nicht zuzustimmen insbesondere wegen der oben dargestellten Bestimmungen zur Dauer und Gestaltung von Abschiebungshaft und der Möglichkeiten, Weidereinreiseverbote zu verhängen. Wie so oft, prallten alle Einwände an den Entscheidungsträgern ab. Der verabschiedete Text besitzt nun „relativen Ewigkeitswert“, da Änderungen im zeitaufwändigen Rechtssetzungsverfahren der EU nur auf Vorschlag der Kommission erfolgen können. Sie erstattet alle drei Jahre, d. h. erstmals 2011 einen Bericht über die Anwendung der RRL.

Der deutsche Europa- Abgeordnete Kreissl- Dörfler (SPD) begründete seine Zustimmung zur RRL mit folgenden Erwägungen (Amnesty-Asyl-Info 7/8 –2008, S. 39f): Als „erster Schritt“ und Kompromiss zwischen nationalen Interessen und unterschiedlichen humanitären Vorstellungen setze die RRL europäische Mindeststandards insbesondere in den Bereichen Unterbringung in Abschiebehaft und Verfahrensgarantien und gebe der EU Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten, um die Einhaltung dieser Standards sicherzustellen (z. B. Überwachung der Umsetzung durch die EU - Kommission und erforderlichenfalls die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren,

falls Staaten die Standards nicht einhalten, Überprüfung der Umsetzung durch den EUGH). Darüber hinaus könnten – wie in jeder Richtlinie vorgesehen - die Mitgliedstaaten „höhere“ menschenrechtliche Standards beibehalten oder einführen. Eine Ablehnung hätte dazu geführt, dass in absehbarer Zukunft keine Verbesserungen für die Situation der Betroffenen hätte erreicht werden können. Die Neuwahl des Parlaments 2009 hätte danach ein erneutes Einbringen der Vorlage in den Abstimmungs- und Entscheidungsprozess erforderlich gemacht.

Eines der Hauptprobleme bei Umsetzung und Anwendung der Richtlinie dürfte wieder einmal die „europarechtskonforme“ Umsetzung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe und Ermessensregelungen, welche die RRL- Bestimmungen prägen (z. B. Art 16: „grundsätzliche“ Unterbringung in Abschiebehaftanstalten; Art.17: „altersgerechte Spiel- und Erholungsmöglichkeiten“ in Abschiebehaftanstalten – EU - weit!; „Berücksichtigung altersgemäßer Bedürfnisse“, Haftanordnung „nur im äußersten Fall und für die kürzestmögliche angemessene Dauer“) in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen sein. An solchen Formulierungen wird einerseits ein bisschen „guter Wille“, andererseits aber vor allem der Kompromisscharakter deutlich: wie sollen so „weite“ Vorgaben einheitlich interpretiert werden? Andererseits: Ist - um Kreissl- Dörfler aufzugreifen - das jetzt erreichte Wenige derzeit schon viel?

Angesichts des derzeitigen Zustandes in der Union mag man geneigt sein, „ja“ zu antworten. Angesichts der menschenrechtlichen Anforderungen, die gerade im sensiblen Bereich von Abschiebung und Haft an Gesetzgebung zu stellen sind, bleiben jedoch Enttäuschung und das unguete Gefühl, dass die kritische Instanz, die das Parlament einmal gegenüber den Aktivitäten des Europäischen Rates war (und die sichtbaren Ausdruck z. B. in der Ablehnung und den Klagen gegen die Richtlinien zur Familienzusammenführung und zum Asylverfahren fanden) jetzt durch die „Mitverantwortung“ des Parlamentes für den Richtlinieninhalt weggefallen ist: Es scheint so zu sein: Wer gemeinsam Verantwortung trägt darf nicht zu kritisch miteinander umgehen. Keine beruhigende Erkenntnis! Der vage Hinweis, wäre es nicht zu diesem Kompromisstext, dann wäre es zu nichts gekommen und nun könnten die nationalen Parlamente „höhere Standards“ einführen, ist bestenfalls als naive Selbstberuhigung von Abgeordneten zu verstehen, die immerhin noch ein schlechtes Gewissen haben. Jeder Kundige weiß, dass, wenn erst einmal europäische Mindeststandards mit relativem Ewigkeitswert festgeschrieben wurden, kein nationales Parlament noch besonderes Interesse zeigt, nachträglich abweichende „höhere“ Standards einzuführen. Und: Eine europäische Perspektive eröffnet ein solcher Hinweis auf die Möglichkeiten nationaler Gesetzgebung ohnehin nicht. Insgesamt also: Schade, dass das Parlament sich so hat „einwickeln“ lassen. Die erste Chance zu engagierter, menschenrechtlich geprägter Mitgestaltung europäischen Ausländerrechts wurde auf diese Weise vertan. Und unklar bleibt, was dafür „eingehandelt“ wurde.

*Professor Dr. Holger Hoffmann,
Jurist, FH Bielefeld*

Aktionstag „Tag ohne Abschiebungen“ am 30. August 2008 in Magdeburg



Im Rahmen des bundesweiten Aktionstages „Tag ohne Abschiebungen“ gab es am 30. August in Magdeburg einen Aktionstag, der vom Flüchtlingsrat Sachsen Anhalt e.V., der Auslands-gesellschaft e.V. und amnesty international Magdeburg organisiert wurde. Dieser sollte an das Schicksal mehrerer Flüchtlinge erinnern, die während oder im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Abschiebung in den letzten Jahren am 30. August zu Tode gekommen sind.



Mit Plakaten, Transparenten und mit Fotos bestückte Schlauchboote machten auf den Tod tausender Flüchtlinge an den EU-Außengrenzen und das deutsche Abschiebesystem aufmerksam. Eine Kranzniederlegung vor der Ausländerbehörde erinnerte an das Schicksal bereits abgeschobener Flüchtlinge, aber auch der tausenden Toten an den europäischen Außengrenzen gedenken. Vor dem Innenministerium errichteten die Demonstranten einen Friedhof mit 20 Holzkreuzen, um damit die Folgen deutscher und europäischer Asylpolitik zu verdeutlichen. Während der gesamten Aktion wurde eine Urne mitgeführt, in der symbolisch der Flüchtlingsschutz in Deutschland zu Grabe getragen wurde.

Flüchtlingsschutz ist Menschenrecht

Seit Jahren sinkt das Niveau des Flüchtlingsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich ab. Was vor 15 Jahren mit dem so genannten Asylkompromiss begann (die Beschneidung des Art. 16 GG, Grundrecht auf Asyl) soll nun auch europaweit auf die Spitze getrieben werden. Das Zuwanderungssteuerungsgesetz verdient eher den Namen Zuwanderungsverhinderungsgesetz und Fluchtgründe werden nur anerkannt, wenn auch der Fluchtweg genehm ist. Im 60. Jahr der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist die deutsche Asylpolitik nur noch eine Farce.



Mit der Dublin-II-Verordnung sind Flüchtlinge zum Spielball der Politik geworden, indem Menschen in so genannte sichere Drittstaaten wie Griechenland zurückgeschoben werden können, obwohl sie dort nachweislich kein faires Asylverfahren durchlaufen können.

Mit der in Deutschland vorherrschenden Residenzpflicht auf das Bundesland oder den Landkreis werden Menschen in ihrer Bewegungsfreiheit behindert, Familien an einer Zusammenführung gehindert.

Die langjährige Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten in Sammelunterkünften erschwert die Integration, vor allem von Familien mit schulpflichtigen Kindern.

Mit dem ausländerrechtlichen Vorbehalt bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention sind speziell Flüchtlingskinder auf Grund ihrer Herkunft und ihres Aufenthaltsstatus benachteiligt und werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung massiv eingeschränkt.

Wir fordern deshalb:

- vollständige Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesregierung
- Abschaffung der Residenzpflicht
- Reduzierung der Aufenthaltsdauer in Gemeinschaftsunterkünften auf 3 Monate
- stärkere Nutzung des Selbsteintrittsrechtes im Rahmen der Dublin-II-Verordnung
- konsequente Beachtung der Menschenrechte in der deutschen und europäischen Asylpolitik

Europa und die Flüchtlinge

60 Jahre allgemeine Erklärung der Menschenrechte

von Wolf-Dieter Narr

I. Zur europäischen Situation der Menschenrechte

Hört man auf die quasioffiziellen Äußerungen repräsentativer Europäer, dann hat dieser Kontinent die Spitze der Zivilisation erklommen. Über dem „gemeinsamen Haus Europa“ prangt eine Inschrift: „Hier wurden die Menschenrechte erfunden. Hier werden sie einzig auf dieser Welt erhalten.“ „Von Europa lernen“, lautet darum die weithin verinnerlichte Devise. Sie wird zugleich im Sinne von Konzepten des „Nation-building“ und „humanitärer Interventionen“ weltpräsent praktiziert. Exempel Afghanistan: Als käme eine Variante des Grundgesetzes in Frage wurde die Verfassung Afghanistans im November 2001 auf dem Petersberg nahe Bonn komponiert und beschlossen. Truppen europäischer Länder verbunden mit denen der USA sorgen arrogant und kostenreich „humanitär“, sprich mit kriegerischen, polizeilichen und infrastrukturell-wirtschaftlichen Mitteln dafür, dass am Hindukusch Wohlstand, Recht und Sicherheit einkehren (und auch „unsere Sicherheit“ dort verteidigt wird). Selbst den USA gegenüber, mit denen der menschenrechtliche Lorbeerkrantz zu teilen ist, atmen „die“ Europäer stolz durch ihre etwas vorgestellte Brust. Guantanamo wäre europäisch nicht zu denken. Gewiss: es gibt auch bundesdeutsche Ungereimtheiten im weltweiten Staatenkampf gegen den Terrorismus. Man denke nur an den Bundestagsausschuss zur Rolle des Bundesnachrichtendienstes. Unbeschadet solcher Über- und Fehlgriffe werden die Menschenrechte europäisch wie eine Monstranz vor den herrschenden Politiken hergetragen.

Den Lackmus-Test der Menschenrechte bildet der Umgang mit den Anderen. Wie wird mit nationalstaatlichen Minderheiten verfahren, individuell und vor allem kollektiv? Sind Minderheiten gleichberechtigt, haben sie politische Rechte, besitzen sie die materiellen Chancen, ihre Eigenarten erneuernd zu bewahren? Wie verfahren die europäischen Nationalstaaten einzeln und EU-gemeinsam mit Migrantinnen und Migranten, mit flüchtigen Menschen, solchen, die Asyl suchen?

In all diesen Fragen stehen die unionseuropäischen Länder, die Bundesrepublik Deutschland (BRD) an der Spitze, menschenrechtlich mies da. Nirgendwo gibt es Ansätze kollektiver Minderheitenschutzrechte. Die Art jedoch, wie alle europäischen Staaten trotz aller Verschiedenheiten mit ökonomisch nicht erwünschten Migranten umgehen, von flüchtigen Menschen, Asyl Suchenden gar nicht zu reden, lässt die menschenrechtlichen Behauptungen zu glänzend bestrichenen Leerformeln werden. Schlimmer noch: Die EU-Staaten verstoßen überall dort gegen die Menschenrechte, wo sie nicht ins nationalstaatliche und/oder unionseuropäische Interessenskonzept passen. Der sichtbarste Ausdruck der menschenrechtswidrigen Politik

Europas ist in Lagerpfertchen zu finden. In sie werden Flüchtlinge gedrängt. Im Lehnwort, das die Nazis seinerzeit nur übernommen haben, heißt das wortgenau: Konzentrationslager. Solche mit abgelehnten Asylbewerbern dicht gedrängten Lager, in denen auch Flüchtlinge untergebracht werden, die man infolge der Regelungen der Genfer Konvention (1951) nicht ins offene Verderben und den Tod schicken darf, gibt es in der BRD seit dem Asylverfahrensgesetz von 1982. Es wurde seinerzeit von der sozialliberalen Koalition beschlossen. Und seitdem gibt es Lager in der BRD mit menschenunwürdigen, Menschenrechte nicht nur verwässernden, sondern aufhebenden Bedingungen.

Bis zum absoluten Nullpunkt (1 Grad Kelvin = 271 Grad minus) kann es lange noch kälter werden. Schlimmer noch als die Lager in einzelnen europäischen Ländern sind die seit Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts zunehmend von den EU-Staaten initiierten Lager vor den europäischen Grenzen vor allem in den Anrainerstaaten. Flüchtige Menschen sollen schon abgefangen werden, bevor sie an europäische Grenzen gelangen. Nach meinen neuesten Informationen gibt es gegenwärtig – Stand Herbst 2008 – ca. 56 solche Lager, teilweise weit draußen vor der europäischen Zivilisationstür. Sie ziehen sich vor allem an der nordafrikanischen Mittelmeerküste hin; manche sind tief in Afrika gestaffelt; manche befinden sich in osteuropäischen Nachbarländern der EU. Etwa die Hälfte dieser Lager werden von der EU finanziert. Sie haben für die EU den Vorzug, dass man es dort menschen- und völkerrechtlich nicht so genau nimmt. Wer wollte schon das neue europäische Hätschelherrschaftskind, Mister Gaddafi, der Verletzung ihm ohnehin fremder, ursprünglich europageborener menschen- und völkerrechtlicher Normen zeihen. Auch die Europäer nehmen es dort nicht so genau. Sie behaupten rechtsausgenommene Räume auf hoher See. Diese erlaubten es wie die räumlichen Nichträume auf dem Frankfurter Flughafen, Flüchtlinge dorthin zurückzuzwingen, woher sie geflohen sind, den Tod, jedenfalls tödliches Elend vor Augen.

Frontex (= frontiers exterieurs), diese wundersame Organisation mit ihrem Hauptsitz in Warschau, wurde nach langen Vordiskussionen, wie man die EU migrations- oder flüchtlingssicher armieren könne, Anfang des fortschrittlichen 21. Jahrhunderts gegründet. Formell nicht einmal parlamentarisch schwach überprüfbar, ist Frontex mit einem Budget ausgestattet, das fünfstelligen Euromillionenzahlen längst überschreitet. Sie ist militärisch-polizeilich dazu da, Migranten vor allem rund ums Mittelmeer abzuschrecken, zur Umkehr zu zwingen, mit billigend in Kauf genommenen Risiken des Ersäufens. Oder Frontex soll Migrantinnen und Flüchtlinge von vornherein daran hindern, sich europawärts in Gefahr zu

begeben. Darum geschieht auch Lagerhilfe durch sie. Darum werden nordafrikanische und andere Regierungen mit Hubschraubern und Schnellboten beschenkt. Auf dass ein europäisch finanziertes und mit besten Transportwaffen ausgerüstetes, ansonsten von heteronomen Ländern bestrittenes Migrantenabwehrkonzert auf unabsehbare Dauer zusammen mit Totenliedern, von europäischen Dirigenten geleitet, intoniert werden könne.

Oberflächlich verstanden könnte man vermuten, Globalisierung, ein nicht einfach mit Hilfe einer Definition zu zählendes Phänomen, habe allgemein den Abbau von Grenzen zur Folge. Globalisierung, auch im Sinne der vier europäischen Grundfreiheiten, dem Kern der unionistischen Grundrechtscharta, bedeute, Grenzbäume zu 'fällen', kurz: entgrenzte Mobilität. Die vier Grundfreiheiten lauten in einprägsamer Freiheitssequenz: Freiheit von Kapital; Freiheit von Ware; Freiheit von Dienstleistung; Freiheit von Arbeit.

Nicht die vollen, die halbierten „Freiheiten“ sind der Fall. Auf der einen Seite gelten die genannten Entgrenzungen und die dadurch frei gesetzten Mobilitäten und Flexibilitäten. Ein Exerzierfeld, das in Sachen der beiden letztgenannten „Freiheiten“ noch eingeschränkt gilt, bietet die osterweiterte EU. Auf der anderen Seite produziert die global verschärfte, in jede Lokalität des Globus reichende Konkurrenz, erheblich verschärfte Inklusionen und Exklusionen von Personen. Sie werden von den mehr denn je ihrerseits konkurrenzfixierten Nationalstaaten in wachsender Unbarmherzigkeit praktiziert. Die nationalstaatliche Entwicklung, die sich mit der kapitalistischen verschränkte, war von Anfang an darauf ausgerichtet, die in den Grenzen der Staaten lebenden Menschen zu „S t a a t s b ü r g e r n“ zu promovieren und als solche zu identifizieren wie sie zur Identifikation mit dem jeweiligen Nationalstaat und seinen Herrschenden zu erziehen. Mit den sich im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts, je nach Staat und seiner Entwicklung verschieden, verschärfenden Inklusionen der eigenen Bürger und ihrer Rechte korrespondierten zunehmende Exklusionen. Kurz: die Ein- und Ausgrenzungen verstärkten sich, gerade indem aus den „Nationalökonomien“ globale wurden. So wie die Konkurrenz nur dem ideologischen Scheine nach die Offenheit des Marktes im Sinne allgemeiner Zugänglichkeit vergrößert - ein hochgradig ungleicher Macht- und Herrschaftsmarkt ist stattdessen das Phänomen unserer Tage - so verschärft die Konkurrenz um Standorte, Ressourcen, Wohlstandsspitzen, Positionen u.ä.m. die nationalstaatlichen Ex- und Inklusionen. Der lebendige Widerspruch zwischen anhaltenden Expansionen in allen Herren und Frauen und Kinder Länder (einschließlich ihrer Körper) und sich einkapselndem Habens- und Herrschensdrang dynamisiert sich. Diese Beobachtung gilt zumal, wenn die Zahl der Menschen zunimmt, die für den Wohlstand der Habend-Herrschenden nicht gebraucht wird. Das sind die neuen „überflüssigen“ Menschen (vgl. Zygmunt Bauman: Verworfenenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne, Hamburg 2006; vgl. unter anderem Blickwinkel und mit anderem Material Mike Davis: Planet der Slums, Berlin 2007). Darum schreien die in verschiedener Weise nicht „platzierten“ Menschen heute mehr denn je in unseren Ohren. Wir hörten denn, was wir hören müssten. Hannah Arendts aufrüttelnde Bemerkungen zu

den „DPs“ (= Displaced Persons) sind in verändertem Kontext darum aktueller denn je. Dort heißt es summierend „Das Wort 'Menschenrechte' wurde überall und für jedermann, in totalitären und demokratischen Ländern, für Opfer, Verfolger und Betrachter gleichermaßen, zum Begriff eines heuchlerischen oder schwachsinnigen Idealismus.“ Haben wir's da menschenrechtlich nicht herrlich weit gebracht?!

II. UN-Deklaration der Allgemeinen Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 – eine kleine Zwischenbemerkung

In der Charta der Vereinten Nationen von 1945 wird trotz aller Einschränkungen zum ersten Mal die Selbstverständlichkeit nationalstaatlich vom Zaun gebrochener Kriege, als Teil ihrer angeblichen Souveränität, prinzipiell in Frage gestellt. Die Allgemeine Menschenrechtserklärung von Dezember 1948 ist lückenhaft. Dennoch hatte sie es auch gerade in Sachen flüchtige Menschen in sich. Darüber gibt es an speziell auf flüchtende Menschen bezogenen einsichtigen und fordernden Erklärungen, die keinerlei Diskriminierungen erlauben, keinen Mangel.

Ich greife nur wenige Artikel aus der 48er-Erklärung heraus:

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Art. 6:

Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Art. 8:

Jeder Mensch hat einen Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz ...

Art. 15:

Jeder Mensch hat einen Anspruch auf Staatsangehörigkeit ...

Art. 23:

Jeder Mensch hat ein Recht auf Arbeit...

Das also, was Hannah Arendt wohlbegründet unterstrich, ist 1948 schon allgemein, wenngleich mit dominierendem westlichem Akzent festgestellt worden:

Jeder Mensch müsse das Recht haben, überhaupt Rechte zu haben, an erster Stelle heißt das, einen sozialen Ort, also nicht displaced, sprich ohne Ort und einen ihn schützend bergenden Kokon von Rechten (= geschützten Grundbedürfnissen).

III. Allgemeine Erklärungen sind allgemeine Erklärungen oder: was sind universelle Sprechblasen wert?

Dass die europäischen Staaten (und in erheblichem Umfang auch ihre Bevölkerungen, die ihnen den Legitimationsteppich nicht wegziehen) die Menschenrechte, überall dort ignorieren, wo sie nicht mit ihren Interessen übereinstimmen, habe ich eingangs skizziert. Dort freilich, wo sie mit ihren Interessen konform sind, benutzt man gerne ihre Aura, beispielsweise, in dem man „humanitäre Interventionen“, zu „gerechten Kriegen“ promoviert.

Lautet die Konsequenz aus diesem nicht allein europäischen Befund, Menschenrechte als irrelevant beiseite zu schieben oder in ihnen nur ihre Täuschungsfärbung wahrzunehmen?

Die Normen der 1968iger Erklärung wären wie vertrocknete Blumen zu entsorgen, wenn nüchtern empirisch-analytisch dargetan werden könnte, in diesen Normen werde eine falsche Vorstellung der Menschen vorgegaukelt. Sie entsprächen darum nicht deren Bedürfnissen und Nöten. Genau das aber ist, nach allem was wir aus der langen Geschichte der Menschen wissen, falsch, falsch auch gerade dann, wenn man die Geschichte menschenverursachter Gräueltaten an Menschen nicht übersieht, verharmlost oder geschichtsphilosophisch so tut, als brauche es nur noch einige Zeit des „zivilisatorischen Fortschritts“. Nein, es kann im Rahmen einer historisch begründeten Anthropologie, also durch Einsichten in das, was Menschen Not tut und worunter sie leiden, festgestellt werden: Im Kern sind in den allgemeinen Menschenrechten die Grundbedürfnisse aller Menschen formuliert. Wenn Menschen leben müssen, ohne dass sie zureichend mit Nahrung und Wasser im wörtlichen und übertragenen Sinne versehen werden, dann leiden diese Menschen, werden aggressiv oder gehen zugrunde.

Menschen und ihre Lebensbedingungen sind nicht einfach gegeben. Sie müssen sich unter schwierigen Umständen entwickeln. Menschenrechte weisen den Weg. Dass die Möglichkeit, einander zu beherrschen, auszubeuten, abzuschlachten, sich an der eigenen Überlegenheit über andere zu erfreuen und diese herzustellen zu suchen, dass diese Möglichkeit und Tatsächlichkeit die menschenrechtlich formulierten Bedürfnisse aller Menschen in gleicher Freiheit hemmt, blockiert, zunichte macht und pervertiert, das ist kein Argument gegen die Menschenrechte. Das Gegenteil gilt. Wir müssen uns alle darum kümmern, dass die uns gegebene Wirklichkeit menschenrechtsgemäßer, also menschenwürdiger gestaltet werde.

Viele Diskussionen über Moral oder Ethik sind nur für solche erfreulich, die sich auf den Verkauf von Zuckerwatte spezialisiert haben oder wissen, dass ab und an verteilte Süßigkeiten den (Arbeits-)Alltag vielen erträglich machen, ja Bitternisse hinnehmen, sogar gutheißen lassen. Moralische bzw. ethische

Vorgaben verlieren erst dann ihren süßlichen oder emphatisch leeren Charakter, wenn die jeweiligen Normen (Verhaltensregeln) zureichend begründet werden. Wenn die bestehenden Institutionen und Aktivitäten durchleuchtet werden, um herauszufinden, wie weit sie das ethisch verlangte Verhalten befördern oder verhindern. Schließlich ist zu fragen, wer wie weit und aufgrund welcher Gegebenheiten, beispielsweise materiell zeitlichen Ausstattungen, überhaupt dazu in der Lage ist oder angereizt wird, den Normen entsprechend sich zu verhalten.

Bei den Menschenrechten im Kern (nicht in all ihren Formulierungen, außerdem fehlen afrikanische, asiatische und lateinamerikanische Ergänzungen) handelt es sich meiner Überzeugung nach um Verhaltensnormen, die mit gutem Grund allgemein gelten könnten und sollten. Das gilt dann vor allem, wenn man die allgemeinen Menschenrechte als die allgemeinen Rechte der individuell und kollektiv je besonderen Menschen begreift. Wenn dem aber so ist (vorsichtiger: so wäre), dann genügt es nicht, sich und anderen menschenrechtliche Normen vorzugaukeln oder sie bis zur Kriegsführung anderen aufzupressen. Dann kommt es als einer universell möglichen Ethik darauf an, die jeweils erforderlichen materiellen Unter- und Zusatzbauten zu schaffen. Damit Menschenrechte von ihrer Praktizierung leben, die neue Praktizierungen in Gang setzt. Betrachtet man die BRD, besieht man die Europäische Union, dann müssen wir nicht angestrengt fragen, worin unsere Aufgaben bestehen. Schwierig ist allein, sie angemessen zu erfüllen und trotz der sparsamen Erfolge nicht aufzugeben. Keine Realpolitik – Menschenrechtspolitik mit dem Sinn für die erforderlichen materiellen Formen lautet die Devise.

Eine menschenrechtspersonliche Fußnote: Es handelt sich nach all meinem Selbst- und Fremdwissen um eine vielfach bestätigte Erfahrung: Wer menschenrechtlich wirkt, dessen Person und Selbstbewusstsein werden dadurch freier. Ein Argument für Menschenrechte und nicht das geringste. Selbstredend „menschelt“ es, wie man so sagt, auch unter all denen, die sich den Menschenrechten als ihrem politisch hauptsächlichen Tun verschrieben haben. Denn richtige Politik ist, recht verstanden, Menschenrechtspolitik rundum. Daran orientiert. Davon durchdrungen. Darauf hinführend. Die Erfahrung indes, dass man selbst freier wird, innerlich freier, dass das eigene, andere immer mit einnehmende Selbstbewusstsein zunimmt, wenn man für die Freiheit der anders Denkenden, der anders und vor allem der unter miserablen Bedingungen Lebenden eintritt, ist ein Geschenk, das nicht anderswoher zu erhalten ist. Es ist unbezahlbar.

*Professor Dr. Wolf-Dieter Narr
Mitbegründer und Sprecher
des Komitees für Grundrechte und Demokratie*

„Festung Europa - 70 Jahre nach Evian: Menschenrechte und Schutz von Flüchtlingen“

Kurzbericht über die Konferenz am 30.06./01.07.2008 in Berlin

Von Claudia Curio und Heiko Kauffmann

Am 30.06. und 01.07.2008 veranstaltete das Zentrum für Antisemitismusforschung zusammen mit PRO ASYL e. V. und dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages eine Konferenz, die den 70. Jahrestag der Evian-Konferenz zum Anlass nahm, die derzeitige EU-Asylpolitik zu thematisieren. Kooperationspartner waren die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, das Forum Menschenrechte, Gegen Vergessen – Für Demokratie e. V., IPPNW – Ärzte in sozialer Verantwortung e. V., die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland, die Stiftung Collegium Novum, die UNO-Flüchtlingshilfe und das GRIPS-Theater.

Anfang Juli 1938 hatten sich in Evian-les-Bains am Genfer See auf Initiative der US-Regierung Vertreter von 32 Staaten und Abgesandte von Hilfsorganisationen getroffen, um über die Aufnahme der nach dem „Anschluss“ Österreichs und infolge der NS-Verfolgungs- und Vertreibungspolitik immer zahlreicher werdenden Flüchtlinge aus dem Machtbereich der Nationalsozialisten zu beraten. Das Ergebnis der Konferenz von Evian war enttäuschend, da die Staaten ihre Aufnahme-politik weiter verschärften und sich auf keinerlei humanitäre Lösungen für die Flüchtlingskrise einigen konnten.

Ausgehend von den nach Kriegsende getroffenen und auch heute verbindlichen internationalen Konventionen zum Menschenrechts- und Flüchtlingschutz ging es in der Tagung immer wieder um die Frage, in welchem Maße die Flüchtlingspolitik der Europäischen Union heute diesen Konventionen gerecht wird. Besonderes Augenmerk galt hierbei den menschen- und völkerrechtlich fragwürdigen Abschottungsmaßnahmen an den EU-Außengrenzen im Süden und im Osten.

Der erste Veranstaltungstag fand in Räumlichkeiten des Deutschen Bundestages statt. Gottfried Köfner, UNHCR-Regionalvertreter für Deutschland, Österreich und die Tschechische Republik, eröffnete den Tag mit einem Grußwort, danach thematisierten Wolfgang Benz und Fritz Kieffer in ihren Vorträgen die Ereignisse des Jahres 1938 und ihre Auswirkungen auf die Schicksale unzähliger NS-Verfolgter, denen die Flucht aus dem Machtbereich Hitlers nicht mehr gelang. Heiko Kauffmann (PRO ASYL) leitete in seinen Ausführungen zu dem gegenwärtigen Problem der europäischen Asylpolitik über. Nach einem Grußwort von Herta Däubler-Gmelin, der Vorsitzenden des Bundestags-Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe berichteten Elias Bierdel (borderline-Europe. Menschenrechte ohne Grenzen e. V.) und Günter Burkhardt (PRO ASYL) von den derzeitigen Zuständen im Mittelmeerraum. Sie kamen zu dem Schluss, dass die zum Teil in paramilitärischem Stil durchgeführten Abwehrmaßnahmen nicht nur inhuman sind, sondern Flüchtlinge nicht aufhalten können und zudem längere und gefährlichere Fluchtwege mit einer größeren Zahl von Toten zur Folge haben.

Am Nachmittag fanden sich vier ehemalige Flüchtlinge mit ganz unterschiedlichen Lebensgeschichten zu einer beeindruckenden Gesprächsrunde zusammen: Irene Katzenstein-Schmied und Gideon Behrendt, die beide als Kinder mit Kindertransporten nach England fliehen mussten und anlässlich der Konferenz aus New York beziehungsweise Netanya in ihre ehemalige Heimatstadt Berlin gekommen waren, und Paolo Afonso Bunga und Fidel Panzo, die als Jugendliche allein aus Angola nach Berlin geflohen waren.

Trotz der unterschiedlichen politischen, kulturellen und sozialen Umstände ihrer Flucht stellten die vier Podiumsteilnehmer fest, dass es für Kinder, die allein ins Exil müssen, auf einer psychosozialen Ebene doch Gemeinsamkeiten gibt, die die Lebenswege in vergleichbarer Weise prägen: der Verlust der Familie, die frühe Selbständigkeit, die Ungewissheit über den Verbleib der Angehörigen, die Abhängigkeit von der Hilfsbereitschaft Fremder, das Gefühl, nicht willkommen zu sein, die Erfahrung, dass Hilfe und Fürsorge weniger durch staatliche Institutionen als vielmehr durch engagierte Einzelpersonen und nichtstaatliche Hilfseinrichtungen zu erwarten sind.

Der zweite Tag fand in der Technischen Universität Berlin statt und begann mit einem Vortrag von Ruth Weinzierl (Deutsches Institut für Menschenrechte), die aus juristischer Perspektive darstellte, welche völker- und menschenrechtlichen Instrumente es für eine Humanisierung der europäischen Asyl- und Flüchtlingspolitik gibt. Lothar Krappmann, Mitglied des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, schilderte, welche Probleme sich für Kinderflüchtlinge durch die Vorbehaltserklärung der deutschen Regierung bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention ergeben und ging kurz auf die Bemühungen des UN-Ausschusses und anderer Einrichtungen ein, eine Rücknahme des Vorbehaltes zu erreichen.

Am Nachmittag konnten die Teilnehmer aus insgesamt acht Workshops wählen, in denen in kleinerer Runde mit Fachleuten Einzelthemen diskutiert werden konnten. Auf besonderes Interesse stießen die Workshops „Festung Europa: Tradition, Gegenwart und Konsequenzen einer übernationalen Asylpolitik“ (Susanne Heim und Karl Kopp) und der von Ute Koch und Stefan Kessler geleitete Workshop „Illegalisierte: Menschen ohne Papiere“. Für den durch IPPNW – Ärzte in sozialer Verantwortung e. V. organisierten Workshop „Flucht und Trauma. Psychosoziale und medizinische Probleme von Flüchtlingen damals und heute“ konnte die bekannte Menschenrechtsaktivistin Helen Bamber aus London gewonnen werden, die bereits nach Kriegsende in Bergen-Belsen mit Überlebenden arbeitete und sich auch heute mit der Helen Bamber Foundation für Opfer von Folter, Krieg und Gewalt engagiert. Weitere Seminare waren den Themen Flüchtlinge und Fluchtursachen in Zeiten der Globalisierung, unbegleitete

minderjährige Flüchtlinge, EU-Außengrenzen Ost und Süd, und Kriminalisierung von Fluchthilfe gewidmet.

In Kooperation mit dem GRIPS-Theater und mit rbb/inforadio fand am Nachmittag im GRIPS-Theater eine Podiumsdiskussion statt, an der Volker Beck (Bündnis 90/Die Grünen) und Holger Haibach (CDU), beide MdB, Julia Duchrow (amnesty international) und Karl Kopp (PRO ASYL) sowie Rolah Mousbah Saleh und Ibrahim Delen-Kanalan (Jugendliche ohne Grenzen) teilnahmen. In der durch Alfred Eichborn moderierten und für die Sendung Forum inforadio aufgezeichneten Gesprächsrunde ging es um die Frage, wie die Asyl- und Flüchtlingspolitik der EU besser mit den humanitären Grundwerten demokratischer Gesellschaften in Einklang gebracht werden kann.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete das Theaterstück des GRIPS-Theaters „Hiergeblieben!“, das im Rahmen der Kam-

pagne „HIER GEBLIEBEN! Für ein ganzes Bleiberecht und die UNO-Kinderrechte“ entstanden ist und den authentischen Fall der Berliner Schülerin Tanja Ristic erzählt, deren Abschiebung durch das Engagement ihrer Mitschüler und Lehrer verhindert werden konnte.

Mit ca. 240 Teilnehmern erfreute sich die Konferenz großen Zuspruchs. Die Referenten und Teilnehmer waren sich einig, dass angesichts der Frage, was die Staatengemeinschaft aus der Erfahrung von Evian gelernt hat, eine eher negative Bilanz zu ziehen ist, und dass in der europäischen Flüchtlingspolitik die großen internationalen Nachkriegskonventionen wieder mit größerem Nachdruck umgesetzt werden müssen (vgl. dazu Presseerklärung mit Forderungen zum Abschluss der Konferenz sowie Ausschnitte aus den Vorträgen von Lothar Krappmann und Heiko Kauffmann in den Kästen).

Schutz von Flüchtlingen muss auf die Agenda der internationalen Politik

Abschluss-Erklärung zur Konferenz „Festung Europa. 70 Jahre nach Evian. Menschenrechte und Schutz von Flüchtlingen“

Vor 70 Jahren, vom 6. bis zum 15. Juli 1938 fand in Evian-les-Bains am Genfer See die durch die US-Regierung initiierte Evian-Konferenz statt, auf der Abgesandte von 32 Nationen sowie Vertreter von Hilfsorganisationen über die Aufnahme der vom NS-Regime Verfolgten berieten. Aufgrund des katastrophalen Ergebnisses –weitere Grenzsicherungen waren die Folge der halbherzigen Verhandlungen und unzähligen, im Machtbereich Hitlers befindlichen Verfolgten wurden letzte legale Fluchtwege verschlossen – ist die Evian-Konferenz zum Symbol des Versagens der demokratischen Staaten angesichts der Flüchtlingskrise des Jahres 1938 geworden.

Nach Kriegsende wurden mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zwei wesentliche Grundlagen einer humanitären Flüchtlingspolitik geschaffen. Die Länder der Europäischen Union tragen in der heutigen Flüchtlingskrise die Verantwortung dafür, wie inhuman oder human mit Flüchtlingen umgegangen wird; sie haben sich in Tampere 1999 eindeutig zum Flüchtlingschutz bekannt. Dazu steht die derzeitige Abschottungspolitik der Europäischen Union an den Außengrenzen, die bereits Tausende Tote gefordert hat, in krassem Gegensatz. Die Ende Juni 2008 vom Europäischen Parlament verabschiedete EU-Rückführungsrichtlinie ist jüngstes Beispiel dafür, in welcher Geisteshaltung EU-Flüchtlingspolitik derzeit betrieben wird.

In Erinnerung an Evian setzen wir uns dafür ein, dass Kinderflüchtlinge nirgendwo in der EU mehr in Abschiebehaft genommen und in ihnen fremde Länder abgeschoben werden können. Wir halten es für eine besondere politische und moralische Verpflichtung Deutschlands, Flüchtlingskindern alle Rechte der UN-Kinderrechtskonvention umfassend und uneingeschränkt zu garantieren. Die noch nicht erfolgte, auch vom UN-Ausschuss für Kinderrechte in Genf wiederholt angemahnte Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung zu dieser Konvention stellt die Glaubwürdigkeit Deutschlands in der Kinder- und Integrationspolitik massiv in Frage. Es ist Sache des Parlaments, hier endlich Klarheit im Sinne des Kindeswohls zu schaffen.

Durch die Verstärkung der „Festung“ Europa mit militärischen und völker- und menschenrechtlich fragwürdigen Methoden setzt die EU ihre Glaubwürdigkeit in der Menschenrechts- und Asylpolitik aufs Spiel. Binnen- und Klimaflüchtlinge und Hunderttausende andere Flüchtlinge sind derzeit nicht einmal völkerrechtlich geschützt und werden deshalb kriminalisiert. Völkerrechtliche nationale und EU-Standards müssen den veränderten globalen Bedingungen von Flucht und Migration angepasst werden, damit nicht weiterhin Millionen Menschen ohne jeglichen Schutz sind.

Wir setzen und dafür ein, dass der Schutz von Flüchtlingen auf die Agenda der internationalen Politik gesetzt und eine UN-Konferenz für die Rechte von Flüchtlingen einberufen wird, außerdem für eine UN-Dekade zum Schutz von Flüchtlingen und zur Bekämpfung von sozialen, ökonomischen, ökologischen und politisch-institutionellen Fluchtursachen.

Die Tragödien, die sich derzeit an den Küsten und in den Grenzregionen Europas abspielen, sind eine humanitäre und politische Bankrotterklärung Europas. Wir fordern einen Paradigmenwechsel der gesamten EU-Asylpolitik: weg von einer inhumanen Abwehr-, Abschottungs- und Abschiebehaltung hin zu einer offenen, partnerschaftlichen Aufnahmegesellschaft. Dies erfordert auch einen radikalen Kurswechsel in weiteren Politikbereichen, etwa in der EU-Handels- und Agrarpolitik.

gez. Wolfgang Benz, Heiko Kauffmann

Kargah e. V.

Von der Selbsthilfe zum interkulturellen Beratungs-, Bildungs- und Begegnungszentrum

Wie viele andere Flüchtlings-/Migrantenselbstorganisationen ist kargah e.V. zunächst als exilpolitisch orientierter Verein und als Reaktion auf Defizite in der Regelversorgung sowie bei den Beratungs- und Bildungsangeboten der Wohlfahrtsverbände und politischer Stellvertreterinitiativen entstanden. kargah wurde Anfang der 80er Jahre von ExiliranerInnen gegründet, ist unabhängig, gemeinnützig und arbeitet seit 1986 als eingetragener Verein in Hannover.

Mitte/Ende der 80er Jahre rückten mehr und mehr politische Zielsetzungen bezogen auf die kulturelle, rechtliche, soziale und politische Situation der Flüchtlinge und MigrantInnen in der Aufnahmegesellschaft in den Vordergrund. Wir haben uns in den folgenden 30 Jahren professionalisiert und als Einrichtung gefestigt und verfügen heute über ein breites und kompetentes Angebot in den Bereichen interkultureller Beratung, Bildung und Kultur.

Kargah hat sich somit von einer kleinen herkunftshomogenen Selbstorganisation iranischer Flüchtlinge Anfang der 80 Jahre zu einem herkunftsheterogenen interkulturellen Zentrum nach innen und außen entwickelt.

Den Bezug zur Selbsthilfe und Selbstorganisation haben wir dabei nie aufgegeben.

Unser Selbstverständnis

- Integration durch Vielfalt und Gleichberechtigung/Partizipation
 - Verfolgte Frauen und Flüchtlinge schützen/unterstützen
 - MigrantInnen/Flüchtlinge fördern und unterstützen
- sind die Ziele, die wir in unserer Arbeit verfolgen. Wir setzen uns für die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern und allen Zuwanderungsgruppen und für die Verteidigung der Menschenrechte ein.

Zu unserem Konzept gehört die Arbeit im interkulturellen Team mit Mitarbeiterinnen unterschiedlicher nationaler Herkunft und Muttersprachenkompetenz.

Die Vereinsaktivitäten gliedern sich in folgende Arbeitsbereiche:

Beratungsangebote

- Flüchtlingsbüro: Beratung/Unterstützung für Flüchtlinge und MigrantInnen mit rechtlichen, sozialen, familiären und beruflichen Fragen.
- SUANA: Beratung für von Männergewalt betroffene Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen
- Krisentelefon gegen Zwangsheirat: landesweites Notruftelefon und Erstberatung/Vermittlung von Unterstützung für von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen und Frauen

- Flüchtlingshilfe Fond: punktuelle Unterstützung von Flüchtlingen, die sich in einer akuten Notsituation befinden.
- Begegnungs- und Begleitungsarbeit für ältere Frauen und Männer und pflegebedürftiger Menschen mit Migrationshintergrund

Kargah-Haus

(Internationaler Treff – interkulturelle Begegnungsstätte)

- Internationales Café und Begegnung
- Internetcafé
- Schulungs- und Veranstaltungsräume
- Internationaler Frauentreff „La Rosa“ mit wöchentlich regelmäßigen Lesungen, Film- und Vortragsveranstaltungen und Gesprächskreisen.

Bildung und berufliche Qualifizierung

- Deutschkurse/integrative Sprachkurse, muttersprachlicher Unterricht, Weltsprachenkurse, Pc-Kurse/Internettreff, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen/Kurse zur Vorbereitung auf die Arbeitswelt, Musikunterricht....



- Interkulturelle Bildungslotsen für lernende Schulen
- Hausaufgabenbetreuung für Kinder und Jugendliche.
- Begleitung und Qualifizierung der Freiwilligenarbeit.

Interkulturelle Stadtteilarbeit / Stadtteilbüro Linden / Kulturarbeit

- Stadtteilkulturarbeit
- Kunstkurse, Workshops und Ausstellungen
- Länderinformationsabende
- Integrative Sprachkurse für Mutter/ Kind u.v.m.
- Kreativwerkstatt mit handwerklichen Angeboten.
- Bibliothek und Dokumentationszentrum mit über 14.000 Bänden, Büchern, Zeitschriften in persischer, deutscher, englischer, kurdischer und azaritischer Sprache.



Öffentlichkeitsarbeit

- Deutsch-persische Fernsehsendung „Pareh Tasswir“ / Bildriß mit wöchentlichem Sendetermin in Kooperation mit dem Offenen Kanal H1-Fernsehen in Hannover.
- (ISZ) interkulturelle Stadtteilzeitung (kargah im Lindenspiegel) in der Kooperation mit FAUST e.V. im Projekt: Linden Vision.

Die Entwicklungsgeschichte von kargah ist eine Erfolgsgeschichte, auch wenn wir immer noch um die finanzielle Absicherung unserer Arbeit kämpfen müssen.

Möglich geworden ist diese Entwicklung durch

- die Förderung des Landes Niedersachsen und der Stadt Hannover,
- Zuwendungen durch den Europäischen Sozial- und Flüchtlingsfond,
- zahlreichen Maßnahmen der Beschäftigungsförderung
- finanzielle Unterstützung von Stiftungen und SpenderInnen
- und vor allem durch das beispielhafte freiwillige Engagement vieler Mitglieder und UnterstützerInnen von kargah. Ohne ihre Arbeit würde es kargah und seine vielfältigen Angebote in der heutigen Form nicht geben.

Aus der Projektlandschaft Hannovers und Niedersachsens ist kargah heute nicht mehr wegzudenken.

Wir sind vernetzt in zahlreichen lokalen, regionalen und landesweiten Strukturen.

Wir profitieren von sich gegenseitig befruchtenden Kooperationen und Partnerschaften.

Kargah ist aktiver Teil der Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (KMN) und des Netzwerkes Flüchtlingshilfe in Niedersachsen (NFN). Wir sind Mitbegründerin der Arbeitsgemeinschaft Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen (AMFN) und stehen in engem Kontakt zu anderen Flüchtlings-, Frauen- und antirassistischen Initiativen.

Asghar Eslami vertritt kargah im Lokalen Integrationsrat der Stadt Hannover, Sibylle Naß ist Mitglied der niedersächsischen Härtefallkommission und Simin Nassiri und Ferdos Mirabadi vertreten kargah in der Integrationskommission des niedersächsischen Landtages.

Kargah e. V. (Werkstatt)

Verein für interkulturelle Kommunikation, Migrations- und Flüchtlingsarbeit

Zur Bettfedernfabrik 1

30451 Hannover

Tel.: 0511/ 12607815 - Fax: 0511/ 12607822

E-Mail: info@kargah.de

www.kargah.de

Das Kreuz mit dem Kreuz

Am 10.11.2008 wurde Angelika von Loeper vom Flüchtlingsrat Baden-Württemberg für ihr ehrenamtliches Engagement das Bundesverdienstkreuz am Bande überreicht. Wir dokumentieren im Folgenden ihre Rede:

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Gäste, liebe Freundinnen und Freunde,

für die hohe Auszeichnung und die heutige Übergabe des Bundesverdienstkreuzes sowie die damit verbundenen freundlichen Worte, Ehrungen und Glückwünsche möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Wer sich für Flüchtlinge engagiert, hat zu seinem Staat in der Regel ein gespaltenes Verhältnis. Einerseits ist er dankbar für die Tatsache, in einem demokratischen Staat zu leben. Denn jede Begegnung mit Flüchtlingen zeigt, welche Spuren totalitäre Regime, Kriege und Bürgerkriege hinterlassen. Andererseits hadert er mit seinem Staat, der gegenüber diesen Flüchtlingen eine so rigide Politik vollzieht.

Bitte gestatten Sie mir daher auch einige kritische Anmerkungen und Überlegungen, die sich mir im Zusammenhang mit dieser Auszeichnung aufgedrängt haben.

Was passiert, wenn Sie plötzlich nach der Rückkehr von zwei Tagungen, die sich mit den Fragen des Flüchtlingsschutzes heute und vor 70 Jahren und mit den Schutzlücken heute und vor 70 Jahren in Deutschland und Europa befasst haben, wenn Sie dann wieder nach Hause kommen und einen Brief Ihres Ministerpräsidenten vorfinden, in dem Ihnen die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes für Ihr Engagement in der Flüchtlingsarbeit mitgeteilt wird. Ich kann Ihnen sagen, es stellt sich neben der Freude über die Anerkennung des Engagements ein eigenartiges Gefühl ein, ein zwiespältiges Gefühl, ein Befremden.

Sie sollen ausgezeichnet werden angesichts der Tatsache, dass damals wie heute Flüchtlingen der Zugang zu Zufluchtstaaten verwehrt wird. Sie sollen ausgezeichnet werden angesichts der Tragödien, die sich tagtäglich vor den Grenzen Europas abspielen. Sie sollen ausgezeichnet werden angesichts der Tatsache, dass Flüchtlinge hierzulande als Menschen zweiter Klasse leben müssen: Zusammengepfercht in Gemeinschaftsunterkünften in Baden-Württemberg auf gerade einmal 4,5 qm pro Person. Sie sollen ausgezeichnet werden angesichts der Tatsache, dass Flüchtlinge, die als Asylsuchende nach Deutschland kommen, vom gesellschaftlichen Leben ausgegrenzt werden: Asylsuchenden wird der Zugang zu einem selbstbestimmten Leben verwehrt – Arbeitsverbot, Esspakete, medizinische Minimalversorgung, Residenzpflicht sind nur einige Stichworte, die den Lebensalltag von Flüchtlingen hierzulande prägen.

Ist eine solche Auszeichnung also nur ein Feigenblatt? Oder ist die eigentliche Bedeutung einer solchen Auszeichnung und damit der Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements im Flüchtlingsbereich der Beginn eines Dialogs mit Behörden und Gremien auf gleicher Augenhöhe? Vielleicht verhilft diese Auszeichnung zu mehr Gehör etwa, wenn es darum geht, Gesprächstermine für die drängenden Fragen und für die Belange von Flüchtlingen zu finden.

Beim Nachdenken über diese Auszeichnung habe ich die letzten nun bald 20 Jahre meines Engagements in meiner Erinnerung Revue passieren lassen. Erlauben Sie mir, dass ich Sie auf diese Zeitreise mitnehme und Ihnen drei Begegnungen schildere, die für mich von besonderer Bedeutung waren. Sie zeigen, so meine ich beispielhaft, um was es in unserer Arbeit geht.

1992 prägte mich ganz besonders die Begegnung mit einer kurdischen Frau und ihren 3 Kindern. Das älteste gerade einmal 3 Jahre alt. Sie war 8 Monate in der Türkei im Gefängnis gewesen, während sie mit dem jüngsten Kind schwanger war. Sie hat immer wieder Absenzen, bricht zusammen. Im Krankenhaus konnte keine physische Ursache festgestellt werden. Während ich sie in ihrem Zimmer im Lager besuche, liegt sie mit ihren 3 Kindern auf dem nackten Steinfußboden unter einer Wolldecke zusammengekauert. Die Krankenschwester in der Aufnahmeeinrichtung hält die Absenzen für gespielt, die Ärztin des Lagers empfiehlt gegen Suizidgefährdung Unterbringung im Erdgeschoß. Zum Glück gibt es mittlerweile viele ehrenamtlich entstandene Zentren und Beratungsstellen, die sich der Beratung und Betreuung traumatisierter Flüchtlinge widmen. Doch oft genug ist deren Existenz gefährdet, weil das Finanzbudget nicht ausreicht. Von offizieller Seite gibt es bis heute keine angemessene Versorgung von Flüchtlingen, die Traumas erleben mussten. Schätzungen sprechen von bis zu 40% Betroffenen unter den Zuflucht Suchenden. Nach der Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union müsste es ein Identifizierungsverfahren für besonders schutzbedürftige Personen geben. Dies ist in Deutschland nicht der Fall.

Besonders beeindruckt hat mich auch das Schicksal eines Iraners, der in seiner Heimat 8 Jahre im Gefängnis war und jetzt nur noch ein Ziel kannte: Nach Großbritannien zu der bei seiner Schwester lebenden an Leukämie erkrankten Tochter. Auf dem Weg durch Deutschland gerät er in eine Polizeikontrolle und wird wegen illegalen Grenzübertritts inhaftiert. Drei Monate sitzt er in Stammheim ein. Er wird erst frei gelassen als ein Anwalt ihn überredet, bereits in Deutschland und nicht erst in Großbritannien einen Asylantrag zu stellen. Seine Tochter ist in dieser Zeit verstorben und jetzt hat er nur noch das Ziel, rechtzeitig zu ihrer Beerdigung in Großbritannien zu sein. Dies hat der Gesetzgeber für einen Flüchtling im Asylverfahren aber nicht vorgesehen. Dass die erste Erfahrung eines Menschen, der in einem Unrechtsregime jahrelang im Gefängnis war, in Deutschland wieder ein Gefängnisaufenthalt

ist, kann nicht der Umgang mit Schutzsuchenden sein. Für Flüchtlinge muss es ein angemessenes Zugangs- und Aufnahmeverfahren geben, das auch humanitäre Gesichtspunkte wie etwa den stabilisierenden Familienverband berücksichtigt.

Vor vier Jahren lernte ich Mohamed kennen, der als 14-jähriger in die Teestube für Flüchtlinge des Freundeskreis Asyl kam. In Hamburg hatten die Behörden den alleinreisenden Minderjährigen 18 gemacht und mitgeteilt, er könne sein Alter durch eine Untersuchung im Klinikum Eppendorf beweisen. Diese Untersuchung sollte allerdings 70 Euro kosten, die hatte Mohamed nicht und so musste er die Fälschung seines Alters durch die registrierende Behörde hinnehmen und wurde nach Karlsruhe verteilt. In den Wochen seines Aufenthaltes in der Karlsruher Aufnahmestelle versuchten Ehrenamtliche des Freundeskreis Asyl auf alle nur erdenkliche Weise, Mohamed darin zu unterstützen, dass diese für ihn so folgenreiche Altersveränderung revidiert würde. Leider ohne jeglichen Erfolg, obwohl sogar das Magazin Ländersache des SWR über seinen Fall berichtete. Die Konsequenz für den augenscheinlich erst 14-jährigen Mohamed ist gravierend. Er wird wie ein Erwachsener behandelt und erhält keinerlei angemessene Unterstützung als Minderjähriger ohne Eltern, auch keinen Platz in der Schule. Nach zwei Jahren wird das von ihm angegebene Alter endlich in seine Aufenthaltsgestattung übernommen. Mohamed ist jetzt 16, leider hat dieser Verwaltungsakt für ihn nach wie vor keine Konsequenz. Nach dem Asylverfahrensrecht ist er jetzt offiziell handlungsfähig. Eine angemessene Unterbringung und Unterstützung wie etwa einen Platz in der Schule erhält er, obwohl nach wie vor minderjährig, aber immer noch nicht. Mohamed ist mittlerweile 18 Jahre alt und lebt jetzt wieder in Karlsruhe. Er hat 4 Jahre seiner Jugend in Deutschland im Wartestand in einer Asylunterkunft für Erwachsene verbracht. Verlorene Jahre, die er nie wieder nachholen kann. Vor kurzem wurde ein für ihn beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragter Integrationskurs abgelehnt, da er nur eine Duldung besitzt. Zum Glück hat vor einer Woche Bürgermeister Denecken zugesagt, den Integrationskurs finanziell zu unterstützen. Die Hürden sind somit hoffentlich beseitigt. Dann hat Mohamed vielleicht doch noch eine Chance, richtig Deutsch zu lernen, im Anschluss eine Ausbildung zu machen und eine Perspektive für sein Leben zu entwickeln. Ich wünsche es ihm von ganzem Herzen!

Seit Februar 2007 gibt es eine Aufnahmestelle für jugendliche Migranten (AJUMI) der Heimstiftung. Dort werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, aus der Landesaufnahmestelle Karlsruhe untergebracht und von einem engagierten Team betreut und begleitet. Sie haben eine Chance, die schwierige Situation als Flüchtlingskind alleine in Deutschland zu meistern. Wir sind besonders froh, dass diese Einrichtung auf Beschluss des Karlsruher Gemeinderates zustande gekommen ist. Verhilft sie doch diesen Jugendlichen zu einer altersgerechten Unterbringung und Unterstützung. Hätte es diese Einrichtung schon früher gegeben, wären auch Mohamed 4 Jahre im Wartestand erspart geblieben.

Diese drei Berichte stehen beispielhaft für das Schicksal und die Nöte von unzähligen Flüchtlingen. Sie zeigen, wie wichtig die Unterstützung im Einzelfall ist. Sie lehren aber auch, dass die Vorgaben durch Gesetze, Vorschriften und Verordnungen dem Engagement enge Grenzen setzen.

Zu häufig lässt der Gesetzgeber den Verwaltungs- und Entscheidungsbehörden keinen Spielraum. Zu häufig wird eine Verwaltungsentscheidung nicht mit menschlichem Maß gemessen. Zu selten spielt der menschliche Faktor eine Rolle.

Ehrenamtliches Engagement für Flüchtlinge, das heißt Menschen in einer Ausnahmesituation zu unterstützen und zu begleiten. Ehrenamtliches Engagement für Flüchtlinge, das heißt, Verständnis für die Situation von Flüchtlingen in der Öffentlichkeit herzustellen. Ehrenamtliches Engagement für Flüchtlinge, das heißt auch, sich für die Verbesserung der Zugangs- und Lebensbedingungen für Flüchtlinge einzusetzen.

Für ehrenamtliches Engagement bedarf es verbesserter Rahmenbedingungen. Dazu gehören der Dialog auf Augenhöhe, das Zurverfügungstellen von notwendigen Informationen, die finanzielle Ausstattung ehrenamtlicher Strukturen und der Zugang zu entsprechenden Informationen für die Betroffenen. So konnte der Freundeskreis Asyl Karlsruhe früher in der Landesaufnahmestelle Informationsblätter an Flüchtlinge austeilten. Dies dürfen wir seit einigen Jahren nur noch vor der Einrichtung. Wir meinen, dass ein Aushang in deutscher Sprache im Schaukasten mit Adressen verschiedener Beratungsstellen für Flüchtlinge nicht ausreichend ist, um den Flüchtlingen den Zugang zu Informationen und unabhängiger Beratung zu gewährleisten.

Wir sind froh darüber, dass es auch viele positive Beispiele gibt. Einzelfälle, in denen gemeinsam mit Behörden eine Entscheidung im Sinne der Flüchtlinge herbeigeführt werden konnte. Dennoch darf dies nicht dem Zufall überlassen bleiben. Viele Flüchtlinge sind isoliert untergebracht und können keine Unterstützung finden.

Als mündige Bürgerin sehe ich mich in der Verpflichtung, meine kritische Haltung zur deutschen Asyl- und Ausländerpolitik zu formulieren. Auf Dauer kann die Abwehrhaltung gegenüber Flüchtlingen kein Mittel der Politik sein. Ich wünsche mir etwas mehr Mut in diesem Politikbereich. Statt des seit Jahren geübten Abwehrreflexes eine an humanitären Gesichtspunkten orientierte Aufnahmepolitik, die im Sinne einer ressourcenorientierten Arbeit Hilfe zur Selbsthilfe und damit zu einem selbstbestimmten und nicht fremdverwalteten Leben ermöglicht.

Die Auszeichnung für Menschen, die sich für Flüchtlinge engagieren, wertet deren Arbeit auf. Viele Engagierte sind und waren über Jahre Wegbegleiter und Wegbegleiterinnen in diesem Engagement: Die Engagierten im Freundeskreis Asyl Karlsruhe, im Menschenrechtszentrum mit allen darin aktiven Organisationen und selbstverständlich die Ehrenamtlichen in den Initiativen, die sich im Flüchtlingsrat Baden-Württemberg zusammenfinden.

In diesem Sinne verstehe ich die Auszeichnung als Ehrung aller, die sich für Flüchtlinge und damit für die Einhaltung der Menschenrechte engagieren und für die Flüchtlinge selbst.

Einige sind stellvertretend der Einladung gefolgt. Mit ihnen und für sie gemeinsam habe ich diese Auszeichnung gerne entgegen genommen. Ich verstehe sie als Verpflichtung für weitere engagierte Arbeit sowie den kritischen Dialog zum Wohle der Flüchtlinge.

Angelika von Loeper

Kasernenunterbringung in Neumünster: Flüchtlinge protestieren



Einmal mehr gab es im Jahreswechsel 2008/09 Proteste in der Zentralen Gemeinschaftsunterkunft (ZGU) für Flüchtlinge in der Scholz-Kaserne Neumünster. Insbesondere der – inzwischen abgebrochene – Hungerstreik von mindestens zwei Bewohnern der Kaserne demonstriert, dass die in der Kaserne „Wohnverpflichteten“ sich in ihrer Verzweiflung nicht mehr zu helfen wissen. Ob die vom Land beim migrationspolitischen Hearing im Oktober angedeutete Überprüfungen der landeszentralen Unterbringungspraxis im neuen Jahr Änderung bringt, bleibt abzuwarten.

Der Protest wird vor allem von Flüchtlingen erhoben, die aus Aserbeidschan stammen. Viele von ihnen sind schon länger als zwei, einige sogar mehr als drei Jahre in den Kasernen in Lübeck (Erstaufnahme) und Neumünster (Zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft des Landes) untergebracht und eine dezentrale Umverteilung ist für sie nicht abzusehen.

In den meisten der Fällen ist das Asylverfahren beendet und die Betroffenen sind ausreisepflichtig. Dennoch lassen sich Ausreise oder Abschiebung nicht durchführen, da keine Reisepapiere von den Herkunftsländern ausgestellt werden. Oft wurde gerichtlich festgestellt, dass weder eine Staatsbürgerschaft von Aserbeidschan, Armenien oder Russland in Frage käme. Dass die Botschaften keine Papiere oder schriftlich abschlägige Bescheide ausstellen, ist hierzulande hinlänglich amtsbekannt.

Dennoch sind Einige seit 10 Andere seit ca. 24 Monaten Ausreisepflichtigkeit weiterhin in der Landesgemeinschaftsunterkunft untergebracht. Eine Frist, die aus Sicht von Flüchtlingsorganisationen und Verbänden höchstens für eine kurze Übergangszeit (früher 6 Monate) zumutbar ist.

Betroffene beklagen, dass ihnen seitens des sie verwaltenden Landesamtes i.d.R. nicht verständlich gemacht wird, was sie tun können oder müssen, um ihren

Mitwirkungspflichten ausreichend nachzukommen, wann diese erfüllt sind und wann die Prüfung ihrer Ausreisemöglichkeit abgeschlossen ist. Sie sehen sich also einer aussichtslosen, kafkaesken Situation ausgesetzt.

Die so betroffenen Menschen leben mittlerweile zwei bis drei Jahre in der Gemeinschaftsunterkunft, mit täglicher Meldepflicht, dem Verbot sich selbst Essen zu kochen, mit 10 Euro Taschengeld wöchentlich und mit all den psychischen Belastungen, die eine nicht selbst gewählte Unterbringung in Großunterkünften mit sich bringt. Möglichkeiten der sinnvollen Alltagsgestaltung sind kaum gegeben, die Privatsphäre beschränkt sich auf ein Zimmer, das sich mehrere Familienangehörige oder sich Fremde teilen. Zukunftsperspektive fehlt. Fehlende Möglichkeit ausreichend Deutsch zu lernen führt zudem zu Verständigungsproblemen untereinander. Der Stress entlädt sich schon bei kleinen Missverständnissen. Flüchtlinge berichten dass es z.B. in der Kantine zunehmend zu Schlägereien und anderer Gewalt komme.

Diese Situation und Umgebung ist insbesondere für Kinder gänzlich ungeeignet und schädlich, dies gilt für die dort geborenen Kleinkinder ebenso wie für diejenigen, die schon zur Schule gehen und keinerlei Möglichkeit haben in Ruhe zu lernen und die entsprechend kaum

Chancen haben mit dem Lernfortschritt der MitschülerInnen mitzuhalten.

Die Situation in der Scholz-Kaserne in Neumünster belegt einmal mehr, dass ein Aufenthalt in einer Landesgemeinschaftsunterkunft mit bis zu 500 Plätzen über die vom Gesetzgeber empfohlene Frist hinaus unzumutbar ist. Das gilt unabhängig davon, ob Ausreisepflicht besteht oder nicht. Den Betroffenen muss unmissverständlich schriftlich mitgeteilt werden, was für Mitwirkungspflichten sie haben und wie sie diese erfüllen können. Die Aufenthaltsdauer in der ZGU muss maximal auf die gesetzlich vorgeschlagene Dauer von sechs Monaten befristet sein. Insbesondere muss die Situation für Kranke und für Familien mit Kindern umgehend beendet werden.

Rechtlich ist diese Befristung möglich. Für die Praxis des Landes Schleswig-Holstein, Flüchtlinge aus zehn Herkunftsländern bis zu ihrer vermeintlich möglichen Ausreise nicht auf die Kreise und Gemeinden zu verteilen, gibt es keine zwingende Notwendigkeit. Es handelt sich um eine politische Entscheidung seines Vorgängers, die der amtierende Innenminister dringend revidieren sollte.

Astrid Willer ist Mitarbeiterin im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Kiel.





NOTHILFE FÜR GAZA

Überfüllte Krankenhäuser, Notamputationen, fehlende Medikamente, Stromausfall, kein Wasser, keine Nahrung. Die Bevölkerung in Gaza braucht sofortige Hilfe. Und sie braucht ein Ende der Gewalt und der Blockade. Es geht aber auch um die Zukunft im Nahen Osten: Fairness, Frieden und Freiheit.

Die medico-Partner in Gaza und Tel Aviv brauchen Ihre Spende. Damit Medikamente in das Kriegsgebiet kommen, damit die Gesundheitsdienste und medizinischen Notfallmaßnahmen vor Ort helfen können. Auch Online-Spenden sind möglich!

Spendenstichwort: Israel/Palästina
Frankfurter Sparkasse BLZ 500 502 01
Spendenkonto: 1800

www.medico.de Tel. (069) 944 38-0



medico international